DQ 659
.6
.A5
1853
Copy 1

THE LIBRARY OF CONGRESS
1800

Class DQ659
Book .A5.6
1853

Inhalt

	N°
Berichte des Bundesrathes	1 & 1
Bericht der Kommission des Nat. Raths	2.
Bundesbeschluß . . .	3
Notenwechsel zwischen d. Schweiz & Oesterreich	5
Note von Württemberg . .	6.
Uebereinkunft mit Oesterreich .	7.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes

an die

hohe schweizerische Bundesversammlung

über

den Konflikt mit Oesterreich.

(Vom 8. Juli 1853.)

HQ659
.6
.A5
1853

Bericht

des

schweiz. Bundesrathes an die hohe schweiz. Bundesversammlung über den Konflikt mit Oesterreich.

(Vom 8. Juli 1853.)

Tit.

Die Zerwürfnisse, die in neuerer Zeit zwischen Oesterreich und der Schweiz wegen mehrfacher Beschwerden gegen den Kanton Tessin entstanden sind, haben eine so wichtige Bedeutung für die Eidgenossenschaft gewonnen, daß der Bundesrath sich pflichtig erachtet, der allgemeinen Berichterstattung vorgängig der hohen Bundesversammlung von dem Vorgefallenen und von dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheit Kenntniß zu geben.

Schon am 19. August des verflossenen Jahres hat die k. k. österreichische Regierung über die Maßnahmen des Großen Rathes des Kantons Tessin, die Verwaltung

der Seminarien von Poleggio und Ascona betreffend, Beschwerde geführt und verlangt, daß dem rechts- und vertragswidrigen Betragen der Tessinerbehörden schleunigst ein Ziel gesezt, daß der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como in alle ihnen rükksichtlich der Seminarien von Poleggio und Ascona zustehenden Rechte wieder eingesezt, jedenfalls aber ihnen der ordentliche Rechtsweg eröffnet werde, damit sie ihre Ansprüche auf Restitution, im äußersten Fall doch auf vollkommene Entschädigung geltend zu machen in der Lage seien. Nachdem der von der Regierung von Tessin eingeholte Bericht über diese Angelegenheit eingegangen war, hat der Bundesrath unterm 4. Mai 1853 an die k. k. österreichische Gesandtschaft eine Antwortsnote erlassen, in welcher zwar der k. k. Regierung das Recht einer Intervention in Streitigkeiten über prätentirte kirchliche Rechte in einem fremden Staate bestritten, gleichwol aber aus Rükksichten des Anstandes Aufschlüsse über das Verfahren Tessins ertheilt wurden. Es ging nämlich aus dem Berichte der Regierung des Kantons Tessins hervor, daß die Seminarien von Poleggio und Ascona größtentheils aus Gütern von Angehörigen Tessins und zu Erziehungszweken für den Kanton Tessin gegründet worden sind, daß demnach die Behörden Tessins sich befugt erachteten, ihre Hoheitsrechte über Verwaltung und Leitung dieser Seminarien, gleich wie über andere Erziehungsinstitute geltend zu machen, wogegen aber der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como einen solchen beharrlichen Widerstand entgegensezten, daß der Große Rath des Kantons Tessin sich veranlaßt sah, die Verwaltung dieser Institute den Bischöfen von Mailand und Como zu entziehen und mit Beachtung des Stiftungszweckes unter die unmittelbare Leitung der

Staatsbehörden zu stellen. Die Begehren Oesterreichs gingen zwar nicht ausschließlich auf Wiedereinsezung der Bischöfe in ihre prätentirten Rechte, denn alternativ waren dieselben darauf gerichtet, daß den Bischöfen der Rechtsweg eröffnet werde, um ihre Rechtsansprüche vor den Zivilgerichten des Kantons Tessin geltend zu machen. Aus dem Berichte der Regierung des Kantons Tessin stellte es sich aber als ungegründet heraus, daß der Große Rath den Bischöfen den Rechtsweg verschlossen habe, denn die Dekrete des Großen Rathes vom 18. Juni und 1. Juli, die diesen Irrthum veranlaßten, beschlugen nur das Rechtsverhältniß des Leventinerthales. Die Regierung des Kantons Tessin anerkannte vielmehr unumwunden gegenüber den Bischöfen von Mailand und Como das ungeschmälerte Recht, vermeintliche Eigenthumsansprüche oder Entschädigungsforderungen, die in den Bereich der Zivilgerichte gehören, vor den Gerichten des Kantons geltend zu machen. Nach dieser Erklärung, die dem einen der gestellten Alternativbegehren vollständig entspricht, dürfen wir diesen Punkt wol als erledigt erachten.

Die zweite Beschwerde der österreichischen Regierung betraf die Ausweisung der fremden Kapuziner aus dem Kanton Tessin, worüber die Noten der k. k. österr. Gesandtschaft vom 21. Dezember 1852 und 22. Januar 1853, so wie die Antwortsnoten des schweizerischen Bundesrathes vom 3. Januar und 7. Februar 1853 den nähern Sachverhalt enthalten. Ohne über das Zeitgemäße und das Billige in dem Verfahren der tessinischen Behörden einzutreten, konnte der schweiz. Bundesrath aus dem Standpunkte des Rechts die Befugniß der Regierung des Kantons Tessin nicht unbegründet finden, eine Wegweisung von fremden Or-

densgliedern zu erkennen, deren Wirken die Staatsregierung der freien Entwiklung der Staatsinstitutionen gefährlich erachtete, und deren Aufenthalt im Kanton weder durch unauflösliche Privatverträge noch durch Staatsverträge mit dem benachbarten Staate garantirt war. Nach den Berichten der Regierung des Kantons Tessin haben mehrere Klostergeistliche sich unsittliche Handlungen zu Schulden kommen lassen. Innere Streitigkeiten in den Klöstern störten die sonst nüzliche Wirksamkeit des Ordens, und insbesondere soll ihr Treiben gegen die Ausführung der Kantonalgeseze gerichtet gewesen sein. Unter ähnlichen Verhältnissen haben auch die kaiserl. Behörden in der Lombardie keinen Anstand genommen, schweiz. Angehörige, die für die Sicherheit des Staates gefährlich erschienen, aus der Lombardie wegzuweisen, ohne über die Motive Rechenschaft zu geben. Mit um so mehr Grund konnten sich die Behörden Tessins zu dem eingeschlagenen Verfahren berechtiget erachten, als der Orden der Kapuziner, dem öffentliche Funktionen anvertraut sind, unter spezieller Aufsicht des Staates steht, nur bedingungsweise geschüzt werden kann und demnach nach Grundsäzen, die auch in andern Staaten befolgt werden, nicht nur ganz aufgehoben, sondern auch in der Zahl der Glieder beschränkt werden kann.

Die kaiserl. Regierung scheint das Gewicht dieser Gründe in so fern wenigstens gewürdigt zu haben, als sie in der zweiten Note vom 22. Januar 1853 neben dem Begehren der Wiederaufnahme alternativ das Verlangen einer lebenslänglichen Pension stellte. Wenn nun aber überhaupt das Recht zur Ausweisung dem Kanton Tessin nicht bestritten werden konnte, so erschien auch die Forderung einer lebenslänglichen Pension rechtlich nicht begründet. Durch die Anerkennung des Ordens

hat die Staatsregierung gegenüber den einzelnen Ordensgliedern keine Verpflichtung für das Fortbestehenlassen des Institutes in ungeschmälertem Bestande eingegangen. Der Fall der Aufhebung der Klöster war selbst in frühern kantonalen Gesezen vorgesehen, und wenn auch für Ordensglieder anderer Klöster durch das Gesez selbst Pensionen zugesichert erschienen, so zeigt sich eine solche Zusicherung nirgends für die Fremden, die dem Orden der Kapuziner angehören, am allerwenigsten für solche, die ohne die vorgeschriebene Autorisation der Staatsbehörden in die Klöster getreten waren. Die Zumuthung, den ausgewiesenen Kapuzinern gleichwol eine lebenslängliche Pension verabfolgen zu lassen, erschien daher auch um so härter, als die Klöster keine Stiftungsgüter besaßen, die der Staat an sich gezogen hatte und die Regierung sich bereit erklärte, die geringe Aussteuer, die von Einzelnen bei dem Eintritt ins Kloster entrichtet worden war, unverweigerlich wieder herauszugeben; deßgleichen ist auch das in analogen Gesezen vorgeschriebene Viatikum keinem derselben verweigert worden. Aller dieser Rükſichten ungeachtet hat die Regierung des Kantons Tessin sich gleichwol aus Billigkeitsrükſichten herbeigelassen, sämmtlichen ausgewiesenen Kapuzinern für die Dauer von drei Jahren eine angemessene Pension zuzusichern. Die kaiserl. Regierung glaubte diesem Schritte des Entgegenkommens keine Rechnung tragen zu sollen und ließ sich zu der Repressalie der Ausweisung sämmtlicher Angehöriger des Kantons Tessin aus der Lombardie verleiten, zu einer Maßregel, die in neuerer Zeit kein ähnliches Beispiel findet und um so härter und ungerechter erschien, als sie durchweg nur Unschuldige betraf, die in ein Land zurükgewiesen wurden, dem zu gleicher Zeit aus andern Gründen der allgemeine Verkehr mit

dem Nachbarstaate und die Zufuhr von Lebensmitteln abgeschnitten worden war. Die schweiz. Bevölkerung in der Eidgenossenschaft und nicht weniger diejenige, die im Auslande ihren Lebensunterhalt sucht, hat bei diesem Anlasse ein schönes Zeugniß werkthätiger Theilnahme bei dem unverschuldeten Unglüke ihrer Mitbrüder an den Tag gelegt. Der Bundesrath von den gleichen Gefühlen des Mitleidens und von der Pflicht durchdrungen, den bedrängten Miteidgenossen mit Unterstüzung entgegenzukommen, hat es nicht außer seiner Befugniß erachtet, durch einen mäßigen Beitrag von Fr. 10,000 aus der Bundeskasse die Bestrebungen der Miteidgenossen zu unterstüzen. Später, als aus den Berichten des eidg. Kommissärs sich herausstellte, daß nicht nur die Angehörigen Tessins aus der Lombardie ausgewiesen worden, sondern auch diejenigen, die die angeordnete Gränzsperre am meisten betroffen hat, in Nothstand versezt wurden, hat der eidg. Kommissär Vollmacht erhalten, nach seinem Ermessen der Noth da zu begegnen, wo sie am drükendsten schien; zugleich wurde auch der Beitrag auf weitere Fr. 10,000 vermehrt.

Zu gleicher Zeit, als dieser Zwiespalt eine bedauerliche Spannung zwischen der kaiserl. Regierung und der Schweiz hervorgerufen hatte, ereignete sich in Mailand in Folge eines tollkühnen Unternehmens der dortigen Revolutionspartei ein Vorfall, der der kaiserl. Regierung einen neuen Anlaß gab, gegen den Kanton Tessin die bittersten Beschwerden über Verlezung völkerrechtlicher Pflichten zu führen, und eine Gränzsperre gegen denselben anzuordnen, durch welche selbst mit Verlezung bestehender Verträge über Salz- und Getreidelieferungen jede Zufuhr von Lebensmitteln abgeschnitten und jeder Verkehr zwischen dem Kanton und der Lombardie ver-

hindert wurde. Nach der vorgefaßten üblen Meinung, die sich in dem kaiserl. Kabinete über die Gesinnungen und die Handlungsweise der Regierung und des Volkes im Kanton Tessin vorbereitet hatte, scheinen die gegen den Kanton gerichteten leidenschaftlichen Berichte, bloße Gerüchte und Zeitungsnachrichten einen sehr empfänglichen Boden gefunden zu haben. Es schien demselben als ganz unzweifelhaft, „daß in Mailand die freche Schilderhebung der unverbesserlichen Feinde der öffentlichen Ordnung vom Auslande her angezettelt und geleitet worden sei, und daß sich hiebei namentlich die im Kanton Tessin zahlreich herbei geströmten politischen Flüchtlinge wesentlich betheiligt haben, daß das schmachvolle Attentat daselbst zum größten Theil von den im Kanton Tessin sich aufhaltenden Koryphäen der Umsturzpartei vorbereitet und geleitet worden sei. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, glaubte die kaiserl. Regierung, die Absperrung der Gränze gegen die Schweiz als eine durch die Umstände des Augenbliks zur Abwehr wiederholter Störungen der öffentlichen Sicherheit in Ausführung bringen zu sollen. Bei der Anzeige dieser verhängten Maßregel verlangte Hochdieselbe mittels Note der k. k. österreichischen Gesandtschaft vom 18. Februar 1853:

1) Daß alle politischen Flüchtlinge auf der Stelle aus dem Kanton Tessin entfernt und in so ferne ihnen eine direkte oder indirekte Betheiligung an dem Mailänderattentate zur Last fallen sollte, von dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgeschlossen werden.
2) Daß die bedeutenden, im Kanton Tessin seit Kurzem angehäuften Waffenvorräthe, über deren Bestimmung nach dem Aufstandsversuche in Mailand und in Anbetracht der unverholenen Sympathien, die sich für denselben im Kanton Tessin kund gegeben

haben, wol keinem Zweifel Raum gegeben werden kann, unverzüglich mit Beschlag belegt werden.

3) Daß gegen alle Angehörigen des Kantons Tessin, gegen welche Anzeigen der Betheiligung an dem Mailänderattentate vorliegen, eine strenge Untersuchung und beziehungsweise Bestrafung verhängt werde.

Der schweizerische Bundesrath hatte bald nach dem Ereignisse in Mailand, als ihm die gegen den Kanton Tessin verhängte Gränzsperre zur Kunde gekommen war, einen eidgen. Kommissär, in der Person des eidgen. Obersten, Herrn Bourgeois-Dorat, nach dem Kanton Tessin abgeordnet, mit dem Auftrage, genaue Erkundigung einzuziehen über die Gründe, welche die kaiserl. Behörde zu den, den Verkehr unterbrechenden Maßregeln gegen die Schweiz veranlaßt haben dürften, um zu untersuchen, ob aus Anlaß der jüngsten aufständischen Bewegungen der Lombardie irgend eine schweizerische Behörde der Vorwurf nicht sorgfältig und gewissenhaft gewährter Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen mit Grund gemacht werden könne, um zu prüfen, ob ins Besondere den Behörden des Kantons Tessin wegen der Flüchtlingspolizei oder wegen nicht gehinderter Verbreitung von revolutionären Schriften oder Pamphleten ein gerechter Vorwurf zur Last falle. Der Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung vom 27. Wintermonat 1848 hatte die Angelegenheit der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin bereits regulirt. Bis auf weitere Verfügung der Bundesversammlung oder des Bundesrathes wurde durch diesen Beschluß dem Kanton Tessin ins Besondere untersagt, italienischen Flüchtlingen den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu gestatten, vorbehalten die Fälle, in denen dringende Rüksichten der

Humanität ein entgegengeseztes Verfahren rechtfertigen würden. Aufgabe des eidgen. Kommissärs war es, sich zu überzeugen, ob die Bundesbeschlüsse und die Schlußnahmen des Bundesrathes in der Angelegenheit der Flüchtlinge wirklich vollzogen und die internationalen Beziehungen nach dieser Richtung hin gehörig gewahrt worden seien; derselbe wurde ermächtigt, alle Verfügungen zu treffen, die er zu diesem Zweke nöthig erachten sollte. Ueberhaupt lag es in seiner Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß sofort alle diejenigen Schritte gethan werden, welche nach dem Völkerrechte im Interesse eines internationalen Wohlvernehmens von den kaiserl. Behörden in der Lombardie, gegenüber der Schweiz beansprucht werden können. Ohne einläßlichen Bericht über das Ergebniß dieser Mission mußte der Bundesrath in seiner Antwortsnote vom 22. Febr. 1853 sich darauf beschränken, der kaiserl. Regierung vorläufig von dem Verfügten Kenntniß zu geben; zugleich wurde aber bemerkt, daß das Verlangen der Entfernung aller politischen Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin mit den Maßregeln übereinstimme, die schon im Jahre 1848 von der Bundesversammlung gut geheißen worden seien, immerhin mit Vorbehalt der durch die Humanität gebotenen Ausnahmen, und daß es Aufgabe des eidg. Kommissärs sei, dafür zu sorgen, daß der erwähnte Beschluß pünktlichen Vollzug erhalte; deßgleichen wurde darauf hingewiesen, daß das Verlangen der Ausweisung aller derjenigen, die sich an dem Mailänderattentate betheiligt haben sollten, mit den Grundsäzen übereinstimme, die der Bundesrath jederzeit befolgt habe und die auch im Kanton Tessin ihre rükſichtlose Anwendung finden werden. Die damals bekannt gewordene Sequestration des Waffendepots in Poschiavo, die Verhaftung der dabei Be-

theiligten und die Einleitung des eidg. Strafverfahrens gegen die Mitschuldigen gaben dem Bundesrathe den erwünschten Anlaß, darzuthun, daß die eidgenössischen Behörden auch ohne Mahnung ihre völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen wissen und die Beruhigung zu geben, daß, was im Kanton Graubünden geschehen ist, unzweifelhaft auch im Kanton Tessin stattfinden werde. Im Weitern nahm auch der Bundesrath keinen Anstand, zu erklären, daß er nicht unterlassen werde, gegen schweizerische Angehörige oder fremde Niedergelassene, die an dem verbrecherischen Attentate in Mailand Theil genommen hätten, je nach dem Ergebniß der Untersuchung und nach Maßgabe der Gesezе einzuschreiten. Nach dem damals bekannten Stande der Sache konnte schließlich der Bundesrath das Gefühl erlittener Unbill nicht unterdrüken, und er glaubte sich berechtigt, die Erwartung auszusprechen, daß die angeordnete Gränzsperre beförderlich wieder aufgehoben werde.

In einer andern Note vom gleichen Datum (18. Februar) hatte die k. k. österreichische Gesandtschaft die schweren Anklagen gegen den Kanton Tessin wiederholt und eine aufrührerische Proklamation mitgetheilt, die angeblich vom Kanton Tessin ausgegangen und an der lombardischen Gränze vertheilt worden sein soll, was den Bundesrath veranlaßte, nähere Daten und bestimmte Thatsachen zu verlangen, die geeignet sein könnten, die gemachten Anschuldigungen zu begründen.

Auf diese beiden Antwortsnoten vom 22. Hornung erwiderte die k. k. österreichische Gesandtschaft am 15. März 1853: Um das gegen den Kanton Tessin eingehaltene Verfahren zu rechtfertigen, fand sich die kaiserl. Regierung veranlaßt, frühere Vorgänge vom Jahr 1848 an zu berühren, um die vorgefaßte Meinung gegen den

Kanton Tessin zu begründen. Der kaiserl. Regierung, heißt es weiter, könne es nicht verargt werden, wenn ihr bei jedem Aufstandsversuche in der Lombardie der Kanton Tessin von Vorne herein als der direkten Betheiligung oder wenigstens der moralischen Mitschuld verdächtig erscheine. Sie zitirt öftere Aufnahme flüchtiger Hochverräther, die Einschwärzung schändlicher Brandschriften, die Unterstüzung der lombardischen Revolution durch Freischaaren, durch Waffen und Munition aus den Regierungszeughäusern, durch Condothierie in Venedig, so wie die Verweigerung der vertragsmäßigen Auslieferung der politischen Flüchtlinge. Speziell auf das neueste Attentat in Mailand bezüglich, beschwerte sie sich, daß die Regierung von Tessin den lombardischen Behörden vom Gerüchte des bevorstehenden Aufstandes keine Kenntniß gegeben habe. Statt der verlangten nähern Daten und bestimmten Thatsachen, die die schweren Anklagen gegen Tessin begründen sollen, begnügte sie sich, anzuführen, daß am 4. Febr. eine Versammlung politischer Flüchtlinge im Kantone stattgefunden habe, daß Saffi, Pistrucci und andere Flüchtlinge der gefährlichsten Art sich vor und während des Attentates in Mailand im Kanton Tessin aufgehalten und die Aufrüfe zur Empörung an der lombardischen Gränze verbreitet haben; daß am 6. Febr. und den darauf folgenden Tagen bedeutende Pulversendungen aus dem Innern der Schweiz mit großer Heimlichkeit und Eilfertikeit abgegangen seien. Inzwischen war der Generalbericht des eidgen. Kommissärs in Bern eingegangen und der Bundesrath war in den Stand gesezt, gestüzt auf diesen Bericht, gründlich und einläßlich auf die gemachten Beschwerden zu antworten (S. die Note v. 21. März 1853). Die Erwiederungen, auf die Vorwürfe aus früheren Jahren her-

rührend, können wir hier, als zur Sache nicht gehörend, füglich übergehen. Bemerkenswerth ist es immerhin, diese Vorwürfe mit den Erklärungen zusammen zu stellen, weil sie der Freiherr von Kaiserfeld, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner k. k. apostolischen Majestät bei der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 16. September 1848 dem eidgen. Vororte gemacht hatte. Hochderselbe schrieb damals wörtlich:

„Der Unterzeichnete hat es sich zur angenehmen „Pflicht gerechnet, seine Regierung von allen Maßregeln „zu unterrichten, welche der h. eidgen. Vorort zur Wah„rung der neutralen Stellung der Schweiz getroffen „und ihr ebenfalls die vorörtliche Note vom 25. August, „so wie die Antwort des Unterzeichneten vom 29. des„selben Monats vorzulegen. In Folge dieser Mittheilungen erhält er so eben eine Depesche des kaiserl. „Ministeriums, welche den Aeußerungen des Unterzeich„neten in Anerkennung der loyalen und rechtlichen Hand„lungsweise des eidgen. Vorortes gegenüber von Oester„reich vollkommene Billigung und Bestätigung gewährt.

„Der Unterzeichnete ist erfreut, den h. eidgen. Vor„ort hievon mit dem Beifügen benachrichtigen zu können, „daß Oesterreich das erwähnte ehrenwerthe Benehmen „der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer Gesammt„heit in treuem Gedächtniß bewahren wird."

Bezüglich auf die Behandlungsweise des Kantons Tessin in neuerer Zeit und des Vorwurfes der Vernachlässigung internationaler Pflichten erklärte der eidg. Kommissär wörtlich: „So weit ich mit meiner Untersuchung gediehen bin, habe ich bis zur Stunde noch nichts entdeken können, was einen solchen Vorwurf auch nur von Ferne rechtfertigen könnte. Vielmehr scheint

die tessinische Regierung im vorliegenden Falle alles, was unter Umständen möglich war, gethan zu haben, um ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen."

Wirklich geht auch aus dem Untersuche als Gewißheit hervor, daß, wenn auch vor dem Attentate in Mailand mehrere Flüchtlinge sich unbefugter Weise im Kanton aufgehalten und Versuche zur Unterstüzung des Attentats gemacht haben, die Regierung in allen Fällen sogleich auf polizeilichem Wege mit Erfolg eingeschritten ist, und daß diese vereinzelten Versuche ohne irgend einen Einfluß auf das Zustandekommen des Attentates geblieben sind. Auf gleiche Weise war schon die Regierung des Kantons Graubünden durch Sequestrirung eines Waffendepot in Poschiavo und durch Verhaftung zweier politischer Flüchtlinge pflichtgemäß eingeschritten. Die Anzeige hievon war ihr durch das Polizeidepartement des Kantons Tessin erwiesenermaßen vor dem Bekanntwerden des Aufstandes in Mailand gemacht worden. Aber auch im Kanton Tessin selbst war die Polizei schon lange vor dem Attentate zur Verhinderung jeder Theilnahme durch die Flüchtlinge thätig. Ein gewisser Crippa, der schon im Dezember Anwerbungen politischer Flüchtlinge versuchte, entzog sich durch die Flucht der angehobenen Untersuchung. Saffi und Pistrucci wurden nach kurzem Aufenthalt schon am 10. Jänner auf bloßen Verdacht hin aus dem Kanton weggewiesen. Die Wachsamkeit gegen dieselben wurde am 20. den Statthaltern neuerdings eingeschärft. Am 3. Februar erhielten die Statthalter der Gränzbezirke zwekmäßige Weisung zur Verhinderung jeder Zusammenrottung und Waffensammlungen an der Gränze. Am 4. wurden die eidgenössischen Zollwächter zur Unterstüzung der Polizei eventuell in Anspruch genommen, und nach erhaltener Anzeige von

dem Aufstande in Mailand suchte die Regierung durch ein Truppenaufgebot die Gränzen zu sichern. Erst nach dem Attentate gelangte an die Regierung die Anzeige eines beabsichtigten Angriffes auf das Dampfschiff Radetzky. Unverzüglich wurden die Landungsplätze mit Truppen besetzt, drei verdächtige Individuen verhaftet, denen jedoch, wie aus späterem eidgenössischen Untersuche hervorging, nichts Strafbares zur Last gelegt werden konnte. Ebenfalls erst nach dem Attentate hatte in Lugano die Vertheilung einiger Mazzinischer Proklamationen stattgefunden. Auch in diesem Falle fand sogleich die Verhaftung der Urheber und später die Einleitung zum eidgenössischen Strafverfahren statt. Andere Fälle, in welchen die Regierung nicht eingeschritten wäre, sind bis zur Stunde nicht bekannt geworden, und die speziellen Thatsachen, die in der österreichischen Note zur Begründung der Anklagen gegen den Kanton Tessin angeführt wurden, erwiesen sich als unwahr, auf Gerüchten, auf falschen Angaben von Agenten oder auf Zeitungsnachrichten beruhend. Ungegründet erscheint die Behauptung, daß der Koryphäe der Umsturzpartei (Mazzini) im Kanton Tessin sich aufgehalten habe, ungegründet die Angabe, daß Saffi und Pistrucci während des Attentates im Tessin gewesen seien, denn dieselben waren schon im Jänner aus dem Kanton weggewiesen worden; ungegründet erzeigte sich die Nachricht, daß am 4. eine Versammlung von Flüchtlingen im Tessin stattgefunden habe; unerwiesen ist, daß die aufrührerischen Proklamationen aus Drukereien im Kanton Tessin hervorgegangen und über die lombardische Gränze eingeschwärzt worden seien; jedes Grundes entbehrt die Angabe eines Versuches der Organisation von Freischaaren. Als durchaus ungefährlich und ohne alle Verbindung mit dem Mai-

länder Attentate erwies sich auch der Pulvertransport als Folge einer Bestellung in den eidgenössischen Magazinen, die zu Ergänzung des reglementarischen Bestandes längst vorher gemacht wurde, ehe man Spuren einer Bewegung in der Lombardie hatte, und auch ohne Eile und Heimlichkeit bewerkstelligt ward. Alle diese Berichtigungen wurden in der dießseitigen Note vom 21. März angeführt und an dieselben die Aufzählung der Maßregeln angereiht, die vom eidgenössischen Kommissär zur Wahrung der internationalen Beziehungen getroffen worden waren. Wenn diese Maßregeln auch nicht ganz den österreichischen Forderungen entsprachen, so sind hinwieder in Handhabung unserer Grundsäze manche andere nicht verlangte Verfügungen getroffen worden, die dem Nachbarstaate volle Beruhigung hätten gewähren sollen. Theilnehmer am Attentate, obschon nicht Schweizer, wurden gleichwol zum eidgenössischen Strafverfahren eingeleitet; Flüchtlinge, die in Folge des Attentates in den Kanton Tessin sich flüchteten, wurden nicht nur internirt, sondern zur Ueberschiffung nach Amerika und Havre befördert. Einige, wenn auch bloß Verdächtige, wurden aus der Schweiz ausgewiesen und alle Uebrigen, obschon sie sich ganz ruhig verhalten hatten, sind gleichwol über den Gotthard transportirt worden, mit einziger Ausnahme von 11 Individuen, die ganz ungefährlich und allen politischen Umtrieben fremd schon längere Zeit im Kanton Duldung und sichern Lebensunterhalt gefunden hatten. Die Aufnahme neuer politischer Flüchtlinge wurde strenge untersagt und das Waffendepot in Poschiavo, wie bereits erwähnt, sequestrit. Andere Waffensammlungen, obschon nachgewiesen war, daß sie von der lombardischen Revolution

von 1848 herrührten und keineswegs für den neuen Aufstand bestimmt waren, sind gleichwol auch unter Sequester gelegt und theilweise über den Gotthard spedirt worden. Die aus früheren Zeiten übel beleumdete Drukerei in Capolago ist in Folge Verhaftung eines Mitinteressenten geschlossen worden. Endlich wurden auch vom eidgenössischen Kommissär aus eigenem Antriebe die Einleitungen zur Erlassung eines wirksamern Fremdenpolizeigesezes getroffen. Nach allen diesen Aufschlüssen glaubte sich der Bundesrath der Erwartung hingeben zu dürfen, eine kaiserliche Regierung werde die Ueberzeugung gewinnen, daß die Sicherheit der Lombardie von dem Kanton Tessin aus nicht gefährdet werden könne. Darauf gestüzt wurde auch das Begehren um Aufhebung der Gränzsperre erneuert. Der Bundesrath sah sich jedoch in seinen Erwartungen getäuscht, denn mittels Note vom 13. April 1853 erklärte die k. k. österreichische Gesandtschaft, daß die kaiserliche Regierung zwar anerkenne, was geleistet worden, gleichwol aber jede bestimmte Andeutung über die für die Zukunft zu gewährenden Bürgschaften vermisse. Als solche bezeichnete das kais. Kabinet: die Zusicherung der Internirung politischer Flüchtlinge aus den Kantonen Tessin und Graubünden, daß demnach auch die 11 noch im Tessin verweilenden Flüchtlinge entfernt und jedenfalls eine Ausnahme von dieser Regel ohne die Zustimmung der kaiserlichen Regierung nicht gestattet werde. Für die Zukunft verlangte die kaiserliche Regierung eine wirksame Kontrole, über deren Modalitäten, sie mit dem Bundesrathe in nähere Besprechung zu treten und seine allfälligen Ansichten entgegen zu nehmen bereit sei, und endlich sprach dieselbe die Erwartung aus, daß der Bundesrath sich bereit erkläre,

auch in Zukunft solche Flüchtlinge, welche die Pflichten des Asyls durch notorische Betheiligung an revolutionären, gegen die Sicherheit des Kaiserstaates gerichteten Umtrieben verlezt hätten, auf schweizerischem Gebiete nicht länger zu dulden, sobald deren Entfernung im diplomatischen Wege begehrt werde. Im Falle der Entsprechung, heißt es alsdann, „werde es dem kaiserlichen „Kabinete erlaubt sein, in Erwägung zu ziehen, welche „Erleichterungen in der angeordneten Gränzsperre ein„treten können." Die volle Wiederherstellung der freundnachbarlichen Verhältnisse Oesterreichs mit der Schweiz ward hiebei erst nach Erledigung der Angelegenheit der ausgewiesenen Kapuziner und der sekularisirten Seminarien in Aussicht gestellt. Die Antwort auf diese neuen Forderungen ertheilte der Bundesrath am 4. Mai. Wenn die von den eidgenössischen Behörden ausgesprochenen Grundsäze die getroffenen Maßregeln und die bisherige Handlungsweise des Bundesrathes keine Garantie für die Zukunft darbieten, so können auch neue schriftliche Zusicherungen keine größere Sicherheit gewähren. Die befolgten Grundsäze, hinsichtlich der Internirung und der Ausweisung politischer Flüchtlinge aus der Schweiz, wurden hiebei zwar wiederholt, das Recht der Selbstentscheidung im speziellen Falle ausdrüklich gewahrt, eine Mitwirkung aber bei Erlassung des aus eigenem Antriebe schon projektirten Fremdenpolizeigesezes entschieden abgelehnt. Nach der Art und Weise, wie Oesterreich in dieser Angelegenheit gegen die Schweiz aufgetreten ist, konnte wol der Bundesrath, ohne der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft als eines selbstständigen Staates entgegen zu treten, keine Antwort ertheilen, die den Forderungen des kaiserlichen Kabinets

mehr entgegen gekommen wäre. Die kaiserliche Regierung gab ihre Unzufriedenheit mit dieser Antwort dadurch zu erkennen, daß sie ihren Geschäftsträger, den Herrn Grafen Karnickj, beauftragte, einsweilen den Siz der Bundesregierung zu verlassen und sich nach Wien zu begeben. (Note vom 7. Mai 1853.) Nach üblichen Gebräuchen und nachdem der Geschäftsträger im Weitern eröffnete, daß auch der zurükbleibende Sekretär der Gesandtschaft zu keinen offiziellen Mittheilungen ermächtigt sei, mußte der Bundesrath diese Weisung als eine förmliche Abberufung betrachten, und daher zögerte er nicht dem schweiz. Geschäftsträger in Wien die Weisung zugehen zu lassen, auch seinerseits den offiziellen Geschäftsverkehr mit den k. k. Behörden einzustellen. Allein bei Eröffnung dieses Auftrages an das kaiserliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ward ihm die Erwiderung zu Theil, daß die k. Regierung durch die Einberufung des Herrn Grafen Karnickj nach Wien ein Abbrechen des diplomatischen Verkehres nicht beabsichtigt habe und durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers, oder direkte, nach wie vor diplomatische Mittheilungen machen und entgegen nehmen werde; worauf dann auch der Herr Geschäftsträger den Auftrag erhielt, in Folge der von dem kaiserlichen Ministerium gegebenen Erklärung, der erhaltenen Weisung, den offiziellen Geschäftsverkehr einzustellen, keine Folge zu geben. Auf diesem Wege fanden dann auch in Reklamationen, Privatangelegenheiten betreffend, einige Mittheilungen statt; allein in den Angelegenheiten Tessins blieb Alles bis auf den heutigen Tag im gleichen Zustande.

So ernst auch die Verhältnisse durch diesen Notenwechsel sich gestaltet haben, so ließ sich der Bundesrath

gleichwol nicht verleiten, das erlittene Unrecht wieder durch Unrecht an Unschuldigen zu vergelten, durch Repressalien die Verkehrsverhältnisse mit der Schweiz im größern Umfange zu stören oder gar durch unzeitige Truppenaufgebote die Kräfte der Eidgenossenschaft von Vorneherein zu schwächen. Dagegen trug derselbe kein Bedenken, einerseits dem eingetretenen Nothstande durch Geldbeiträge aus der Bundeskasse zu begegnen und andererseits die nöthigen Anordnungen zu treffen, um in militärischer Beziehung auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein. In ersterer Beziehung ist bereits oben eines Beitrages erwähnt worden, der in Verbindung mit den edlen Gaben theilnehmender Miteidgenossen auf längere Zeit dem dringenden Bedürfnisse zu steuern geeignet ist. In neuerer Zeit ist auch der Regierung die Uebersendung einer Summe von Fr. 120,000 auf Rechnung der erst später verfallenden Zollentschädigung zugesichert worden, um denjenigen Arbeitern, die sonst in der Lombardie ihren Broderwerb zu suchen gewohnt waren, Arbeitsverdienst im Kanton verschaffen zu können. Eine große Zahl tessinischer Arbeiter fand übrigens im Innern der Schweiz wohlwollende Aufnahme und Beschäftigung, und für die Zurükgebliebenen wurde auf zwekmäßige Weise mittels Anordnung von Hochbauten und Straßenarbeiten durch den Bund, den Kanton und die Gemeinden gesorgt. Hinsichtlich der militärischen Rüstungen hofften wir durch dringende Einladung an die Kantone zur Ergänzung der Mängel im Materiellen und Personellen, durch Anordnung von Inspektionen Wirksameres zu erzweken als durch bloße Piketstellung. Zugleich erachteten wir uns aber auch gehalten, denjenigen Verpflichtungen nachzukommen, welche die neue Militärorganisation hinsichtlich der Anschaffung materiellen Bedarfs dem Bunde

auferlegt hat. Ein besonderer Bericht, den wir dieser Botschaft beilegen, enthält den rechtfertigenden Nachweis über das Verfügte. Der Bundesrath ist der nachträglichen Zustimmung zu diesen Maßnahmen eben so wol versichert, als der Billigung einiger weiterer Anordnungen, die in den Rubriken „Festungswerke und Truppenzusammenzüge" einige Ueberschreitungen des Budgets zur Folge haben werden.

In diesem Zustande befindet sich gegenwärtig noch die Angelegenheit der mit Oesterreich waltenden Zerwürfnisse, denn der Bundesrath konnte sich nicht veranlaßt sehen, von sich aus weitere Schritte des Entgegenkommens zu thun.

Die hohe Bundesversammlung mag nun der gemachten Darstellung entnehmen, welche Grundsäze der Bundesrath hinsichtlich der Beobachtung internationaler Pflichten ausgesprochen, und welche Maßnahmen er zur Handhabung derselben getroffen hat. Hochdieselbe wird auch die Beruhigung gewinnen, daß der Bundesrath keine Konzessionen gemacht hat, die das Prinzip der freien und selbstständigen Verwaltung im Innern verlezen, und daß er auch fernerhin keine zu machen willens ist.

Vorherrschend als Partikularsache des Kantons Tessin erscheint die Angelegenheit der ausgewiesenen Kapuziner. Sache der Behörden dieses Kantons ist es zu erwägen, ob sie nach ihrer besondern Lage sich zu Anerbietungen herbeilassen können, die zu einer befriedigenden Lösung der obwaltenden Anstände führen könnten. Jedenfalls trägt der Bundesrath die volle Beruhigung in sich, daß die Schweiz eben so wenig durch das Vorgefallene gegründete Veranlassung zu ernstlichen Verwiklungen mit dem Auslande gegeben hat, als daß sie für die Zukunft durch die wiederholt ausgesprochenen Grundsäze, die sie

auf loyale Weise zu handhaben gesonnen ist, dem Auslande gegründeten Stoff zu Beschwerden geben wird. In diesem Gefühle seines Rechtes und seiner offen dargelegten Bestrebungen sieht er auch mit Beruhigung den weitern Entwiklungen der Verhältnisse entgegen, fest entschlossen, die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft gewissenhaft zu wahren und vertrauend auf die h. Bundesversammlung, so wie auf die Bereitwilligkeit der Nation, keine Opfer zu scheuen, welche die Aufrechthaltung der Ehre und Selbständigkeit unseres theuren Vaterlandes erfordern könnte.

Der Bundesrath begnügt sich für einmal, den Stand der Sache offen dargelegt zu haben, und findet sich auch nicht veranlaßt, Anträge zu weiterm Vorschreiten der hohen Bundesversammlung vorzulegen, immerhin bereit, diejenigen Weisungen pflichtgemäß zu befolgen, welche die hohe Bundesversammlung zu ertheilen für angemessen finden sollte.

Schließlich benuzen wir noch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. Juli 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes

über den

Konflikt mit Oesterreich.

(Vom 26. Juli 1853.)

Tit.

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, Ihnen unterm 8. dieses Monats einen Bericht über den Konflikt mit Oesterreich zu erstatten und Sie ferner vermittelst Botschaft vom 6. Juli im Hinblike auf die gegenwärtigen politischen Konstellationen um Bewilligung eines Kredites von Fr. 211,763 zu militärischen Zweken anzugehen.

Sie, Tit., haben sodann diese beiden Vorlagen an die unterzeichnete Kommission zur Begutachtung überwiesen.

Indem die Kommission zur Lösung der ihr gestellten Aufgabe zu schreiten die Ehre hat, will sie nicht untersuchen, ob der Bundesrath wohl daran gethan habe, der

Bundesversammlung, wenn ihr doch keine Anträge vorgelegt werden wollten, einen Bericht über den Konflikt mit Oesterreich zu erstatten, und ob es nicht angemessener gewesen wäre, wenn er sachbezügliche Interpellationen aus dem Schoße der Bundesversammlung und die Schlußnahmen der leztern über solche Interpellationen gewärtigt hätte. Der Bericht des Bundesrathes liegt nun einmal vor und muß also von der Bundesversammlung in Berathung genommen werden.

Geht die Kommission nun zur Würdigung des Inhaltes des in Rede stehenden Berichtes über, so kann sie nicht verhehlen, daß sie in demselben wenig mehr als einen Auszug aus der schon vor einiger Zeit veröffentlichten Sammlung der in dem Konflikte mit Oesterreich gewechselten Noten zu erbliken vermochte und daß sie sich darum nach Durchlesung des Berichtes ungefähr auf demselben Punkte befand, auf welchem sie vorher gewesen. Die Kommission glaubte daher, den Herrn Bundespräsidenten in ihre Mitte berufen und ihn einladen zu sollen, ihr noch weitere und erschöpfende Auskunft über den gegenwärtigen Stand des Konfliktes mit Oesterreich zu ertheilen. Die Mittheilungen erheblicherer Natur, welche sie in Folge dessen erhielt, betreffen diplomatische Eröffnungen, welche dem Herrn Bundespräsidenten gemacht wurden und sollen nach seinem ausdrüklichen Wunsche um das Gebot der Diskretion nicht zu verlezen, weder in diesen Bericht niedergelegt, noch überhaupt veröffentlicht werden. Die Kommission befindet sich unter diesen Umständen außer der Lage, die in dem bundesräthlichen Berichte enthaltene Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse ihrerseits zu vervollständigen.

Fällt nun die Frage in Erörterung, welche Beschlüsse die Bundesversammlung in Folge des ihr erstatteten Be-

richtes des Bundesrathes fassen solle, so hält die Kommission dafür, es wäre nicht angemessen, wenn die Bundesversammlung die vorwürfige Angelegenheit in dem Stadium, in welchem sie sich gegenwärtig befindet, selbst an Hand nehmen würde. Die Kommission beehrt sich, die Gründe, welche sie zu dieser Anschauungsweise veranlassen, Ihrer Würdigung zu unterstellen. Einen *ersten* und entscheidenden Grund, einen Grund, der allein schon zur Rechtfertigung unserer Ansicht hinreichen dürfte, finden wir darin, daß, wie bereits berührt, nicht *alles*, was die gegenwärtige Sachlage des Konfliktes mit Oesterreich ins Licht zu sezen geeignet ist, der Bundesversammlung mitgetheilt werden kann und daß somit diese Behörde, wenn sie dessen ungeachtet die Lösung des Konfliktes selbst an Hand nehmen wollte, in den Fall kommen müßte, Beschlüsse zu fassen, ohne eine vollständige Kenntniß von allen dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnissen zu besizen. Einen *zweiten* Grund für ihre Anschauungsweise erlaubt sich die Kommission dadurch geltend zu machen, daß sie die Ueberzeugung ausspricht, es sei die Bundesversammlung nicht die geeignete Behörde, um diplomatische Unterhandlungen mit dem Auslande zu pflegen. Vielleicht will hier eingewendet werden, es handle sich nicht mehr um solche Unterhandlungen und es dürfe sich nicht mehr um dieselben handeln. Die Kommission glaubt aber nicht dem Gedanken Raum geben zu sollen, daß es bereits so weit gekommen und daß jede Möglichkeit einer ehrenhaften Verständigung abgeschnitten sei. Ist dem aber so, so wird es nicht schwer sein, nachzuweisen, daß die Bundesversammlung nicht die geeignete Behörde ist, um unter den obwaltenden Umständen die Leitung der vorwürfigen Angelegenheit an die Hand zu nehmen. Man vergegenwärtige sich, wie Verständigungen zwischen Staaten gewöhn-

lich eingeleitet werden. Zuerst erfolgen vertrauliche Eröffnungen, anfangs bloß mündlich, dann schriftlich. Hierauf kömmt es zu Vorschlägen, die, wenn auch bereits in eine bestimmte Fassung gebracht, doch immer noch als bloß vorläufig und unmaßgeblich gelten sollen; und erst zulezt, vielleicht nach Ueberwindung vieler und großer Schwierigkeiten, wird dann etwa eine abschließliche Verständigung zu Stande gebracht. Wer sollte nicht zugeben, daß derartige Verhandlungen nicht von der Bundesversammlung, sondern nur von Beauftragten des Bundesrathes, beziehungsweise von dieser leztern Behörde selbst gepflogen werden können? Es verdient aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt nachdrüklich hervorgehoben zu werden. In der in Frage stehenden Angelegenheit kann sich die Sachlage von heute auf morgen verändern. Sie kann sich verändern, weil die Regierung desjenigen Staates, mit welchem sich die Schweiz im Konflikte befindet, gerechtere und mäßigere Gesinnungen annimmt; sie kann sich verändern in Folge der Einwirkung unbetheiligter Staaten, welche einen besondern Werth auf die Aufrechthaltung des Weltfriedens und daher auf die Beilegung des zwischen der Schweiz und Oesterreich obwaltenden Zwistes sezen; sie kann sich verändern in Folge anderweitiger politischer Ereignisse und Verhältnisse, welche die zwischen der Schweiz und Oesterreich bestehende Ungleichheit in Betreff der ihnen zu Gebote stehenden militärischen Streitkräfte in hohem Grade auszugleichen geeignet sein können. Der Bundesrath kann allen diesen Schwankungen folgen und sie jeweilen im Interesse einer glüklichen Lösung des obwaltenden Konfliktes benuzen. Der Bundesversammlung, einem sehr zahlreichen, aus zwei getrennt verhandelnden Räthen bestehenden gesezgebenden Körper, wäre dieß unmöglich. Wie wenig die Bundesversamm-

lung, indem sie die Entwirrung des in Folge des Konfliktes mit Oesterreich geschürzten Knotens selbst an Hand nähme, dazu geeignet wäre, die Unterhandlungen, welche zu diesem Ende hin allfällig stattfinden möchten, von sich aus zu pflegen, stellt sich endlich auf das unzweideutigste dann heraus, wenn die Gegenstände ins Auge gefaßt werden, die bei derartigen Unterhandlungen neben den Punkten, welche als die unmittelbare Veranlassung des obwaltenden Konfliktes anzusehen sind, zur Sprache zu bringen sein dürften. Die Kommission erwähnt hier vor Allem der Lostrennung des Tessins, des Puschlavs und Brusios von dem Erzbisthume Mailand und dem Bisthume Como und der Einverleibung jener schweizerischen Gebietstheile in ein schweizerisches Bisthum. Wem sollten nicht die mannigfachen Verwikelungen und Gefahren auf den ersten Blik einleuchten, welche daraus hervorgehen müssen, daß ein wesentlich österreichisches Erzbisthum und Bisthum auch einzelne Theile der Schweiz und zwar gerade solche umfaßt, welche, wie nun einmal die Erfahrung zeigt, sonst schon vielfach mit Oesterreich in Reibungen und Zerwürfnisse gerathen? Wir erwähnen ferner der Reklamationen, welche die Eidgenossenschaft an Oesterreich in Betreff der schweizerischen Freipläze im Kollegium Barromäum zu machen hat. Wir glauben auch der Fortführung der Eisenbahn von Kamerlata nach Chiasso gedenken zu sollen. In Betreff mehrerer der hier namhaft gemachten Punkte ist bis zur Stunde noch nicht einmal das Stadium von ersten Unterhandlungen durchlaufen. Dessen ungeachtet sollte die Bundesversammlung es nicht dem Bundesrathe überlassen wollen, sie anläßlich des obwaltenden Konfliktes zu passender Zeit und in geeigneter Weise zur Verhandlung und zu angemessener Erledigung zu bringen? Die Bundesversammlung sollte dafür halten,

der rechte Augenblik sei bereits gekommen, um alle diese Gegenstände in den Bereich ihrer Verhandlungen und entscheidenden Schlußnahmen zu ziehen? Wir können es nicht glauben. Die Kommission erblikt endlich einen dritten Grund für ihre Ansicht, daß die Bundesversammlung die vorwürfige Angelegenheit zur Zeit nicht selbst an Hand nehmen soll, darin, daß die Behandlung dieser Angelegenheit in dem Stadium, in dem sie sich gegenwärtig befindet, nicht mehr in dem Umfange der freien Entschließung anheim gegeben ist, wie dieß zu der Zeit der Fall war, da die Verwiklung entstanden ist. Wenn der Bundesrath damals von sich aus zwischen zwei Wegen, die eingeschlagen werden konnten, gewählt hat und wenn er auf der Bahn, für welche er sich entschieden, nunmehr während einer geraumen Zeit fortgewandelt ist, so kann zwar die Bundesversammlung jeden Augenblik einen andern Pfad betreten — niemand wird daran denken, ihr das Recht und unter Umständen auch die Pflicht hiezu zu bestreiten — sie wird aber immerhin der bis anhin beobachteten Politik schon darum, weil sie eben bisher befolgt worden ist, ein bedeutendes Gewicht beimessen zu sollen glauben; sie wird sich durch die einmal eingeschlagene Politik zwar nicht etwa unbedingt gebunden erachten, aber sie doch hinwieder nur um sehr überwiegender Gründe willen, welche nach der Ansicht der Kommission zur Zeit nicht vorliegen, zu verlassen sich entschließen können. Wir glauben, die Bundesversammlung werde in Würdigung dieser nicht völlig freien Stellung, in der sie sich befindet, dem aus andern bereits entwikelten Gründen sich empfehlenden Antrage, den Bundesrath in dem Stadium, in welchem sich die vorwürfige Angelegenheit gegenwärtig befindet, gewähren zu lassen, nur um so lieber beipflichten. — Wenn die Kommission, gestüzt auf diese Ausführung, Ihnen den

Antrag stellt, Sie wollen beschließen, es sei unter den obwaltenden Umständen keine Veranlassung zu Weisungen an den Bundesrath betreffend die weitere Behandlung der vorwürfigen Angelegenheit vorhanden, und wenn sie deßhalb folgerichtig von einer einläßlichen Würdigung des obwaltenden Konfliktes im Allgemeinen und des sachbezüglichen Verhaltens des Bundesrathes im Besondern Umgang nimmt, so glaubt sie doch den Gesammteindruk, den sie bei einer gewissenhaften Prüfung des dem Konflikte zu Grunde liegenden Thatbestandes in allen seinen Einzelnheiten empfangen hat, in einigen Grundzügen in ihren Bericht niederlegen zu sollen. Die Kommission hält dafür, es sei von Seiten der Schweiz alles in vollem Maße gethan worden, was auch bei der strengsten Auffassung der einem Staate durch das Völkerrecht auferlegten Verpflichtungen von ihr gefordert werden kann. Die Kommission spricht ferner die Ueberzeugung aus, daß die Schweiz, ohne ihrer Würde und Selbstständigkeit zu vergeben, auf weiter gehende Forderungen Oesterreichs nicht eingehen könnte. Die Kommission ist endlich der Ansicht, daß Oesterreich der Schweiz durch die Verhängung der Gränzsperre gegen Tessin und durch die Wegweisung der Tessiner aus der Lombardei eine Beleidigung zugefügt hat, für welche sich die Eidgenossenschaft bei passender Gelegenheit früher oder später Genugthuung verschaffen soll.

Wenn wir Ihnen übrigens vorschlagen, die vorwürfige Angelegenheit unter den obwaltenden Umständen nicht selbst an die Hand zu nehmen, sondern der Obsorge des Bundesrathes anvertraut zu lassen, so verbinden wir damit hinwieder den Antrag, Sie wollen, indem Sie dieß beschließen, die Erwartung gegen den Bundesrath aussprechen, daß er nichts verabsäumen werde, was die

Wahrung der Rechte und Unabhängigkeit der Schweiz erheischt. Die Kommission ist keinen Augenblik im Zweifel über die Haltung, welche unser Volk gegenüber dem Auslande beobachtet wissen will. Es widerstrebt dem schweizerischen Volke, eine herausfordernde Stellung gegenüber dem Auslande einzunehmen. Es ist aber entschlossen und hält sich für vollkommen stark genug, seine Rechte und seine Unabhängigkeit gegen alle Angriffe, woher sie auch immer kommen mögen, zu vertheidigen. Das schweizerische Volk wird auch nicht vergessen, daß eine Nation, je kleiner sie ist, um so mehr Veranlassung hat, mit der größten Aengstlichkeit über die Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit und die Wahrung ihrer Rechte zu wachen. Das schweizerische Volk hat endlich zu viel gesunde Urtheilskraft, um nicht einzusehen, daß eine Nation, welche auch nur ein ihr zustehendes Recht sorglos Preis gibt, an den Anfang eines Abhanges geräth, welcher einem Abgrunde, der das Grab ihrer Unabhängigkeit in sich birgt, unaufhaltsam zuführt. Darum sei der Bundesrath wachsam und rüstig auf der Warte. Er weise Eingriffe in unsere Rechte, von wem sie auch versucht werden mögen, mit Entschlossenheit zurük. Das schweizerische Volk wird zu einer solchen festen und würdigen Politik des Bundesrathes freudig und entschieden stehen. Es wird mit um so viel mehr Hingebung Gut und Blut für dieselbe einsezen, als es aus dem bisherigen Verhalten des Bundesrathes die Ueberzeugung schöpfen konnte, daß er weit davon entfernt ist, die Schweiz ohne die dringendste Veranlassung in einen Krieg mit dem Auslande zu verwikeln.

Damit aber die Schweiz in den Stand gesezt werde, erforderlichen Falls eine solche entschlossene Stellung zur Wahrung ihrer Rechte und ihrer Unabhängigkeit einnehmen und allen dabei sich ergebenden Wechselfällen mit

Aussicht auf Erfolg die Stirne bieten zu können, müssen die hiezu nöthigen Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden. Von dieser Anschauungsweise ausgehend, beantragt Ihnen die Kommission, dem Bundesrathe nicht nur den von ihm zu militärischen Zweken verlangten Nachtragskredit von Fr. 211,763 zu bewilligen, sondern ihm überdieß einen unbestimmten Kredit zur Vervollständigung der Vertheidigungsmittel der Eidgenossenschaft, so weit sie dem Bundesrathe nothwendig scheint, zu eröffnen.

Die Kommission glaubt nun aber noch Ihre besondere Aufmerksamkeit auf die schwierige Lage richten zu sollen, in welcher sich unser Mitstand, der Kanton Tessin, so lange die von Oesterreich gegen denselben ergriffenen Maßregeln fortdauern, befindet. Wir beehren uns, Ihnen in dieser Beziehung vorerst einige theilweise durch statistische Angaben belegte Thatsachen vorzulegen, welche dazu dienen dürften, Ihnen ein deutlicheres Bild von den im Kanton Tessin in Folge der Schritte Oesterreichs bestehenden Zustände zu gewähren. Was vorerst die aus der Lombardei ausgewiesenen Tessiner anbetrifft, so beläuft sich ihre Zahl auf 6212. Die meisten derselben befinden sich noch gegenwärtig im Kanton Tessin. Es kehrten freilich einzelne derselben nach der Lombardei zurük, jedoch in sehr geringer Zahl, da es nur um den Preis der Verzichtleistung auf das tessinische Bürgerrecht geschehen durfte, und diejenigen Tessiner, welchen Arbeit in der Schweiz und in Sardinien verschafft werden konnte, sind meistens nicht solche, welche aus der Lombardei weggewiesen worden, sondern solche, welche alljährlich im Anfang des Sommers sich in das Ausland, größtentheils in die Lombardei zu begeben pflegten, um dort durch Ausübung verschiedener Berufsarten ihrem Broderwerbe nachzugehen. Die von Oesterreich verhängte Gränzsperre sodann anlangend, weist die Kommission vor

Allem auf die eben erwähnten Tessiner hin, welche jeweilen den Sommer als Maurer, Steinhauer, Ziegler u. s. w. in der Lombardei zubringen. Ihre Zahl beläuft sich auf 3000 bis 4000. Es ist nun zwar freilich das möglichste geschehen, um diesen Tessinern Beschäftigung in der Schweiz und in Sardinien zu verschaffen; es darf aber dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß ihnen diese beiden Länder früher schon neben der Lombardei offen gestanden und daß, wenn sie sich dessen ungeachtet in ihrer überwiegenden Mehrzahl nach der Lombardei begaben, daraus wohl gefolgert werden muß, daß sie in diesem Lande ihr Auskommen am besten fanden. Die Lombardei ist ihnen nun aber gänzlich verschlossen. Die Kommission gedenkt ferner der vielen Bewohner der Bezirke Mendrisio und Lugano, welche als Taglöhner ihr Auskommen in der Lombardei gefunden haben und denen nunmehr der Eintritt in dieses Land ebenfalls untersagt ist. Sie erwähnt im Weitern der sehr zahlreichen tessinischen Seidenspinnerinnen, welche von der Lombardei aus Beschäftigung erhielten, nunmehr aber durch die Sperre von ihren Arbeitgebern abgeschnitten sind. Obgleich die tessinische Regierung, unterstüzt von dem eidgen. Kommissär, eine Seidenspinnerei auf dem Gebiete des Kantons Tessin errichtet hat, so befinden sich dennoch zur Stunde noch ungefähr 400 unbeschäftigte Seidenspinnerinnen in dem einzigen Bezirke Mendrisio. Die Kommission hebt endlich alle die vielen Plakereien, Hemmungen und Uebelstände der verschiedensten Art hervor, welche eine Gränzsperre mit Nothwendigkeit für diejenigen Landesgegenden nach sich zieht, welche von derselben unmittelbar betroffen werden. Gewiß, die Lage des Kantons Tessin ist eine sehr schwierige und dazu geeignet, die volle bundesbrüderliche Theilnahme der obersten Behörde der Eidgenossenschaft in Anspruch zu nehmen. Bevor jedoch die

Kommission sich dießfalls des nähern ausspricht, glaubt sie Ihnen noch einige übersichtliche Mittheilungen über das, was bis anhin zur Milderung des Nothzustandes im Kanton Tessin geschehen ist, machen zu sollen. Die Unterstüzungen, welche bis Ende Juni den durch die Maßregeln Oesterreichs am härtesten Betroffenen verabreicht worden sind, belaufen sich auf die Gesammtsumme von Fr. 128,816. Von dieser Summe wurden Fr. 4000, um dem ersten dringendsten Bedürfnisse zu genügen, und Fr. 21,306, als Reisegeld für solche, welche in der Schweiz und in Sardinien Arbeit suchen wollten, verausgabt. Der Rest der Summe wurde zu den ordentlichen monatlichen Unterstüzungen verwendet, welche im April Fr. 35,831, im Mai Fr. 38,205 und im Juni Fr. 29,474 betrugen. Dabei muß hervorgehoben werden, daß diese Unterstüzungen nur in sehr beschränkter, man dürfte fast sagen kümmerlicher Weise verabreicht wurden. Es ward nämlich als Regel bestimmt, daß die monatliche Unterstüzung für eine Person nicht Fr. 10, für eine Familie nicht Fr. 40 übersteigen dürfe. Die Gesammtsumme der freiwilligen, zur Linderung des Nothzustandes in Tessin geflossenen Gaben beläuft sich auf Fr. 260,000. Wird hievon vorerst die bis Ende Juni verausgabte Unterstüzungssumme mit Fr. 129,000 in runder Zahl und sodann ein Betrag von Fr. 30,000 als monatliche Unterstüzung für den Juli in Abzug gebracht, so restirt von den freiwilligen Gaben mit 31. Juli noch eine Summe von ungefähr Fr. 100,000. Angesichts dieses Sachverhaltes könnte nun etwa die Ansicht auftauchen, es sei von Kantonen und Privaten schon so viel für den Kanton Tessin gethan worden, daß die Bundesversammlung es füglich bei dem Beitrage von Fr. 20,000, der bereits von Bundes wegen geleistet worden, bewenden lassen und sich jeglicher weitern Betheiligung enthalten könne.

Wir vermöchten einer solchen Anschauungsweise nicht beizutreten. Wir können uns nämlich nur zwei Motive für dieselbe denken, die wir beide für gleich unstichhaltig erklären müssen. Ein erstes Motiv möchte in der Behauptung gesucht werden wollen, daß eine ökonomische Handbietung zur Erleichterung der Lage des Tessins zwar wohl in der Stellung derjenigen, welche sie bereits in so bedeutendem Maße haben eintreten lassen, liegen möge, nicht aber in derjenigen der Eidgenossenschaft. Die Kommission glaubt nun aber im Gegentheile gerade in den vielen und großen freiwilligen Gaben, welche von Kantonen und Privaten für den Kanton Tessin zusammengelegt worden, den Willen des schweizerischen Volkes zu erkennen, daß auch die Bundesversammlung, als das offizielle Organ der gesammten Eidgenossenschaft, nicht minder hochherzig dem leidenden Bundesgliede thatkräftige Handbietung angedeihen lasse. Jene Anschauungsweise könnte aber auch auf das andere Motiv gestüzt werden wollen, daß gar kein Bedürfniß zu weitern ökonomischen Leistungen für den Kanton Tessin vorhanden sei, und dieß gewährt nun der Kommission die erwünschte Gelegenheit, sich hierüber etwas genauer zu erklären. Wir glauben, die Eidgenossenschaft könne dem Kanton Tessin eine ökonomische Handbietung in doppelter Weise zu Theil werden lassen. Sie kann vorerst ihre Mitwirkung in der Richtung, in der dem Kanton Tessin bis anhin hülfreiche Hand geboten worden ist, auch weiter eintreten lassen; sie kann sich also bei der Unterstüzung derjenigen Schweizerbürger, welche durch die Maßregeln Oesterreichs gegen Tessin in förmlichen Nothstand versezt worden sind, auch ferner betheiligen und sie wird, indem sie dieses thut, vielleicht dazu beitragen, daß die Unterstüzung, die bis anhin nur in sehr beschränkter Weise stattgefunden hat, in Zukunft in etwas ausgedehnterm Umfange dürfte ver-

abreicht werden können. Die Eidgenossenschaft kann aber auch denjenigen, welche durch die plözliche Wegweisung aus der Lombardei zwar in empfindlichen Schaden, aber nicht gerade in förmlichen Nothstand versezt worden sind, einigermaßen unter die Arme greifen. Ob wir uns nun eine Handbietung der Eidgenossenschaft in der einen oder in der andern, oder in beiden Richtungen zugleich denken, so könnten wir uns nie zu einer Ansicht bekennen, welche das Bedürfniß dazu von vorn herein und unter allen Umständen in Abrede stellen wollte. Hinwieder geben wir aber unbedenklich zu, daß zur Zeit unmöglich genau bestimmt werden kann, in welcher Weise und in welchem Maße eine solche Handbietung im Verfolge einzutreten habe. Bei dieser Lage der Dinge erbliken wir das einzig richtige Verfahren darin, daß dem Bundesrathe ein unbestimmter Kredit eröffnet werde, damit er, je nach der Gestaltung der Verhältnisse, in dem Umfange, in welchem es ihm nothwendig scheint, zur Erleichterung der Lage der durch die Maßregeln Oesterreichs gegen Tessin geschädigten Schweizerbürger weiter beitragen könne. Indem wir Ihnen also den Antrag zur Eröffnung eines Kredites in der angedeuteten Weise stellen, brauchen wir wohl nicht nicht noch besonders hervorzuheben, daß, wenn Sie den Antrag zum Beschlusse erheben, dadurch etwaigen Bestimmungen über die Vergütung des durch die Maßregeln Oesterreichs gegen Tessin verursachten Schadens, welche anläßlich von allfälligen Unterhandlungen vereinbart werden möchten, in keiner Weise vorgegriffen würde. — Die Kommission würde die Begründung dieses ihres lezten Antrages nicht erschöpft zu haben glauben, wenn sie nicht noch eine politische Betrachtung, der sie eine große Bedeutung beimessen zu sollen glaubt, schließlich in ihren Bericht niederlegen würde. Der Kanton Tessin hat in

Folge seiner geographischen Lage und in Folge der Sprache seiner Bewohner eine Stellung in der Eidgenossenschaft, welche oft wenigstens den Schein hervorzurufen geeignet ist, als wären die Bande, durch die er mit dem Gesammtvaterlande verbunden ist, lokerer als diejenigen, welche die andern Kantone an die Eidgenossenschaft knüpfen. Je fester diese Thatsache steht, ein desto größeres politisches Interesse hat die Eidgenossenschaft, den Kanton Tessin immer enger an sich zu ketten. Dieser schöne Zwek wird aber nicht wirksamer angestrebt werden können, als wenn die Eidgenossenschaft dem Kanton Tessin gerade in trüben Tagen durch die That den Beweis leistet, daß er ihr ebenso nahe steht, als irgend ein anderes Glied der schweizerischen Staatsfamilie. Ein derartiges Verhalten der Eidgenossenschaft gegen Tessin empfiehlt sich aber auch noch von einem andern Standpunkte aus. Die politische Haltung des Kantons Tessin ist mehr und mehr dazu geeignet, ihm gegründete Ansprüche auf die Anerkennung der Eidgenossenschaft zu verschaffen. Der Kanton Tessin schließt sich immer enger, immer freudiger und immer wärmer an das schweizerische Gesammtvaterland an. Der Kanton Tessin anerkennt in seinem Verhalten gegenüber dem Auslande immer rükhaltloser die Pflichten, welche ihm nicht bloß das Völkerrecht, sondern auch seine Stellung als Glied des schweizerischen Bundesstaates auferlegt. Der Kanton Tessin ist endlich der neuen Bundesverfassung mit aufrichtiger Entschiedenheit zugethan, und es wirkt in ihm derjenige politische Geist ungeschwächt fort, ohne welchen unsere neuen Bundeseinrichtungen nie entstanden wären und ohne den sie uns auch nimmer erhalten bleiben werden. Bei dieser Sachlage hat die Eidgenossenschaft ein großes politisches Interesse daran, daß der Kanton Tessin auf der Bahn, die er immer entschie-

dener einhalten zu wollen scheint, stetsfort sicherern Trittes fortwandle. Die Eidgenossenschaft wird aber auf keinem Wege erfolgreicher dazu mitwirken können, als wenn sie dem Kanton Tessin in der schwierigen Lage, in der er sich gegenwärtig befindet, kräftig und treu zur Seite steht.

Gestüzt auf alle diese Ausführungen beehrt sich die Kommission, Ihnen, Tit., nachfolgenden Beschlußentwurf zur Annahme vorzuschlagen:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 8. Juli 1853 über den Konflikt mit Oesterreich, so wie einer Botschaft derselben Behörde vom 6. Juli 1853, betreffend einen zu militärischen Zweken zu eröffnenden Nachtragskredit,

beschließt:

1) Die Bundesversammlung sieht sich unter den obwaltenden Umständen und in der Erwartung, daß der Bundesrath nichts verabsäumen wird, was die Wahrung der Rechte und der Unabhängigkeit der Schweiz erheischt, zu Weisungen an den Bundesrath betreffend die weitere Behandlung der vorwürfigen Angelegenheit nicht veranlaßt.
2) Der von dem Bundesrathe vermittelst Botschaft vom 6. Juli zu militärischen Zweken verlangte Nachtragskredit von Fr. 211,763 wird bewilligt.
3) Dem Bundesrathe wird ein unbestimmter Kredit eröffnet, um, so weit es ihm nothwendig scheint, theils die Vertheidigungsmittel der Eidgenossenschaft zu vervollständigen, theils zur Erleichterung der Lage der durch die Maßregeln Oesterreichs gegen Tessin geschädigten Schweizerbürger weiter beizutragen.

Die Kommission schlägt Ihnen diesen Beschlußentwurf einmüthig vor und sie kann nicht umhin, ihre Freude darüber auszusprechen, daß sie sich in dieser wichtigen Angelegenheit hat einigen können. Die Kommission ist weit entfernt, sich der eiteln Hoffnung hinzugeben, als wäre deßhalb nun auch eine einmüthige Schlußnahme des Nationalrathes zu gewärtigen; sie glaubt aber dennoch, es werde dieser Vorgang nicht ohne allen Einfluß auf den Gang Ihrer Berathungen bleiben.

Es erübrigt nun der Kommission nur noch, eine angenehme Pflicht zu erfüllen, indem sie sich die Ehre gibt, Sie, Tit., Ihrer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Bern, den 26. Juli 1853.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. **A. Escher**, Berichterstatter.
Stämpfli.
Pioda.
L. Blanchenay.
Stehlin.
Dr. **Kern.**

Bundesbeschluß,

betreffend

den Konflikt zwischen der Schweiz und Oesterreich in der Tessiner Angelegenheit.

(Vom 3. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 8. Heumonat 1853 über den Konflikt mit Oesterreich, so wie einer Botschaft derselben Behörde vom 6. Heumonat 1853, betreffend einen zu militärischen Zweken zu eröffnenden Nachtragskredit,

beschließt:

1. Die Bundesversammlung sieht sich unter den obwaltenden Umständen und in der Erwartung, daß der Bundesrath nichts verabsäumen wird, was die Wahrung der Rechte, der Ehre und der Unabhängigkeit der Schweiz erheischt, zu Weisungen an den Bundesrath, betreffend die weitere Behandlung der vorliegenden Angelegenheit, nicht veranlaßt.

2. Der von dem Bundesrathe mittels Botschaft vom 6. Heumonat 1853 zu militärischen Zweken verlangte Nachtragskredit von Fr. 211,763 wird bewilligt.

3. Dem Bundesrath wird ein unbestimmter Kredit eröffnet, um, so weit es ihm nothwendig scheint, theils die Vertheidigungsmittel der Eidgenossenschaft zu vervollständigen, theils zur Erleichterung der Lage der durch die Maßregeln Oesterreichs gegen Tessin geschädigten Schweizerbürger weiter beizutragen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 30. Heumonat 1853.

Der Präsident: **J. B. Pioda.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 3. Augstmonat 1853.

Der Vizepräsident: **J. J. Blumer.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes

an die

beiden gesezgebenden Räthe der Eidgenossenschaft

über den

Konflikt zwischen der Schweiz und Oesterreich.

(Vom 16. Januar 1854.)

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesezgebenden Räthe der Eidgenossenschaft über den Konflikt zwischen der Schweiz und Oesterreich.

(Vom 16. Januar 1854.)

Tit.

Mit verehrlicher Zuschrift vom 10. dieß laden Sie uns ein, Ihnen Bericht zu erstatten über den zwischen der Schweiz und Oesterreich waltenden Konflikt wegen des Kantons Tessin.

Wenn der Bundesrath nicht schon von sich aus der hohen Bundesversammlung eine Botschaft über diese wichtige Angelegenheit vorlegte, so geschah es im Hinblik auf die Ansichten der hohen Behörde selbst, wie sie in dem von ihr gutgeheißenen Berichte der Kommission des Nationalrathes d. d. 26. Juli 1853 niedergelegt sind, und die wir hier nicht wiederholen wollen. Die Verhältnisse mit Oesterreich haben sich seither im Wesentlichen nicht geändert, die Angelegenheit ist noch immer eine pendente, und wir sahen uns daher nicht im Falle, der hohen Behörde bestimmte Anträge zu hinterbringen, sondern gedachten die Berichterstattung auf denjenigen Zeitpunkt zu verschieben, in welchem wir eine Erledigung der waltenden Anstände anzeigen oder doch in nahe Aus-

sicht stellen konnten, oder in welchem wir neue Vollmachten oder Weisungen bedürften.

Nachdem nun aber die hohe Behörde selbst Aufschlüsse über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit wünscht, stehen wir nicht im Mindesten an, ihr dieselben zu geben.

Aus demjenigen Berichte, welchen der schweizerische Bundesrath Ihnen am 8. Juli vorigen Jahres zu erstatten die Ehre hatte, haben Sie entnommen, wie die Anstände mit Oesterreich entstanden sind, was von vorn herein von den Regierungen der Kantone Graubünden und Tessin geschehen ist, um jede begründete Beschwerde des Nachbarstaates über Außerachtsezung der internationalen Verpflichtungen zu vermeiden, auf welche Motive hin und in welch' auffallender und unerhörter Weise dagegen von den lombardischen Behörden ein Blokus der Gränze des Kantons Tessin und die Ausweisung der in der Lombardie niedergelassen gewesenen Tessiner verfügt wurde. Sie haben vernommen, welche Maßregeln der Bundesrath ergriffen hat, um sich selbst von der getreuen Pflichterfüllung der tessinischen Behörden in dieser Hinsicht zu überzeugen, und gleichzeitig den Bedrängten möglichst beizuspringen, und wie er es versuchte, die österreichische Regierung zur Erkenntniß des wahren Sachverhalts, so wie zur Wiederherstellung des frühern Verkehrs zu bringen. Sie haben dem Berichte ferner entnommen, wie Oesterreich auf seiner Ansicht beharrte, welche Forderungen dasselbe stellte und wie es, als denselben nicht entsprochen wurde, sogar den diplomatischen Verkehr in einer Weise erschwerte, die einer gänzlichen Aufhebung desselben ziemlich nahe stand.

Der Eidgenossenschaft war dadurch die Stellung klar angewiesen, die sie einzunehmen hatte. Jede Nachgiebigkeit wäre eine um so weniger zu entschuldigende Schwäche

gewesen, als die Schweiz das gute Recht und das gute Gewissen für sich hatte. Es blieben ihr daher nur zwei Wege übrig, derjenige der Gewalt und derjenige der Unterhandlung. Im Hinblik auf die allgemeinen europäischen Verhältnisse und die unberechenbaren Folgen eines gewaltsamen Bruches und in der sichern Erwartung, daß Oesterreich nicht lange anstehen werde, auf ein richtigeres Verfahren gegen die Schweiz überzugehen, schien der leztere Weg der einzig rathsame. Der Bundesrath schlug denselben ein, und Sie haben, Tit., denselben nicht mißbilligt, sondern in Ihrer Schlußnahme vom 26. Juli vorigen Jahres ausdrüklich erklärt, daß sich die Bundesversammlung unter den obwaltenden Umständen und in der Erwartung, daß der Bundesrath nichts versäumen werde, was die Wahrung der Ehre, der Rechte und der Unabhängigkeit der Schweiz erheische, zu Weisungen an den Bundesrath betreffend die weitere Behandlung der vorwürfigen Angelegenheit nicht veranlaßt sehe.

Diesem ersten Dispositiv Ihrer Schlußnahme fügten Sie aber noch zwei andere Verfügungen bei:

Um die Schweiz in den Stand zu sezen, erforderlichenfalls und zur Wahrung ihrer Rechte eine entschlossene Stellung einzunehmen, und den sich dabei ergebenden Wechselfällen mit Aussicht auf Erfolg die Stirne bieten zu können, haben Sie nämlich dem Bundesrathe einen Nachtragskredit von Fr. 211,763 bewilligt, und sodann ihm noch einen weitern unbestimmten Kredit eröffnet, um theils die Vertheidigungsmittel der Eidgenossenschaft zu vervollständigen, theils zur Erleichterung der Lage der durch die Maßregeln Oesterreichs gegen Tessin geschädigten Schweizerbürger weiter beizutragen.

Diese Schlußnahme zeichnete dem Bundesrathe den

Weg vor, den er ferner zu verfolgen hatte, nämlich den, die Anstände auf friedlichem Wege lösen zu suchen, ohne für die Schweiz das Mindeste zu vergeben, dabei sich auf alle Eventualitäten zu rüsten und den leidenden Bundesbrüdern im Kanton Tessin inzwischen nach Möglichkeit beizuspringen.

Der gegenwärtige Bericht des Bundesrathes hat sich demnach nach diesen drei Richtungen zu erstreken.

I.

Verhandlungen mit Oesterreich.

Wenn ein Staat durch einen andern gekränkt und dabei, um zu seinem Rechte zu gelangen, auf das Feld der diplomatischen Unterhandlungen angewiesen ist, so hängt es nicht nur von seinem guten Willen, den Span bald zu einem befriedigenden Ende zu bringen, ab, um die Unterhandlungen in raschem Gange zu erhalten. Jedes voreilige und drängende Handeln von seiner Seite würde nur von Schwäche zeugen, die Ehre gefährden und einen günstigen Erfolg verhindern. Es konnte daher auch im vorliegenden Falle nicht in der Stellung des Bundesrathes liegen, die Oesterreich bereits gemachten Beschwerden zu wiederholen und eine neue abschlägige Antwort zu provoziren. Man mußte der österreichischen Regierung Zeit lassen, einzusehen, daß sie in ihren Beschuldigungen gegen die Schweiz zu weit gegangen und das, was sie dieser vorwerfe, eher in Mailand selbst zu suchen sei, so wie daß die schweizerischen Behörden ihre internationalen Pflichten, namentlich in Beziehung auf das Mailänder-Attentat vom 6. Februar vorigen Jahres getreu erfüllt haben. Nur wenn Oesterreich zu dieser Ueberzeugung gekommen war, oder wenn etwa äußere, die allgemeine europäische Politik betreffende Verhält-

nisse eine endliche Erledigung der Anstände für Oesterreich wünschbar machten, konnte man auf ein Eintreten dieser Regierung und auf eine befriedigende Lösung der Anstände rechnen.

Eben so wenig als man direkte Schritte bei Oesterreich thun konnte, durfte die Vermittlung einer fremden Macht angerufen werden. In einem solchen Schritte läge einerseits die Erklärung eigenen Unvermögens, andererseits würde man sich in ein Abhängigkeitsverhältniß gegen die vermittelnde Macht begeben, das nicht ermangeln würde, die schlimmsten Früchte zu tragen, und überdieß wäre man dann für die Erledigung der Sache ziemlich dem Gutfinden des angerufenen Schiedsrichters anheim gegeben, der, möchte man ihn in Europa suchen, wo man wollte, in seinen Prinzipien denen einer Monarchie stets näher stände, als denen einer Republik, was auf den Entscheid nicht ohne Einfluß sein könnte. Einen außereuropäischen Schiedsrichter, würde Oesterreich seinerseits kaum annehmen, am wenigsten die Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit denen der Kaiserstaat gegenwärtig selbst mehrere eigene Anstände hat.

Es mußte somit zur Erledigung unsers Spans mit Oesterreich der geeignete Augenblik abgewartet werden, in welchem ein Schritt gethan werden konnte, ohne die Ehre oder die Rechte der Eidgenossenschaft zu gefährden. Der Bundesrath benuzte aber den ersten Anlaß, der sich darbot, um von Oesterreich aufs Neue die Aufhebung des Blokus zu verlangen.

Es besteht zwischen Tessin und Oesterreich ein Staatsvertrag vom 7. Juni 1818, betreffend die Ausfuhr von Salz und andern Gegenständen aus der Lombardie nach dem Kanton Tessin. In diesem Vertrag wird festgesezt, daß wenn wegen besonderer Verhältnisse oder wichtiger

Staatsangelegenheiten die freie Ausfuhr von Getraide aus der Lombardie beschränkt werde, die k. k. Regierung von Mailand für alle Zukunft der Regierung des Kantons Tessin einen fortwährenden jährlichen Bezug, ohne Beschränkung, von 70,000 Mailänder Moggia Getraide, welche im angegebenen Maße auf Weizen, Roggen, Mais, Hirse und Reis zu vertheilen seien, bewillige und zwar gegen einen sehr mäßigen Zoll.

Ein ähnlicher Vertrag vom 1. August 1818 besteht zwischen Graubünden und der k. k. Regierung für die unbeschränkte Ausfuhr von 5000 Moggia Getraide nach Graubünden.

Nun sah sich die k. k. Regierung der Lombardie veranlaßt, zur Sicherung des Bedarfs der eigenen Angehörigen im lezten Sommer die Ausfuhr des Getraides aus der Lombardie unbedingt zu verbieten.

Die Regierung von Tessin beschwerte sich darauf über Außerachtsezung des Staatsvertrages von Seite der mailändischen Regierung, und Gleiches vernahm man aus Graubünden.

Der Bundesrath beauftragte daher am 22. August vorigen Jahres den schweizerischen Geschaftsträger in Wien, beim kaiserlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Handhabung der bestehenden Verträge zu verlangen, darauf hinzuweisen, daß man auch im Jahr 1847, wo die Ausfuhr des Getraides aus der Lombardie ebenfalls verboten worden war, den hierseitigen Reklamationen Rechnung getragen und der Verabfolgung des vertragsmäßigen Quantums Getraide kein Hinderniß in den Weg gelegt habe.

Herr Steiger soll sodann bei diesem Anlaß das kaiserliche Minesterium aufs Neue darauf aufmerksam machen, wie ungerecht es sei, die Gränzsperre gegen

Tessin mit gleicher Härte fortdauern zu lassen, während gar keine Thatsachen erhoben werden konnten, nach welchen das Attentat in Mailand vom Kanton Tessin aus wirkliche Unterstüzung gefunden, und es sich vielmehr aktenmäßig herausgestellt habe, daß die Regierung von Tessin die wenigen vorgefallenen Versuche zur Theilnahme mit Erfolg verhinderte und mit Präventivmaßregeln eingeschritten sei. Eben so habe der eidgenössische Kommissär nichts versäumt und werde auch nichts unterlassen, was die gewissenhafte Handhabung aller völkerrechtlichen Pflichten gegen den Nachbarstaat erfordere, und jede Besorgniß wegen Gefährdung der Sicherheit von dieser Seite zu beseitigen geeignet sei. Dem Bundesrath sei keine Kunde geworden, daß die in Mailand gepflogene Untersuchung ein anderes Resultat zu Tage gefördert hätte, und es sei daher nicht nur schwer zu begreifen, welcher hinreichende Grund für die Fortdauer der Gränzsperre als Sicherheitsmaßregel noch bestehe, sondern auch welche Interessen obwalten können, eine Maßregel fortdauern zu lassen, die den Wohlstand von Tausenden unschuldiger Familien untergrabe und zum Nachtheile beider Staaten die gewohnten Verkehrs- und Gewerbsverhältnisse auf so empfindliche Weise störe. Eine so lange andauernde Spannung könne nicht geeignet sein, die Wiederherstellung freundnachbarlicher Beziehungen unter den Gränzbewohnern zu befördern. Herr Steiger habe sich daher wiederholt dafür zu verwenden, daß vor Allem die gegen den Kanton Tessin angeordnete Gränzsperre aufgehoben und der frühere Zustand des nachbarlichen Verkehrs wieder hergestellt werde.

Am 30. August entledigte sich Herr Steiger des ihm gewordenen Auftrags und gab dem Herrn Minister der

auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Buol, eine sachbezügliche Note ein. Die Antwort auf dieselbe erfolgte fast zwei Monate später. Sie ist datirt vom 24. Oktober v. J. und in einem weit versöhnlicheren und freundlicheren Tone gehalten, als die frühern Eingaben des kaiserlich österreichischen Geschäftsträgers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Grafen Karnicky. Es wird in derselben erklärt „daß kein Anstand dagegen obwalte, daß der Kanton Graubünden das ihm vertragsmäßig zugesicherte Quantum Getraide aus der Lombardie beziehe, dagegen müsse man bedauern, rüksichtlich des Kantons Tessin, die gleiche befriedigende Auskunft nicht ertheilen zu können. Man sei zwar bereit, auch gegen diesen Nachbarkanton alle Vertragsverbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen, ohne jedoch auf das in der Pflicht der Selbsterhaltung gegründete Recht zu verzichten, gegen feindliche oder gefahrdrohende, auf dem jenseitigen Gebiete begünstigte oder geduldete Unternehmungen jede geeignete oder nöthige Abwehr zu treffen. Die Beschwerdepunkte, welche die Gränzsperrre herbeigeführt haben, so wie die Bedingungen zur Aufhebung dieser Maßregel, seien bekannt.

Die k. k. Regierung beanspruche moralische Garantien für die genaue Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten von Seite der benachbarten Regierung und insbesondere eine bestimmte Zusicherung, daß im Kanton Tessin, so wie überhaupt in den Gränzkantonen, politische Flüchtlinge fernerhin nicht geduldet werden sollen, es sei denn ausnahmsweise nach vorhergegangener Verständigung mit ihr. Ferner sei sie bereit, mit dem schweizerischen Bundesrathe in nähere Besprechung über die Modalitäten eines Mittels der Kontrole zu treten, welches die genaue Einhaltung des oberwähnten Grundsazes zu

verbürgen geeignet wäre. Die kaiserliche Regierung sei fortwährend von derselben Bereitwilligkeit beseelt und es werde vom Bundesrathe abhängen, ihr auf diesem Wege entgegen zu kommen, der, wie man zuversichtlich hoffe, zu einem befriedigenden Ausgang führen würde. In diesem Falle stünde dem Wunsche der kaiserlichen Regierung, die Gränzverhältnisse dem Kanton Tessin gegenüber auf den frühern Fuß zurükführen zu können, kein Hinderniß mehr im Wege und könnte somit auch die einsweilen suspendirte Getraideausfuhr zu seinen Gunsten wieder Plaz greifen.

Enthält nun auch diese Note grundsäzlich dieselben Begehren, wie sie bereits in den frühern Noten und namentlich in derjenigen vom 13. April aufgestellt waren, so ergibt sich doch aus Ton und Haltung derselben, daß Oesterreich eine Vereinbarung gerne sehen würde und daß es noch nicht sein leztes Wort gesprochen haben wolle. Es war nun Aufgabe des Bundesrathes, den Faden der Unterhandlungen fortzuspinnen, immerhin unter Wahrung aller Rechte, so wie der Stellung der Eidgenossenschaft. Zwei Vorfälle verzögerten um etwas seinen nächsten Schritt.

Am 5. November hatte nämlich die österreichische Gesandtschaftskanzlei der schweizerischen Bundeskanzlei angezeigt, daß am 29. September vom Schweizergebiet aus von einem gewissen Gatti ein Schuß auf eine österreichische Gränzpatrouille abgefeuert worden sei, ohne jedoch jemanden zu treffen. Dieser Gatti sei ein lombardischer Flüchtling und habe damals zwei Begleiter gehabt, die dem Anschein nach ebenfalls flüchtige Bergamasken seien. Falls diese Angabe sich erwahren sollte, würde sie der kaiserlichen Regierung einen Beweis lie-

fern, daß sich im Kanton Tessin noch mehr politische Flüchtlinge aufhalten, als man zugeben wolle.

Da der Bundesrath neue Schwierigkeiten für eine gute Beendigung der Unterhandlungen vorsah, wenn eine solche Meinung bei den österreichischen Behörden Plaz greifen konnte, beauftragte er den Herrn eidgenössischen Kommissär, eine genaue Untersuchung einzuleiten, und erhielt am 13. Dezember den einschlägigen Schlußbericht.

Die gerichtliche Untersuchung hatte gezeigt, daß der Beschuldigte nicht Gatti, sondern Gritti, zugenannt Ceresa, heiße und am 29. September gar nicht an dem bezeichneten Orte habe sein können; so wie sich denn auch ferner ergab, daß diesem Manne im Jahr 1850, behufs seiner Verehelichung mit einer Tessinerin ein Certifikat von seiner Heimathgemeinde Rotta ausgestellt und von dem k. k. Kommissär Amroldi beglaubigt wurde, er somit weder von den dortseitigen, noch von den hierseitigen Behörden als politischer Flüchtling betrachtet worden sei. Seinen Wohnort habe er seither unangefochten in Sonvico gehabt. Dieses Ergebniß wurde dann von der Bundeskanzlei der österreichischen Gesandtschaftskanzlei am 26. Dezember mitgetheilt und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, auf nähere Daten weitere Untersuchung über den Schuß auf die Patrouille anstellen zu lassen.

Der zweite Vorfall war die in Mendrisio stattgehabte Verhaftnahme eines gewissen Contini aus Como, der beschuldigt war, als Angestellter der österreichischen Polizei gegen die im Kanton Tessin bestehende Ordnung der Dinge zu konspiriren. Der Bundesrath wünschte auch über diese Angelegenheit zuerst nähere Aufschlüsse, ehe er zur Beantwortung der Note des Grafen v. Buol

schreite. Dabei schienen sich die allgemeinen europäischen Verhältnisse so zu gestalten, daß man nicht fürchten mußte, man werde eine kleine Verzögerung der Sache zu bedauern haben.

Gegen Ende Dezember hielt der Bundesrath aber die Zeit zur Beantwortung gekommen, nachdem er besonders die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die angeführten zwei speziellen Vorfälle von keinem wesentlichen Einflusse auf die weitere Entwiklung der Angelegenheit sein sollten, und er richtete daher am 28. Dezember eine Zuschrift an Herrn Steiger in Wien. In dieser wurde vorerst das Bedauern ausgedrükt, daß das Begehren um Bewilligung der vertragsmäßigen Getraideausfuhr nach Tessin nicht dieselbe Erledigung gefunden habe, wie das Begehren zu Gunsten des Kantons Graubünden, während es doch auf einem völlig gleichen Rechtsgrunde beruhe und man wol hätte erwarten dürfen, das vertragsmäßige, liquide und auf besondern Zusagen beruhende Recht des Kantons Tessin werde wegen ganz anderer, damit in keiner Weise zusammen hängender Anstände nicht bei Seite gesezt, und man werde nicht zu den schon vorhandenen Repressalien gegen Tessin noch eine neue hinzufügen, zumal schweizerischer Seits alles Mögliche gethan wurde, um jeden Stoff zu gegründeten Beschwerden ferne zu halten. Bezüglich des Wunsches des Herrn Ministers, die Anstände auf eine allseitig befriedigende Weise in Erledigung zu bringen und ihm auf dem bezeichneten Wege entgegen zu kommen, so habe der Bundesrath stets die nämliche Bereitwilligkeit gezeigt, die Differenzen auf eine beiderseits annehmbare Weise zu schlichten und deßwegen bereits mehrfache Maßregeln getroffen, die seine Absicht kund geben, billigen Zumuthungen Rechnung zu

tragen. Allein eine befriedigende Erledigung könne nur eintreten, wenn man auch von der anderen Seite billig entgegen komme und nicht ausschließlich auf einer Grundlage verharre, deren rechtliche Unstatthaftigkeit doch kaum einem begründeten Zweifel unterworfen werden sollte.

Was nun in dieser Beziehung das Verlangen einer bestimmten Zusicherung betreffe, daß in den Gränzkantonen politische Flüchtlinge nicht mehr geduldet werden sollen, es sei denn ausnahmsweise und nach vorhergegangener Verständigung mit der k. k. österreichischen Regierung, so habe man schon wiederholt erlärt, daß die Internirung als Regel gelte, durch Beschlüsse festgestellt sei und angewendet werde. Ueber die Form, in welcher Ausnahmen bewilligt werden sollen, habe eine Verständigung der Ansichten nicht stattgehabt, allein ein solches Requisit wäre nichts anderes, als die Zumuthung an einen selbstständigen Staat, bei einem anderen Staate zuerst um die Bewilligung einzukommen, einem Fremden den Aufenthalt in einem gewissen Theile seines Gebietes gestatten zu dürfen, eine Zumuthung, welche den Begriff der staatlichen Selbstständigkeit in einem Zweige der Verwaltung geradezu ausschlöße. Die gewünschte Garantie sei daher vielmehr darin zu finden, daß nicht die Regierung des Gränzkantons allein über die Zuläßigkeit einer Ausnahme entscheide, sondern daß eine Genehmigung der Bundesbehörde erforderlich sei, ein Verfahren, wie es schon längst und gegen alle Staaten gehalten worden sei. Ferner bringe es schon der Begriff einer Ausnahme mit sich, daß sie erhebliche Gründe voraussezе und daß der aufzunehmende Fremde die erforderlichen Garantien darbiete. Endlich sei durch die Gestattung einer Ausnahme den Beschwerden eines Nachbarstaates darüber nicht vorgegriffen, sondern es

könne immer noch eine gerechte und unparteiische Beurtheilung derselben stattfinden.

Was sodann das zweite Moment jener Grundlage betreffe, die Modalitäten eines Mittels der Kontrole, so müsse es vom Inhalt der betreffenden Erörterungen abhangen, ob und in wie weit man sich darauf einlassen könne. Immerhin seze man dabei voraus, daß die k. k. Regierung nicht beabsichtige, über Akte der innern Verwaltung der Schweiz vertragsmäßige Verbindlichkeiten fordern, oder gar in der Ausübung der Polizeigewalt auf schweizerischem Boden konkurriren zu wollen, wovon nicht die Rede sein könnte. Dieser Gegenstand, wie mancher andere, bedürfe daher weiterer Aufschlüsse und Verhandlungen. Der eidgenössische Kommissär im Kanton Tessin habe sich wiederholt bemüht, mit den k. k. Behörden in der Lombardie in mündliche Erörterung zu treten, einzig in der Absicht, nähere Aufschlüsse zu ertheilen und dortseitige Wünsche zu vernehmen. Dieses Verfahren erscheine auch jezt noch als das ersprießlichste; doch mögen auch, wenn die k. k. österreichische Regierung es vorziehe, mündliche Erörterungen mit ihm, dem Herrn Geschäftsträger in Wien gepflogen, oder es möge auch direkte korrespondirt werden.

Dieses ist der Inhalt der bundesräthlichen Note vom 28. Dezember vorigen Jahres an Herrn Steiger. Die Ausweisung der Tessiner ist darum in derselben mit Stillschweigen übergangen, weil auch die Note des Herrn v. Buol vom 24. Oktober nicht davon spricht, und es daher schien, man wolle sie mit der Angelegenheit der Kapuziner in Verbindung halten. Es ist aber zu hoffen, daß bei allfälliger Verständigung über die Frage des Blokus die Lösung der Ausweisungsfrage keine allzugroßen Schwierigkeiten mehr darbiete, ja im Verlauf

der Unterhandlungen sich vielleicht in günstigerer Weise damit verbinden lasse.

Herr Steiger säumte nicht, dem Herrn Grafen v. Buol die hierseitige Note vom 28. Dezember mitzutheilen. Der Herr Minister bat ihn um eine Abschrift, damit die darin erwähnten Gründe einer genauen Erwägung unterzogen werden können und bemerkte, er werde nicht ermangeln, ihn sodann zu einer genaueren Besprechung mit ihm darüber bitten zu lassen. Er sei mit Vergnügen bereit, mit Herrn Steiger über diesen Gegenstand in Unterhandlungen einzutreten und wünsche von Herzen, daß ein ersprießliches Resultat dadurch herbei geführt werde.

So liegt nun heute diese Angelegenheit, und der Bundesrath gedenkt die weitern Mittheilungen des Herrn Steiger abzuwarten und von seiner Seite nichts zu versäumen, was eine möglichst rasche Erledigung der Sache, unbeschadet der Ehre, den Rechten und der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft herbei führen kann.

II.

Verwendung des außerordentlichen Kredits der Fr. 211,763.

Der Kredit von Fr. 211,763, den die hohe Versammlung dem Bundesrathe durch ihre Schlußnahme vom 3. August eröffnete, war bestimmt:

a.	Für die Ergänzung des Materiellen	Fr. 171,763
b.	Zur Vollendung angefangener Festungswerke bei St. Luziensteig	„ 15,000
c.	Für die Cadresinstruktion in Thun	„ 25,000
	Zusammen	Fr. 211,763

Die unter b. und c. aufgeführten Posten wurden im Jahr 1853 ganz ausgegeben und erscheinen in der

Jahresrechnung. Hingegen fällt ein großer Theil der Zahlungen für angeschafftes Kriegsmaterial erst ins Jahr 1854, und der Bundesrath ersucht die hohe Versammlung in seinem Vortrag vom 13. dieß, eine von diesem Kredit herrührende noch unausbezahlte Summe von Fr. 132,637. 25 auf das Jahr 1854 zu übertragen. Es konnte nämlich das Kriegsmaterial erst in Arbeit gegeben und bestellt werden, nachdem der Bundesrath durch die Krediteröffnung die Möglichkeit zur Bezahlung erhalten hatte. Den Lieferanten wurde es aber unmöglich, noch im Jahr 1853 alles herzustellen und es ist begreiflich, daß vor der Ablieferung auch keine Zahlung geleistet wurde. Die Bestellungen sind übrigens alle gemacht, und nach der, hoffentlich nicht mehr lange anstehenden, Ablieferung dieses Materials findet sich eine bedeutende Lüke ausgefüllt und die Eidgenossenschaft kann, nachdem sie in Anschaffung von Kriegsbedürfnissen den Kantonen mit gutem Beispiel vorangegangen ist, von den leztern mit um so größerem Rechte die Ergänzung der bei ihnen bestehenden Mängel verlangen.

III.

Unbestimmter Kredit zur Vervollständigung der Vertheidigungsmittel und zur Erleichterung der Lage der geschädigten Schweizerbürger.

Der Bundesrath hat von dieser Krediteröffnung in ihren beiden Richtungen Gebrauch gemacht und es konnte sogar eine bedeutende Summe so verwendet werden, daß sie gleichzeitig die militärischen Interessen der Schweiz förderte, und vielen aus der Lombardie angewiesenen Tessinern Arbeit und Verdienst gewährte.

Die hohe Bundesversammlung hatte am 2. August 1853, und theilweise auch im Hinblike auf die Wünsch-

barkeit manchen arbeitslosen Händen im Tessin angemessene Beschäftigung zu geben, einen Kredit von Fr. 200,000 bewilligt, wovon Fr. 80,000 zur Weiterführung der eidgenössischen Festungswerke bei St. Luziensteig, Fr. 120,000 aber zum Bau von solchen bei Bellinzona bestimmt waren. Nachdem nun dieser Kredit, wenn auch noch lange nicht ganz ausgegeben, doch durch eingegangene Verpflichtungen gegenüber von Lieferanten und Unternehmern völlig in Anspruch genommen war, dagegen sich einige weitere Befestigungsbauten bei Bellinzona als wünchschbar zeigten und bei der günstigen Jahreszeit viele Arbeiter noch um fernere Beschäftigung baten, bewilligte der Bundesrath am 14. Oktober zur Fortsezung der Befestigungsarbeiten bei Bellinzona, und gestüzt auf obigen allgemeinen Kredit, dem Militärdepartement eine weitere Summe von . Fr. 30,000

Zur Einberufung einer tessinischen Schüzenkompagnie in den Militärdienst, theils zur Ausbildung derselben, theils zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung, bewilligte der Bundesrath eine Summe von „ 2,708

und weitere derartige Ausgaben stehen noch in Aussicht.

Auf der anderen Seite suchte der Bundesrath das Möglichste zu thun, um namentlich den des Blokus wegen leidenden oder unbeschäftigten Tessinern Verdienst zu verschaffen. Er that dieß theils indirekte, indem er die Regierung von Tessin dadurch unterstüzte, daß er ihr große Betreffnisse für den Zollloskauf vorschußweise bezahlte und sie somit in den Stand sezte, verschiedene Arbeiten ausführen zu lassen, theils direkte, indem er durch den Herrn eidgenössischen Kommissär verschiedene Arbeiten in Gang sezen und auch Hilfsgelder vertheilen ließ.

Zu Vertheilung an Bedürftige wurden gegeben Fr. 20,000. —

Zu den Hilfsgeldern gehört auch eine Entschädigung an die Witwe Brocchi v. „ 1,500. —

sowie eine Entschädigung an verschiedene Grundeigenthümer in Ponte-Tresa von . . . . . „ 2,001. 95

Für Ausfuhrprämien für Vieh, das auf den Lauisermarkt gebracht und dort verkauft werde, hatte der Bundesrath eine Summe von Fr. 40,000 bestimmt; weil aber der Markt ganz unbesucht blieb, wurden nur ausgegeben . „ 78. —

Den Kohlenbrennern aus den Bezirken Mendrisio und Lugano, die ihre Produkte nur auf großen Umwegen außer Land führen konnten, wurden an die Frachtkosten beigesteuert . . „ 1,289. —

Den Rindenhändlern aus den gleichen Bezirken wurde ein verhältnißmäßiger Nachlaß vom Ausfuhrzoll bewilligt.

Um die vielen Seidenspinnerinnen nicht verdienstlos zu lassen, welche verhindert waren, ihren Erwerb wie gewohnt in der Lombardie zu suchen, führte der Herr eidgenössische Kommissär die Hanfspinnerei ein, und man leistete hiezu einen Vorschuß von . „ 40,000. —

Daran ist aber bereits durch verkaufte Produkte wieder eingegangen . „ 14,162. 20

und der gegenwärtige Vorschuß besteht nur noch aus . . . „ 25,837. 80

Ein Theil dieser Summe wird auch noch eingehen, der größere aber als ein Opfer betrachtet werden müssen, das nicht zu bedauern ist. Inzwischen dürfte dieser Betrag der Fr. 25,800 als Betriebskapital hinreichen.

Auch verschiedene Bauten wurden thatsächlich unterstüzt, und zwar besonders dort, wo die Einwohner härter unter dem Blokus litten. So bewilligte der Bundesrath als Unterstüzung zum Bau eines Schulhauses in Malcantone . . . . . Fr. 5,000
zur Korrektion des Waldbaches Gaggiolo in der Gemeinde Stabbio . . . . „ 3,000
und zur Herstellung verschiedener Straßen „ 87,000

Weitere Begehren um neue, fast eben so große Beischüsse zu Straßenbauten liegen ihm noch vor und sind vom Herrn eidgenössischen Kommissär empfohlen.

Das Streben des Bundesrathes ging stets dahin, den Leuten Arbeit zu verschaffen und ihnen durch Bezahlung derselben Verdienst zu gewähren, nicht aber den Müßiggang zu unterstüzen.

Der Herr eidgenössische Kommissär ging dem Bundesrathe bei diesen Bestrebungen kräftig an die Hand und war stets eifrig bemüht, zu Gunsten der leidenden Gemeinden und der unbeschäftigten Tessiner zwekmäßige Arbeiten aufzufinden und dieselben in Gang zu bringen, so wie er denn auch sein Möglichstes that, in jeder Beziehung zur Beruhigung der Gemüther und zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung im Kanton Tessin mitzuwirken. Der Bundesrath fühlt sich daher verpflichtet, bei diesem Anlaß seine volle Anerkennung für die Leistungen des Herrn Obersten Bourgeois-Dorat auszusprechen.

Der Kanton Tessin trägt inzwischen das Mißgeschik mit ruhiger Würde, und die Ueberzeugung, daß er un-

verdient leide, stählt seine Kraft und hoffentlich auch seine Ausdauer. Wol ist auf der einen Seite das Unglük tief zu beklagen, das ihn getroffen hat; allein auf der andern Seite gedeiht im Kanton auch manches Werk, das ohne dieß noch Jahre lang unverrichtet geblieben wäre und dessen Nuzen nicht zu verkennen ist. Aber vorzugsweise wird die Eidgenossenschaft sich darüber freuen, Gelegenheit gehabt zu haben, dem Kanton Tessin zu zeigen, daß, wenn er auch jenseits der Alpen liegt, die Herzen der eidgenössischen Brüder nicht minder warm für ihn schlagen, und dieses Gefühl wird in Tessin seinen Wiederhall finden.

Indem der schweizerische Bundesrath hiemit seinen Bericht schließt, benuzt er mit Vergnügen diesen Anlaß, Sie, Tit., seiner besondern Hochachtung zu versichern.

Bern, den 16. Januar 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Notenwechsel

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Oesterreich,

betreffend

die Ausweisung einzelner Kapuziner
aus dem Kanton Tessin;
die gegen Tessin angeordneten Sperrmaßregeln,

und

die massenhafte Ausweisung der Tessiner
aus der Lombardie.

1853.

Notenwechsel

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich,

betreffend

die Ausweisung einzelner Kapuziner aus dem Kanton Tessin;

die gegen Tessin angeordneten Sperrmaßregeln,

und

die massenhafte Ausweisung der Tessiner aus der Lombardie.

1853.

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft an den schweizerischen Bundesrath.

(Vom 21. Dezember 1852.)

Aus dem abschriftlich angebogenen Berichte des Provinzial Delegaten von Como werden Seine Excellenz der Herr Bundes Präsident und der hohe schweizerische Bundes Rath gefälligst ersehen, mit welch' rücksichtsloser Härte

in der Nacht vom 21. November l. J. 8 aus der Lombardie gebürtige Mönche, worunter 5 dem Franziskanerkloster in Mendrisio und 3 dem Kapuzinerkloster in Lugano angehören, auf Anordnung der Cantonal Behörden von Tessin mit Gewalt über die Kaiserliche Grenze geschafft worden sind.

Mögen nun diese Kloster Geistlichen ihre ursprüngliche Eigenschaft als Kaiserliche Unterthanen durch die Auswanderung verloren haben, oder dieselbe noch besitzen, immerhin bietet die Gewaltmaßregel der tessinischen Behörden der Kais. Regierung den gerechtesten Grund zur Beschwerde.

Denn im ersteren Falle drängt sich die Frage auf, mit welchem Fug und Recht die Cantonal Regierung sich erlauben kann, Individuen, die dem Oesterreichischen Staats Verbande nicht mehr angehören, mit Anwendung von Gewalt und ohne alles vorläufige Einverständniß mit den Kaiserlichen Behörden, Ihnen zuzuschieben. Im anderen Falle hat aber die Kaiserliche Regierung Klage zu führen über die schreiende, mehreren ihrer Unterthanen widerfahrene Rechts Verletzung, die ohne Urtheil und Recht ihrem klösterlichen Berufe entzogen und ohne Subsistenzmittel in die Welt hinaus gestoßen worden sind.

Das Verfahren der tessinischen Behörden hat um so mehr den Unwillen der Kaiserlichen Regierung erregen müssen, als es nur ein Glied in der Kette jener Uebergriffe bildet, über welche dieselbe seit einer Reihe von Jahren sich zu beklagen im Falle war.

Der unterzeichnete K. K. Geschäftsträger ist demnach beauftragt worden, Seine Excellenz den Herrn Bundes Präsidenten und den hohen schweizerischen Bundes Rath

dringend um sein wirksames Einschreiten dahin anzugehen, damit die Cantonal Behörden von Tessin verhalten werden, obiger Beschwerde der Kais. Regierung gerecht zu werden, und die vertriebenen Klostergeistlichen in die Asyle, aus denen sie verjagt wurden, ungefährdet wieder aufzunehmen.

Zugleich beehrt sich Unterzeichneter, dem hohen Bundes Rathe ergebenst bemerklich zu machen, daß die Kaiserliche Regierung entschiedenen Werth darauf legt, in möglichst kurzer, den Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreitender Frist davon in Kenntniß gesetzt zu werden, ob, und welche Einleitungen getroffen worden sind, um derselben die gewünschte Genugthuung zu verschaffen.

Sollte solche wider besseres Verhoffen ausbleiben, so ist die Kais. Regierung entschlossen, die in der Lombardie verweilenden Angehörigen des Cantons Tessin aus ihrem Gebiete auszuweisen, wobei Sie jedoch fernerhin in Erwägung ziehen müßte, welche weitern Maßregeln Sie zur Abwehr von Uebergriffen, wie die oben erwähnten, zu ergreifen haben wird.

Auch kann Unterzeichneter diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne daran zu erinnern, daß das dringende Einschreiten, welches er im Auftrage seiner hohen Regierung unterm 19. August l. J. zu dem Ende an Seine Excellenz zu richten die Ehre hatte, damit dem rechtswidrigen Vorgehen der tessinischen Behörden rücksichtlich der unter der geistlichen Jurisdiktion des Erzbischof's von Mailand und des Bischof's von Como stehenden Seminarien von Polleggio und Ascona endlich Einhalt gethan werde, bisher ohne Erwiederung geblieben ist, weshalb sich Unterzeichneter in Folge erhaltener hoher Weisung in dem Falle befindet, Seine Excellenz den Herrn Bun-

des Präsidenten und den hohen schweizerischen Bundes Rath um eine den gerechten Erwartungen der Kais. Regierung entsprechende baldige Erledigung dieser früheren Beschwerde abermals dringend zu ersuchen.

Zugleich benützt Unterzeichneter auch diesen Anlaß, um die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 21. Dezember 1852.

Gf. **Karnicki.**

Beilage

zur vorstehenden Note.

(Uebersezung.)

An Seine Excellenz den Herrn Grafen Strassoldo, K. K. Generalstatthalter der Lombardie, in Mailand.

Schon seit einiger Zeit wurde im Kanton Tessin das Gerücht verbreitet, daß alle dort befindlichen Ordensgeistlichen definitiv aus dem genannten Kantone entfernt werden sollen, und man wunderte sich, daß diese Ordensgeistlichen den Zeitpunkt geduldig abwarteten, wo die Motion zur Ausweisung beim Großen Rathe gestellt und von ihm in seiner ersten Sizung im Dezember d. J. (1852) angenommen würde.

In der Nacht vom 21. auf den 22. dieß kam ein Abgeordneter der Regierung, begleitet von Gendarmen in Bürgerkleidung, ins Kloster der Franziskaner zu Mendrisio, ohne daß man den Grund davon gekannt hätte, und kündigte den Vätern die beschlossene Verweisung aus dem Kantone an, wovon jedoch die Ein-

heimischen ausgenommen sein sollten. Eskordirt von den obgenannten Gensdarmen, wurden dann fünf Ordensgeistliche, weil sie Angehörige der Lombardie waren, bis an die Gränze bei Ponte Chiasso gebracht, von wo sie sich in die Lombardie zu begeben hatten.

Die gleiche Behandlung erfuhren in der vergangenen Nacht die Väter Kapuziner in Lugano, und drei von ihnen, als Angehörige der Lombardie, wurden heute ebenfalls auf ihren heimathlichen Boden spedirt. Das nämliche Loos soll auch die andern Klöster des Kantons getroffen haben, und die betreffenden Religiosen seien über verschiedene Gränzpunkte in ihre Heimath gewiesen worden.

Beim gegenwärtigen Stand der Dinge und gestüzt auf das, was vor Kurzem hinsichtlich der, Pfarreien versehenden Kapuziner zu Mendrisio beschlossen wurde, glaubte ich dem Durchpaß der oben erwähnten Geistlichen nach der Lombardie kein Hinderniß entgegenstellen zu sollen. Da es aber in meiner Pflicht liegt, mir Gewißheit zu verschaffen, ob sie wirklich Angehörige Oesterreichs seien und nicht etwa ihr Heimathrecht verloren, oder sonst auf irgend eine Art gegen die Regierung Seiner k. k. Majestät Verantwortlichkeit haben, so werde ich die nöthigen Erkundigungen einziehen, ohne jedoch weitere Maßnahmen zu treffen, als die genannten Geistlichen durch die Behörden der Ortschaften, wohin sie sich momentan zurükgezogen haben, überwachen zu lassen.

Indem ich mir vorbehalte, auf diesen Gegenstand wieder zurükzukommen, sobald ich die oben erwähnten Erkundigungen werde eingezogen haben, mache ich es mir zur Pflicht, den gegenwärtigen Bericht, welchem das

Namensverzeichniß der mehrgedachten Ordensgeistlichen beigefügt ist, Ihrer Excellenz ergebenst zu erstatten.

Como, den 22. November 1852.

Der K. K. Provinzial-Delegat:
Anelli.

Kloster zu Mendrisio.

Pater Ambrogio-Giuseppe Venini, von Regolo, Bezirks Bellano, Profeß seit 16 Jahren, Pfarrvikar in Mendrisio, Priester.

Pater Zaccaria-Antonio Pensa, von Rezo, Pfarrer zu Perledo, Bezirks Perledo, Bezirks Bellano, seit 30 Jahren Profeß, Priester.

Pater Vincenzo-Giov. Ba. Minunzio, von Bizzozzero, Profeß seit 22 Jahren, Priester.

Bruder Antonio-Giuseppe Catelli, von Gaggino, seit 19 Jahren Laien-Profeß.

Bruder Vittore-Carlo Gaggini, von Varese, seit 25 Jahren Laien-Profeß.

Kloster Lugano.

Pater Placido-Al Secolo Lorenzo Todeschini, von Maggiarico, Bezirks Lecco, 48 Jahre alt, seit 1832 Affilirter des Kapuzinerklosters in Lugano, ohne die Emigration erlangt zu haben.

Pater Bernardino-Al Secolo Erba, von Monza.

Pater Nicola-N. N. Saporiti, von Peveranza, Bezirks Gallarate.

Note

des schweizerischen Bundesrathes an die österreichische Gesandtschaft.

(Vom 3. Januar 1852.)

Mit Note vom 21. Dezember 1852 haben Se. Hochwohlgeboren, der Herr Graf Karnicki, k. k. öster. Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft, über die Regierung von Tessin Beschwerde geführt wegen Ausweisung von acht Kapuzinern über die lombardische Gränze und das Begehren gestellt, daß Hochdieselben innerhalb höchstens 14 Tagen davon in Kenntniß gesezt werden, ob und welche Einleitungen getroffen worden seien, um wegen dieses Verfahrens die gewünschte Genugthuung zu verschaffen. Auf den Fall, daß diese ausbleiben sollte, wurde mit der Ausweisung der in der Lombardie lebenden Tessiner und allfällig mit weitern Maßregeln gedroht.

Der schweizerische Bundesrath muß vor Allem sein lebhaftes Bedauern aussprechen, daß Se. Hochwohlgeboren sich veranlaßt finden konnten, in dieser Angelegenheit eine solche Sprache zu führen, ohne die Motive jener Ausweisung und die Gründe der Rechtfertigung zu kennen; ja sogar ohne, wie es scheint, irgend welche Gewißheit darüber zu haben, ob die ausgewiesenen Kapuziner zur Zeit österreichische Staatsangehörige seien. Auch muß der schweizerische Bundesrath die Zumuthung ablehnen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen eine Kantonsregierung einzuschreiten; denn er ist gewohnt, immer zuerst den angeklagten Theil anzuhören, ehe er urtheilt. Dagegen hat er nicht ermangelt, die Regierung von Tessin sofort von der eingegangenen Beschwerde in Kenntniß zu sezen und sie um einen beför-

derlichen Bericht zu ersuchen. Nach Eingang desselben befindet er sich nun im Falle, Sr. Hochwohlgeboren folgende Mittheilung zu machen:

Die Beschwerde beginnt mit der Behauptung, daß in der Nacht vom 21. November abhin acht Mönche mit rükſichtsloſer Härte und mit Gewalt über die kaiſerliche Gränze geſchafft worden ſeien. Dieſe Darſtellung beruht jedoch auf Unrichtigkeit und Uebertreibung von Seite der Mönche. Dieſelben wurden am Abend mit der Verfügung bekannt gemacht und die Vollziehung fand am folgenden Morgen ſtatt; einzig in Lugano fand der Kommiſſär ſich veranlaßt, von ſich aus und ohne Auftrag der Regierung die Vollziehung in der Nacht vorzunehmen. Der Regierungsbeſchluß vom 19. November räumte eine Friſt von drei Tagen ein. Die Mönche wurden ferner nicht mit Gewalt über die lombardiſche Gränze abgeſchoben, ſondern an diejenige Gränze gebracht, welche ſie ſelbſt wählten und, dort angelangt, hatten die teſſiniſchen Polizeiagenten keineswegs den Auftrag, den Eingang gleichſam zu erzwingen, ſondern die Vollziehung der Ausweiſung wäre ohne Weiteres ſuſpendirt worden, wenn die öſterreichiſche Gränzpolizei die Mönche zurükgewieſen hätte. Dasſelbe wäre der Fall geweſen, wenn dieſelben ſchweizeriſche Nationalität angeſprochen hätten, wie es Pater Sigismund (weltlich Juliani Fortunato) gethan hat, welcher, obwol im Jahr 1809 in Mailand geboren, ein teſſiniſches Heimathrecht behauptet, und dieſer bloßen Behauptung wegen befindet er ſich zur Stunde noch im Teſſin. War auch die Friſt für die Vollziehung der Ausweiſung keine lange, ſo darf nicht überſehen werden, daß Leute, welche ſchon durch die Regel ihres Ordens an plözliche Veränderungen ihres Wohnſizes gewöhnt ſind, und welche weder Fa-

milie, noch Grundeigenthum, noch Gewerbe besizen und daher keine großen Vorbereitungen zu treffen haben, kaum eine rükſichtsloſe Härte darin finden konnten, um ſo weniger, als ſie die Ueberzeugung haben durften, in der Lombardie oder in Piemont eine bereitwillige Aufnahme zu finden. Endlich bleibt über die Art und Weiſe der Vollziehung noch zu erwähnen übrig, daß die Mönche auf Koſten der Regierung in Kutſchen bis an die Gränze geführt wurden und daß man ihnen einen Gehalt für vier Monate ausbezahlte.

Geht man von dieſen Nebenumſtänden auf die Hauptfrage ſelbſt über, ſo kann auch vom hierſeitigen Standpunkte aus, gleich wie es in der Note vom 21. Dezember geſchah, auf die Alternative eingegangen werden: entweder ſind die ausgewieſenen Kapuziner keine öſterreichiſchen Unterthanen oder ſie ſind es. Im erſtern Falle ſteht den k. k. öſterreichiſchen Behörden kein anderes Recht zu, als dieſelben über die Gränze dahin zurükzuweiſen, woher ſie gekommen ſind und die Regierung von Teſſin wird bereit ſein, dieſelben wieder aufzunehmen, mit dem Vorbehalte, über ihre Nationalität weitere Unterſuchung und Erörterung walten zu laſſen. Es wird dannzumal auch in Frage kommen, ob jene Mönche das teſſiniſche Bürgerrecht erworben haben, eine Frage, welche die k. k. öſterreichiſchen Behörden von dem Augenblik an nicht weiter berührt, wo jene Perſonen nicht mehr als öſterreichiſche Unterthanen anerkannt werden.

Im zweiten Falle dagegen, wenn ſie noch als öſterreichiſche Unterthanen zu betrachten ſind, ſteht allerdings den k. k. öſterreichiſchen Behörden das Recht zu, dieſelben zu beſchüzen, in ſo fern ſie auf eine rechtswidrige, beſtehenden Verträgen oder beiderſeits anerkannten, in-

ternationalen Grundsäzen zuwiderlaufende Weise behandelt werden. In der Person jener Mönche kann nun zweierlei in Betracht kommen, das Recht auf Ausübung ihres Berufes, und das Recht auf den Aufenthalt im Lande, als fremde Individuen. Die Kapuziner, welche, beiläufig gesagt, nicht unter dem Schuze österreichischer Pässe hier waren, betreiben keinen weltlichen Beruf — man müßte denn das Betteln einen solchen nennen — sondern ihre Funktionen gehören dem öffentlichen Dienste an, dessen Umfang und Bedürfniß der Würdigung einer Staatsregierung anheimfallen muß. Es ist ihre Sache, das Personal, welches für den öffentlichen Dienst bestimmt ist, zu erweitern oder zu beschränken; bestehende Anstalten zu reformiren oder aufzuheben, so wie auch neue zu gründen. Dieses ist eine innere Angelegenheit jedes Staates und ein Recht, welches jeder selbstständige Staat zu allen Zeiten in Anspruch genommen und ausgeübt hat, Oesterreich nicht ausgenommen. Eine Rechtsverlezung in der Person derjenigen Individuen, welchen durch Geseze oder Regierungserlasse ein öffentliches Amt entzogen wird, könnte nur dann angenommen werden, wenn sie ohne Grund und Entschädigung und vor Ablauf der ihnen zugesicherten lebenslänglichen oder periodischen Amtsdauer entlassen werden. Niemand wird aber wol behaupten wollen, daß in der Zulassung fremder Kapuziner in einem Lande von Rechts wegen die Zusicherung und Garantie liege, daß sie lebenslänglich in dieser Stellung zu verbleiben haben. Aus dem Gesagten folgt nothwendig, daß über Reformen oder Aufhebung öffentlicher Anstalten, über Untersagung der Ausübung öffentlicher Funktionen als eine innere Angelegenheit des Landes, kein Staat dem andern Rechenschaft schuldig ist. Gleichwol nimmt die Regierung von

Tessin und mit ihr der Bundesrath keinen Anstand, auf die Motive der fraglichen Maßregel hinzuweisen, um zu zeigen, daß sie nicht auf Laune und Willkür beruht. Die Kapuziner in Tessin gaben vielfachen Grund zu Beschwerden und dießfälligen Petitionen vieler angesehenen Bürger. Nicht nur sind sie notorisch in politische Parteien gespalten, die in dieser Eigenschaft sowol in, als außer den Conventen sich heftigen Umtrieben preis geben; sondern auch in moralischer Beziehung sind die Bande der Disziplin aufgelöst. Die Einen sind in hohem Grade dem Fanatismus und Aberglauben ergeben und verpflanzen denselben in den Schooß der Familien, was hie und da die bedauerlichsten Auftritte zur Folge hatte; Andere sind ausschweifend und verbreiten ihren verderblichen Einfluß um so mehr, je weniger man sich desselben von ihrer Seite versieht. Von der Richtigkeit dieser Angaben konnte sich der schweiz. Bundesrath durch eine Reihe von Beweisurkunden überzeugen. Unter derartigen Umständen darf keine Regierung es dulden, daß geistliche Funktionen solchen Personen anvertraut werden.

Was nun die Frage der Ausweisung anbetrifft, so ist diese allerdings nicht eine rein innere Angelegenheit, sondern sie beschlägt die internationalen Beziehungen. Welches sind nun die Grundsäze, die in dieser Hinsicht zwischen Oesterreich und der Schweiz immer gehandhabt wurden? Ein Vertrag über Niederlassungsverhältnisse besteht nicht zwischen beiden Staaten, und es mußte sich daher naturgemäß das Verhältniß so bilden, daß man die gegenseitigen Angehörigen duldet, so lange sie nicht hinreichenden Grund zu Beschwerden darbieten. Ueber lezteres zu entscheiden, ist Sache der Behörden des Domizils und nicht des heimathlichen Staates. Wo Ver-

träge bestehen, können nur die darin enthaltenen Gründe zur Wegweisung berechtigen, wiewol auch hier es immer die Behörde des Domizils ist, welche über deren faktisches Vorhandensein im einzelnen Fall entscheidet. Wo keine Verträge bestehen, entscheidet die gewissenhafte Ueberzeugung der Regierung über die Erheblichkeit der Ausweisungsgründe, wobei sich von selbst versteht, daß sie die Sachlage nach den Bedürfnissen und der Anschauungsweise ihres Landes auffaßt, und wenn freundschaftliche Beziehungen stattfinden oder fortdauern sollen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß jede Regierung dieses Recht exceptioneller Ausweisung einzelner Personen anerkenne und das Vertrauen hege, daß solche Entscheidungen durch erhebliche Gründe motivirt seien. Dieses Recht ist von den k. k. österreichischen Behörden der Schweiz gegenüber stets in vollstem Maße angewendet worden und es dürfte leicht sein nachzuweisen, daß eine Menge von Schweizerbürgern von Polizeiwegen aus den kaiserlichen Staaten ausgewiesen wurden, ohne daß sie Verbrechen oder Vergehen begangen hatten, oder daß sie wegen Dürftigkeit denselben zur Last gefallen wären. Dasselbe Recht muß auch der Schweiz zustehen, und es kann um so weniger Grund zu einer Beschwerde bilden, als im vorliegenden Falle ein völlig genügendes Motiv, nämlich die verderbliche Wirksamkeit der Kapuziner in Tessin vorliegt. Die Beschwerde muß aber noch mehr auffallen, wenn man ein ganz analoges Verhältniß ins Auge faßt und die Frage stellt: sind die tessinischen Geistlichen berechtigt, in der Lombardie, und zwar in der Diözese von Mailand und Como, der sie angehören, ihren Beruf als Priester auszuüben? Dieses ist nun keineswegs unbedingt der Fall, sondern nur, wenn sie das österreichische Staatsbürgerrecht erwerben, wozu

unter andern Bedingungen ein zehnjähriger Aufenthalt erforderlich ist. Von Tessin dagegen wird verlangt, daß dieser Kanton unbedingt lombardische Geistliche dauernd funktioniren lasse und die dießfällige Weigerung, welche sich auf einige Individuen bezieht und auf deren Verhalten sich gründet, wird als „schreiende Rechtsverlezung" bezeichnet.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß, wenn die fraglichen Kapuziner nicht österreichische Unterthanen sind, hierseits kein Bedenken obwaltet, sie unter Vorbehalt weiterer Untersuchung über ihre Staatsangehörigkeit wieder aufzunehmen, daß aber im entgegengesezten Fall die stattgefundene Ausweisung auf hinreichenden Gründen beruht und mit den bisher zwischen beiden Staaten beobachteten Grundsäzen über Niederlassung nicht im Widerspruche steht.

Der schweiz. Bundesrath hegt daher die Erwartung, daß die k. k. Behörden, nach Anhörung obiger Gründe, die ihnen, wenigstens theilweise, unbekannt sein mußten und nach weiterer Prüfung der Sache sich überzeugen werden, daß die Regierung von Tessin weder ein Unrecht noch eine Beleidigung beabsichtigte oder begieng, sondern daß sie in Bezug auf den Aufenthalt Fremder die nämlichen Grundsäze anwandte, welche die k. k. österreichischen Behörden unter Umständen gegen die Schweizer anwenden, das Recht in Anspruch nehmend, im gegebenen Fall zu entscheiden, ob der Aufenthalt von Fremden wegen ihres Verhaltens von nachtheiliger Wirkung sei und erheblichen Grund zur Beschwerde darbiete. Aus diesen Gründen müßte daher der schweiz. Bundesrath die Ausführung der beigefügten Drohung auf dem Wege der Repressalien alle Tessiner, gleichviel ob ein Grund gegen sie vorliege oder nicht, aus der Lombardie

wegzuweisen, als eine durch nichts gerechtfertigte Maßregel und als ein bedauerliches Aufgeben derjenigen Grundsäze betrachten, welche seither die Niederlassungsverhältnisse beider Staaten regulirten und eine wesentliche Bedingung des freundnachbarlichen Einvernehmens bildeten.

Auf die schließliche Anregung, welche Se. Hochwohlgeboren in Bezug auf die noch ausstehende Antwort über das Seminar in Polleggio gemacht haben, beehrt sich der schweiz. Bundesrath zu erwidern, daß nach einer jüngst erhaltenen Mittheilung der Bericht der Regierung von Tessin in ganz kurzer Frist einkommen muß, worauf der Bundesrath nicht ermangeln wird, diese Angelegenheit mit aller Beförderung in Behandlung zu nehmen.

Gleichzeitig benuzt der schweiz. Bundesrath diesen Anlaß, um Sr. Hochwohlgeboren den Ausdruk seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 3. Januar 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Für den Bundespräsidenten,
Der Vizepräsident:
Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft an den schweizerischen Bundesrath.

(Vom 22. Januar 1853.)

Der unterzeichnete K. K. Geschäftsträger hat nicht verfehlt, die Erwiederungs Note Seiner Excellenz des Herrn Bundes Präsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rathes vom 3. d. auf die diesseitige Beschwerde wegen Vertreibung einer Anzahl aus der Lombardie stammenden verschiedenen Klöstern des Cantons Tessin angehörigen Capuziner-Mönche, seiner hohen Regierung ungesäumt zu unterlegen.

Indem der Unterzeichnete hiemit sein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen in dem Falle ist, daß diese Angelegenheit eine bis jetzt so ungenügende und die gerechten Beschwerden der Kais. Regierung nicht mehr berücksichtigende Erledigung gefunden hatte, glaubt er nun den Eindruck zu schildern, welchen die nach Form und Inhalt so wenig entsprechende Note des hohen Bundes Rathes auf das Kais. Kabinet hervorzubringen nicht verfehlen konnte.

In der Zwischenzeit erhielt die Kais. Regierung die hier in Abschrift beiliegende Eingabe der vertriebenen Capuciner, welche von 16 derselben (theils Priester, theils Laienbrüder) mit der Bemerkung unterzeichnet ist, daß 6 bei der Fertigung dieses Aktes abwesend waren.

Es ergibt sich hieraus, daß die Zahl der aus der Lombardie gebürtigen, vom Canton Tessin ausgewiesenen Klostergeistlichen, sich nicht wie anfangs geglaubt wurde, auf 8, sondern auf 22 belauft.

Es wird genügen einen Blick auf die von den Vertriebenen — an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln nicht der geringste Grund vorhanden ist — gelieferte Darstellung der Umstände welche ihre gewaltsame Entfernung begleitet haben, zu werfen, um sich zu überzeugen, daß die von der Kais. Regierung erhobene Beschuldigung rücksichtsloser Härte, gegen welche der hohe Bundes Rath die Cantonal Regierung von Tessin in Schutz zu nehmen versucht, keineswegs unbegründet oder übertrieben war.

Muß doch Seitens Seiner Excellenz des Herrn Bundes Präsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rathes selbst zugegeben werden, daß die, mit der Ausführung des Austreibungs Dekretes betrauten Commissaire die durch den Regierungs Beschluß vom 19. November eingeräumte Frist von drei Tagen nicht eingehalten haben, und daß zwischen der Ankündigung und Ausführung der Maßnahme nur der Zeitraum weniger Stunden gelegen ist.

Während ferner die tessinischen Behörden angeben, daß den Capucinern ein Gehalt für 4 Monate ausbezahlt worden sei, so behaupten diese dagegen, daß man ihnen nicht einmal die beim Eintritte in das Noviziat mitgebrachte Summe, deren Rückerstattung ihnen laut eines Gesetzes vom Jahr 1848 jedenfalls gebührt hätte, ausgefolgt worden sei.

Wenn aber die so plötzliche Vertreibung der Capuciner damit entschuldigt werden will, daß sie nachdem sie weder Familie, noch Grundeigenthum, noch Gewerbe besitzen, auch keiner langen Vorbereitungen zu Ortsveränderungen bedürfen, so kann einer solchen Argumentation, wenn sie überhaupt ernstlich gemeint ist, doch wohl mit vollem Grunde die Frage entgegengestellt werden, ob dann die freiwillige Armuth, zu welcher die

Capuciner durch ihre Ordensgelübde sich verpflichten, um dem katholischen Volke ein Beispiel der Entsagung und Selbstaufopferung vor die Augen zu stellen, nach der Ansicht des hohen schweizerischen Bundes Rathes jeden Anspruchs auf denjenigen Grad von Achtung und Berücksichtung verlustig machen, welchen eine gerechte und erleuchtete Regierung selbst dem geringsten Bettler nicht versagt, so lange derselbe nicht eines Verbrechens schuldig und gehörig überwiesen ist.

Was nun das Wesen der vorliegenden Frage selbst betrifft, so vermag die Kais. Regierung sich mit den vom hohen Bundes Rath aufgestellten Grundsätzen durchaus nicht einverstanden zu erklären.

Die ganze Beweisführung der Note vom 3. d. Mts. zielt darauf hin, die vertriebenen Capuciner auf ganz gleiche Linie mit allen andern Fremden zu stellen, welchen die tessiner Regierung eine zeitweilige Aufenthalts Bewilligung ertheilt hat, und welchen sie dieselbe nach Befund der Umstände auch wieder entziehen kann.

Dieser Gesichtspunkt ist aber nach unserer Ueberzeugung ein irriger und auf die Sachlage durchaus nicht anwendbarer. Die vertriebenen Capuciner haben sich, wie sie auch in der oberwähnten Eingabe anführen, durch öffentliche, lebenslängliche und feierliche Gelübde an eine geistliche Körperschaft gebunden, welche durch die Staats Grundgesetze sowohl des Cantons Tessin als der Eidgenossenschaft anerkannt und in ihrem Bestande gewährleistet war. Sie haben also, abgesehen davon, ob sie nicht nach tessinischen Gesetzen durch einen mehr als 20jährigen Aufenthalt das Heimats Recht erlangt, wenigstens zweifelsohne das Recht erworben, in ihrer Eigenschaft als Ordens Glieder bis an ihr Ende in den Klöstern, wo sie Profeß gethan, und an welche sie die Or-

dens Disciplin bindet, zu verbleiben und des vollen Schutzes der Gesetze zu genießen.

Der hohe schweizerische Bundes Rath bemerkt allerdings in seiner Note, „daß die Capuciner keinen weltlichen Beruf, man müßte denn das Betteln einen solchen nennen, — betreiben." Diese Behauptung soll nicht bestritten werden; dagegen wird wohl andererseits auch nicht bezweifelt werden wollen, daß sie als Diener und Priester der katholischen Kirche, einem geistlichen Berufe obliegen, den Gottesdienst besorgen, dem Volke die christliche Lehre verkünden, die heiligen Sakramente ausspenden, den Kranken geistlichen Beistand leisten, den Sterbenden die letzten Tröstungen der Religion darreichen. Wenn sie für diese dem katholischen Volke geleisteten Dienste — und wer die Ueberzeugung theilt, daß die Religion die einzig dauerhafte Grundlage des gesellschaftlichen Gebäudes ist, wird sie gewiß nicht zu gering anschlagen, — nur eine im höchsten Grade mäßige Gegenleistung in Anspruch nehmen, indem sie von der freiwilligen Milde der katholischen Gläubiger ihr karges tägliches Brod erbitten, so kann allerdings das Verfahren wie es vom hohen Bundes Rathe geschieht, mit dem Namen des Bettelns bezeichnet werden. Ob aber eine solche in der kirchlich bestätigten Ordensregel gegründete Lebensweise hinreichende Motive darbiete, um die Capuciner in Beziehung auf den ihnen zu gewährenden Rechtsschutz mit gemeinschädlichen und verdächtigen Landstreichern, die den Bettel als Gewerbe treiben, ungefähr auf die gleiche Stufe zu stellen, dies zu beurtheilen kann mit voller Beruhigung dem Ermessen jedes Unpartheiischen überlassen werden.

Obschon nun die Capuciner nach ihrer Ordensregel persönlich kein Eigenthum besitzen dürfen, so gewährte

ihnen doch im Canton Tessin die vollkommen gesetzliche Ausübung ihres geistlichen Berufes nicht nur ein gemeinschaftliches Obdach, sondern auch die Mittel des Unterhaltes, und es muß sonach ihre ohne Urtheil und Recht vollzogene Vertreibung als in ihrer Wirkung mit einer gänzlichen Vermögens Konfiskation vollkommen gleichbedeutend angesehen werden; denn wenn gleich der Capuciner seinem Orden gegenüber nicht einmal das grobe Gewand das ihn bedeckt, sein nennen darf, so verliert er doch viel, ja alles, wenn ihm die Mittel, sich das Wenige, dessen er zum Lebensunterhalte bedarf, rechtmäßig zu erwerben, entzogen werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, kann daher die Kais. Regierung auf ihrer Behauptung, es sei rücksichtlich der vertriebenen Capuciner eine schreiende Rechtsverletzung begangen worden, nur beharren, eine Rechtsverletzung, welche falls sie durch Wiederaufnahme der Ausgewiesenen in ihre Klöster nicht gesühnt wird, doch zum mindesten der tessinischen Regierung die Pflicht auferlegt, ihnen einen angemessenen Jahres Gehalt als Entschädigung zuzusichern.

Wenn der hohe Bundes Rath sich in Betreff der Aufhebung geistlicher Körperschaften überhaupt auf das Beispiel anderer Staaten beruft, so wird es erlaubt sein, ihn auch daran zu erinnern, daß bei dergleichen Vorgängen, deren Rechtmäßigkeit, falls sie ohne Mitwirkung des Oberhauptes der katholischen Kirche stattfanden, hier unerörtert bleiben mag, mit Ausnahme einzelner gewiß nicht nachahmungswürdiger, den Epochen monarchischer Umwälzungen angehöriger Fälle, doch das Gefühl von Recht und Billigkeit nicht so ganz erloschen war, um nicht wenigstens den Mitgliedern solcher faktisch aufgelöster Genossenschaften eine lebenslängliche Entschädigung für die verlorne Existenz zu gewähren.

Der Unterzeichnete beehrt sich demnach in Folge erhaltenen hohen Auftrags Seine Excellenz den Herrn Bundes Präsidenten und den hohen schweizerischen Bundes Rath ergebenst zu ersuchen, seinen Einfluß dahin zu verwenden, daß die tessinische Regierung den vertriebenen Capucinern welche einstweilen in ihrer Heimat ein Asyl gesucht und gefunden haben, eine angemessene lebenslängliche Pension als Entschädigung für den ihnen entzogenen Lebensunterhalt zusichere und ausfolge.

Von dem festen Vertrauen durchdrungen, daß der hohe schweizerische Bundes Rath sich durch sein Rechts- und Billigkeits Gefühl bewogen finden werde, das begründete Begehren der Kais. Regierung mit dem vollen Gewichte seines Einflusses zu unterstützen, beehrt sich der Unterzeichnete zugleich um eine nach Thunlichkeit beschleunigte Antwort zu ersuchen, da es der Kais. Regierung viel daran gelegen sein muß, baldmöglichst das Schicksal der von ihr einstweilen aufgenommenen Mönche zu erhalten.

Die Kais. Regierung fühlt sich um so mehr zu der Erwartung berechtigt, daß wenigstens ihrem nunmehrigen Begehren eine volle und rasche Befriedigung zu Theil werde, als bisher zu ihrem gerechten Befremden, weder für die willkührliche Behandlung der vertriebenen aus Oesterreich gebürtigen Capuciner, noch für das unregelmäßige bei ihrer Abschiebung über die Grenze beobachtete Verfahren, eine Genugthuung, ja nicht einmal eine Entschuldigung geleistet worden ist.

Der Unterzeichnete benützt im Uebrigen auch diese Veranlassung, um Seiner Excellenz dem Herrn Bundes Präsidenten und dem hohen schweizerischen Bundes Rathe

den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 22. Jänner 1853.

Gf. **Karnicki.**

Beilage

zur vorstehenden Note.

(Uebersezung.)

Tit.

Die unterzeichneten Kapuzinermönche, sämmtlich getreue Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers, haben angemessen gefunden, das willkührliche Verfahren zu den Füßen Ihrer K. K. Regierung zu legen, das man gegen sie von Seite der Regierung des Kantons Tessin beobachtet hat.

Leztere verordnete mit Dekret vom 19. verwichenen Novembers die unverzügliche Ausweisung aller nicht im Kantone gebornen Kapuzinermönche aus ihrem Gebiete. Dieses Dekret, allen Kommissarien mitgetheilt, in deren Amtsbereiche Klöster des erwähnten Ordens bestanden, besagte, daß es den gedachten Mönchen nicht vor der Vesper des Sonntags werde eröffnet werden, der auf den 21. des angegebenen verflossenen Monats fiel. Die gedachten Kommissarien, mit Ausnahme desjenigen von Faido, gaben aber, wir wissen nicht warum, Kenntniß von jenem Dekret erst ungefähr um 2 Uhr Nachts, selbst den Mönchen des Klosters in Lugano erst um 1 Uhr nach

Mitternacht, und sogleich, nachdem sie es mitgetheilt hatten, verlangten sie, daß es von uns unverzüglich befolgt werde, wobei sie nur, und zwar erst auf die inständigsten Bitten, eine Stunde Zeit einräumten, nach deren Ablauf alle, gleich großen Verbrechern, mit Gewalt würden an die österreichischen Gränzen geführt werden. In diesem Falle konnten wir nur protestiren gegen eine solche Handlungsweise, die uns als nichts anderes denn eine schreiende Verlezung des Völkerrechtes erschien. Ueberdieß haben wir den betreffenden Kommissarien bemerkt, daß, nachdem wir alle öffentlich und feierlich in eine Mönchskongregation aufgenommen worden, die von der bestehenden Kantonsverfassung gutgeheißen und gewährleistet ist, nachdem wir fast alle über 20 Jahre darin gelebt haben — ein mehr als hinreichender Zeitraum, um nach einem Geseze desselben Kantons als naturalisirte Tessiner zu gelten — und nachdem einige von uns ab Seite der Regierung ausdrüklich, alle aber implicite durch das Gesez von 1843 genehmigt (placitati) worden sind, vermittelst welchem festgesezt wurde, die Zahl der einheimischen und fremden Kapuziner dürfe 65 nicht überschreiten, eine damals nicht erreichte Zahl, wir nicht glauben, von Rechtswegen noch als Ausländer angesehen werden zu dürfen. Jene Kommissarien wußten weder das fragliche Dekret zu zeigen, noch den Beweggrund desselben anzugeben, ein Dekret, das uns erst einige Tage nachher durch die Zeitungen bekannt geworden, dessen unhaltbare und injuriöse Motivirung wir mit der ganzen Energie unserer Seele zurükweisen. Ein 1848 erlassenes Gesez bestimmt, daß den fremden Mönchen, welche ihr Klostergelübde (professione religiosa) in Klöstern des Kantons abgelegt haben, im Fall einer Aufhebung ihr beim Eintritt ins Noviziat abgegebenes Geld

zurükerstattet werde; aber auch dieß wurde in Bezug auf uns verlezt. Da wir uns über alles das zu beschweren haben, erachteten wir es für nothwendig, alle diese Beschwerden zu den Füßen der K. K. Regierung niederzulegen, damit sie uns diejenige Genugthuung verschaffe, die ihr angemessen scheint.

Mailand, den 12. Dezember 1852.

Sig. Bruder Fedele da Perledo, Kapuziner-Geistlicher.
„ Nicolao da Peverenza, Kapuziner.
„ Ambrogio da Regolo, „
„ Alessandro de Germagnedo, „
„ Angelo da Tainate, „
„ Franc. Anto. da Crenna, „
„ Gio. Grisostomo da Tainate, „
„ Placido da Magianico, „
„ Bernardino da Monza, „
„ Raimondo da Albigrate, Kapuziner-Laienbruder.
„ Luigi da Uggiate, „
„ Mich. Aug. da Varese, „
„ Onorato da Canzo, „
„ Ant. da Gaggino, „
„ Policarpo da Cavarate, „
„ Basilio da Milano, Kapuziner Geistlicher.

NB. Sechs andere Geistliche sind abwesend.

Note

des schweiz. Bundesrathes an die österreichische Gesandtschaft in Bern.

(Vom 7. Februar 1853.)

Mittelst Note vom 22. Jänner 1853 haben Se. Hochwohlgeboren, der Herr Graf Karnickj, k. k. österreichischer Geschäftsträger, die Verwendung des schweizerischen Bundesrathes dahin in Anspruch genommen, „daß die tessinische Regierung den vertriebenen Kapuzinern, welche einstweilen in ihrer Heimath Asyl gesucht und gefunden haben, eine angemessene lebenslängliche Pension als Entschädigung für den ihnen entzogenen Lebensunterhalt zusichere und verabfolge."

Da in dieser verehrlichen Zuschrift die frühere mit Note vom 21. Dezember 1852 gestellte Zumuthung der Wiederaufnahme der ausgewiesenen Kapuziner im Kanton Tessin nicht wieder erneuert wird und der schweiz. Bundesrath in seiner Erwiderung vom 3. Januar die Rechtmäßigkeit der von der tessinischen Regierung getroffenen Maßregel wolbegründet nachgewiesen hat, so unterläßt es derselbe dießfalls in eine weitere Erörterung einzutreten und macht sich dagegen mit Gegenwärtigem die Aufgabe, vorzugsweise die Frage in Erörterung zu ziehen, welche rechtliche Ansprüche die aus dem Kanton Tessin ausgewiesenen Kapuziner auf den Bezug einer lebenslänglichen Pension zu machen haben.

Die Argumentation der neuern Note geht im Wesentlichen dahin: die von Tessin ausgewiesenen Kapuziner können nicht mit allen andern Fremden auf gleiche Linie gestellt werden, denn sie haben sich durch öffentliche lebenslängliche und feierliche Gelübde an eine geistliche

Körperschaft gebunden, welche durch die Staatsgrundgeseze sowol des Kantons Tessin als der Eidgenossenschaft anerkannt und in ihrem Bestande gewährleistet war, sie haben also, abgesehen davon, ob sie nicht nach tessinischen Gesezen durch einen mehr als 20jährigen Aufenthalt das Heimathrecht erlangt, wenigstens das Recht erworben, in ihrer Eigenschaft als Ordensglieder bis an ihr Ende in den Klöstern, wo sie Profeß gethan, zu bleiben. Durch Entziehung des Obdaches und des Lebensunterhaltes sei daher eine Rechtsverlezung begangen worden, welche der tessinischen Regierung die Pflicht auferlege, ihnen einen angemessenen Jahresgehalt als Entschädigung zuzusichern.

Der schweizerische Bundesrath kann einen erheblichen Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung fremder Ordensgeistlicher und derjenigen eines jeden andern Fremden nicht anerkennen. Die Ordensgeistlichen sind allerdings in ein besonderes Vertragsverhältniß mit den Klöstern, welche sie aufgenommen haben, getreten, wie auch andere Fremde in Vertragsverhältnisse treten können. Der Staat aber, der diese Aufnahme gestattete, hat sich deßwegen seiner Hoheitsrechte nicht begeben. Er kann dieselben sowol durch Erlassung besonderer Gesezе, als durch besondere Verfügungen, wie er sie dem Interesse seines Landes angemessen erachtet, ausüben, und die Klostergeistlichen können aus ihren Vertragsverhältnissen keine andern Folgen ableiten, als solche, die durch die jeweiligen Gesezе geregelt und in dem Rechte eines jeden selbstständigen Staates begründet sind. Wenn nun jede Regierung dem Privaten gegenüber, in so weit sie nicht durch Verträge gebunden ist, das freie Recht ausübt zu entscheiden, ob sein längerer Aufenthalt dem Staate nachtheilig sei oder nicht, so wird sie dieses Recht noch

mit mehr Grund gegenüber von Korporationen ausüben, die unter ihrer speziellen Aufsicht stehen. Sie wird sich dieses Recht eben so wenig beschränken lassen, wenn es sich um gänzliche Aufhebung solcher Institute handelt, als wenn sie die Zahl der Ordenshäuser oder die Zahl der Ordensgeistlichen je nach waltendem Bedürfnisse reduzirt.

Die vorliegende Note deutet darauf hin, daß die geistlichen Korporationen durch die Staatsgrundgeseze sowol des Kantons Tessin als der Eidgenossenschaft anerkannt und in ihrem Bestande gewährleistet waren. Man darf aber nur einen flüchtigen Blik auf die tessinischen Geseze werfen, durch welche die Verhältnisse der Klöster zum Staate regulirt worden sind, namentlich auf diejenigen der Jahre 1803, 1810, 1846, 1848, so wird man sich sehr bald davon überzeugen, daß die Fälle der Aufhebung oder Beschränkung der Klöster vorgesehen waren, sonst hätten ja wohl auch die Ansprüche auf Pensionen nicht aufgeführt werden können, und wenn in dem frühern eidgenössischen Staatsvertrage der Bestand der Klöster, wenn auch nicht unbedingt gewährleistet war, so hat hinwieder die neue Bundesverfassung mit gleichem Rechte das freie Verfügungsrecht der Kantone anerkannt, wie es gegenwärtig besteht.

Es kann daher nur noch die Frage einer Erörterung unterliegen, ob durch eine befugt vorgenommene theilweise Aufhebung einiger Kapuzinerklöster und durch die Reduzirung der Zahl der Ordensgeistlichen eine Entschädigung begründet worden sei, und in welchem Maße.

Die Regierung des Kantons Tessin hat in dieser Beziehung sich bisher möglichst genau an die bestehenden gesezlichen Vorschriften gehalten. Das Gesez macht einen Unterschied zwischen naturalisirten und fremden Kloster-

geistlichen. Die Bedingungen einer Naturalisation sind nicht in dem Art. 23 des Zivilgesezbuches allein enthalten. Die ausführlichern Vorschriften finden sich in dem Gesezе vom 5. Juni 1840. Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, daß keiner der ausgewiesenen Kapuziner je dem Gesezе ein Genüge geleistet und mit Nachweis der vorgeschriebenen Bedingungen die Naturalisation von der Regierung verlangt hätte. Es wäre auch keinem derselben möglich gewesen, den geforderten Ausweis zu leisten.

Was nun die Fremden betrifft, so sagt der Art. 3 des Gesezes vom 5. Juli 1848, bei Anlaß der Aufhebung mehrerer Klöster: die Fremden sollen in ihr Vaterland zurükkehren und sind zu diesem Zweke mit angemessenem Reisegeld zu versehen. Im Art. 5 desselben Gesezes ist das Reisegeld auf den Betrag einer viermonatlichen Pension für Nichtnaturalisirte festgesezt, mit der Erläuterung, daß wenn das Eingebrachte mehr betragen habe, diese Summe zurük bezahlt werden solle. Nach diesen Vorschriften ist das Viatikum an Alle ausbezahlt worden. Der einzige Laie Onorato Rusconi, von Canzo, hat dasselbe noch nicht bezogen, weil er abwesend war und seither sich für den Bezug nicht gemeldet hat. Was die Rükerstattung der Einlagen betrifft, so hat sich die Regierung nie geweigert, der gesezlichen Vorschrift ein Genüge zu leisten. Die Rükerstattung hätte auf eine einfache, mit den nöthigen Nachweisen versehene Reklamation sogleich stattgefunden. Das zitirte Gesez ist vom 5. Juli 1848, und könnte somit die Einwendung hervorrufen, daß dasselbe auf solche, die vorher schon Profeß gethan, nicht anwendbar sei. Um diesem Einwande zum Voraus zu begegnen, weist die Regierung aus frühern Gesezen nach, daß schon damals

die Möglichkeit der Säkularisation vorausgesehen und nicht nur den Fremden, sondern sogar den Naturalisirten kein unbedingtes Recht auf lebenslängliche Pension zugesichert worden sei. Schon im Gesetze vom 19. Juni 1803 war im Art. 5 die Vorschrift enthalten: „Der freie Eintritt und Profeß ist allen Bürgern und Fremden des einen und des andern Geschlechts gestattet, deren Familien im Kanton wohnhaft sind. Der Eintritt ist nur den Bürgern derjenigen Länder gestattet, in welchen die tessinischen Angehörigen gleiches Recht genießen. Vorbehalten bleibt immerhin, daß nicht mehr Personen aufgenommen werden dürfen, als von der geistlichen Korporation erhalten werden können, und daß kein Fremder ohne Bewilligung der Regierung aufgenommen werde."

Das Gesetz vom 29. Mai 1810 ist in Beziehung auf das Recht zu Pensionen noch bestimmter. Der Art. 3 dieses Gesetzes sagt: „Die Naturalisation gibt kein unbedingtes Recht auf Pension im Falle der Aufhebung des Klosters, in welchem die naturalisirten Geistlichen wohnen; sie werden aber das Schikfal mit den Einheimischen theilen."

Im Art. 4 desselben Gesetzes ist vorgeschrieben: „Der Regierung ist die Befugniß vorbehalten, denjenigen fremden Geistlichen, die durch ihre tadelhafte Aufführung es verdient haben, die Naturalisation zu entziehen."

Wenn daher selbst den Naturalisirten kein unbedingtes Recht auf Pension zugesichert war, so kann es noch viel weniger von den Fremden in Anspruch genommen werden. Uebrigens sind auch unter den Fremden Einige, die keine Bewilligung für ihren Eintritt bei der Regierung nachgesucht haben, und demnach auf ganz unbefugte Weise in dem Kloster sich aufgehalten haben. Nach streng recht-

lichem gesezlichem Standpunkte können daher die ausgewiesenen Klostergeistlichen sowol nach ältern als neuern Gesezen auf mehr nicht Anspruch machen, als auf Rükerstattung der Einlage oder auf ein angemessenes Reisegeld. Die Frage soll aber auch noch aus dem Standpunkte der Billigkeit erörtert werden.

Der schweizerische Bundesrath nimmt keinen Anstand, den Grundsaz der Billigkeit anzuerkennen, daß ein Staat, der von einem aufgehobenen Kloster Vermögen bezieht, aus den vorhandenen Mitteln, so weit dieselben ausreichen, angemessene Pensionen entrichte. Die Billigkeit dieses Grundsazes ist nicht nur von fremden Staaten, sondern auch in der Eidgenossenschaft und namentlich im Kanton Tessin anerkannt worden. (S. das Gesez vom 5. Juli 1848.) Allein daß eine Regierung über die bezogenen Mittel hinaus aus der Staatskasse Entschädigungen leiste für Aufhebung von Vertragsverhältnissen, in welchen dieselbe nicht Kontrahent war, für Aufhebung von Instituten, für welche sie die Genehmigung ertheilen, mit gleichem Recht aber auch wieder entziehen kann, hiefür werden sich wohl kaum Beispiele anführen lassen. Würde die Zumuthung an den Kanton Tessin nicht weiter gestellt werden, als daß er das bezogene Vermögen theilweise zur Entrichtung angemessener Pensionen verwende, oder daß er den ideellen Antheil der den ausgewiesenen Ordensgeistlichen an der Nuznießung des vorhandenen Klostergutes zustehen mag, in Form einer lebenslänglichen Pension denselben verabfolgen lasse, so würde auch der Bundesrath nicht anstehen, seinen Einfluß dahin zu verwenden, daß diesem Billigkeitsgrundsaze Rechnung getragen würde. Dieser Fall ist aber nicht vorhanden. Immerhin dürfte der angedeutete Grundsaz noch etwelche Ausnahmen erleiden, wenn die Ordensgeistlichen auf

gesezwidrige Weise ohne Bewilligung der Regierung sich im Kanton aufgehalten hätten, wenn sie die gesezlich geforderten Eintrittsgelder nicht entrichtet oder durch schlechte Aufführung das Recht auf Entschädigung verwirkt haben sollten, selbst dann, wenn die Korporation in ihrer Gesammtheit staatsfeindliche Zweke verfolgt hätte. Die Regierung hat diesen Rükſichten billige Rechnung getragen und mit Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rathes beschlossen, den ausgewiesenen Kapuzinern statt des im Art. 5 des Gesezes vom 30. Juni 1848 Vorgesehene, die im Art. 4 desselben Gesezes vorgeschriebene Pension für drei auf einander folgende Jahre auszubezahlen. Die Regierung erklärt sich sogar bereit, ohne Rükſicht auf allfällige Ungesezlichkeiten, die bei der Aufnahme einiger Kapuziner stattgefunden haben, an alle Kapuziner die Pension im angedeuteten Umfange zu verabfolgen, im Vertrauen, daß dieser Vorgang für die kaiserliche Regierung einen Beweggrund gebe, in analogen Fällen auf gleiche Weise auch gegen Schweizerbürger, die in der Lombardie oder in andern Theilen der österreichischen Monarchie wohnen, zu verfahren.

Wenn einerseits das sehr unbedeutende Vermögen, das der Regierung des Kantons Tessin zugefallen ist, die unbedeutende Einlage bei dem Eintritte und der geringe Antheil an der Nuznießung weltlicher Güter, welcher den Kapuzinern zugekommen war, in Betracht gezogen wird, andererseits die Leichtigkeit, mit welcher die Geistlichen dieses Ordens in andern Instituten aufgenommen werden können, ferner der Umstand, daß sie sehr leicht durch ihren Beruf auf gleiche Weise, wie im Kanton Tessin auch an andern Orten ihr Obdach und ihren Lebensunterhalt finden können, so wird man nicht

verkennen können, daß die Regierung des Kanton Tessin den Forderungen des Rechts und der Billigkeit ein volles Genüge geleistet hat.

In der Erwartung, daß bei allseitiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse auch eine kaiserliche Regierung sich dessen überzeugen werde, benuzt der Bundesrath auch diesen Anlaß, Sr. Hochwohlgeboren den Ausdruk ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 7. Februar 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft an den schweizerischen Bundesrath.

(Vom 18. Februar 1853.)

Das frevelhafte Attentat, welches am 6. dies die Straßen von Mailand mit Blut befleckt hat, ist gegenwärtig der Gegenstand einer von den Kais. Behörden gepflegten strengen Untersuchung, deren Ergebnisse noch nicht in ihrem ganzen Umfange vorliegen. Da jedoch alle bereits vorhandenen Anzeichen klar herausstellen, daß die freche Schilderhebung der unverbesserlichen Feinde der öffentlichen Ordnung vom Auslande her angezettelt und geleitet worden ist, und daß hierbei sich namentlich die im Canton Tessin zahlreich herbeigeströmten politischen Flüchtlinge wesentlich betheiligt haben, so ist vorläufig die Absperrung der Grenze gegen die Schweiz als eine durch die Umstände des Augenblicks zur Abwehr wiederholter Störungen der öffentlichen Sicherheit dringend nothwendige Maßregel erkannt und in Ausführung gebracht worden.

Indem der Unterzeichnete K. K. oest. Geschäftsträger die Ehre hat Seiner Excellenz dem Herrn Bundes Präsidenten und dem hohen schweizerischen Bundes Rath von dieser Maßregel und ihren Beweggründen Kenntniß zu geben, sieht er sich gleichzeitig veranlaßt folgende Begehren der Kais. Regierung Hochdero ernstester Erwägung zu empfehlen:

Das Kais. Kabinet kann keinem Zweifel Raum geben, daß die schweizerische Bundes Regierung den tiefsten Abscheu theilt, welchen das Verbrechen des gedun-

genen Meuchelmordes, dem so viele Opfer in Mailand gefallen sind, überall zu erregen geeignet ist.

Um so mehr muß die Kais. Regierung erwarten, daß der Bundes Rath aus Anlaß des Mailänder Attentats seine völkerrechtlichen Pflichten gegen einen befreundeten Nachbarstaat in völlster Ausdehnung erfüllen und mit größter Bereitwilligkeit und Entschiedenheit dahin wirken werde, daß

1) alle politischen Flüchtlinge auf der Stelle aus dem Canton Tessin entfernt, und in so ferne ihnen eine direkte oder indirekte Betheiligung an dem Mailänder Attentate zur Last fallen sollte, von dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgeschlossen werden,

2) daß die bedeutenden im Canton Tessin seit kurzem angehäuften Waffenvorräthe, über deren Bestimmung nach dem Aufstands Versuche in Mailand, und in Anbetracht der unverholenen Sympathien die sich für denselben im Canton Tessin kund gegeben haben, wohl keinem Zweifel Raum gegeben werden kann, unverzüglich mit Beschlag belegt werden,

3) daß gegen alle Angehörigen des Cantons Tessin gegen welche Anzeigen der Betheiligung an dem Mailänder Attentat vorliegen, eine strenge Untersuchung und beziehungsweise Bestrafung verhängt werde.

Je mehr der von der Regierung des Cantons Tessin eingehaltene Gang, selbst mit früheren, auf die Behandlung der Flüchtlinge Bezug nehmenden Bundes-Beschlüssen im Widerspruch steht, um so mehr glaubt die Kais. Regierung erwarten zu können, daß der hohe Bundes Rath mit aller Energie und allen ihm zu Gebothe stehenden Mitteln bedacht sein werde, der Kaiserl. Regierung voll-

kommene Bürgschaften gegen gefährliche von dem Gebiete des Cantons Tessin aus ihre eigene Sicherheit bedrohende Unternehmungen zu verschaffen, und sie sonach der Nothwendigkeit zu entheben, mit eigener Kraft alle zur Erreichung seines Zieles führende Vorkehrungen zu treffen.

Indem der Unterzeichnete nur noch die Erwartung auszusprechen sich erlaubt, daß es dem hohen Bundes Rathe gefällig sein werde, ihn in kürzester Frist von den Maßregeln in Kenntniß zu sezen, die derselbe zu ergreifen für gut finden dürfte, benützt er zugleich auch diese Veranlassung um Seine Excellenz des erneuerten Ausdrucks seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. Februar 1853.

Gf. **Karnicki.**

Note

des schweiz. Bundesrathes an die k. k. österreichische Gesandtschaft in Bern.

(Vom 22. Februar 1853.)

Se. Hochwohlgeboren, der Herr Graf Karnickj, haben dem Bundesrathe mittelst Note vom 18. Februar 1853 die Beweggründe mitgetheilt, die eine k. k. österreichische Regierung veranlaßt haben, eine Absperrung der lombardischen Gränzen gegen die Schweiz in Ausführung zu bringen und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß der Bundesrath zur Erfüllung seiner völkerrechtlichen Pflichten gegen einen befreundeten Nachbarstaat verschiedene speziell angeführte Maßregeln anordnen werde.

Die kais. königl. Regierung darf zum Voraus versichert sein, daß das bedauerliche Attentat in Mailand, das so viele schuldlose Opfer gekostet hat, in der Schweiz dieselbe entschiedene Mißbilligung gefunden und denselben Abscheu erwekt hat, mit welchem es allgemein auch in andern Ländern vernommen worden ist.

Um so schmerzlicher mußte es den Bundesrath berühren, daß das Zustandekommen dieses verbrecherischen Unternehmens großen Theils der Fahrlässigkeit oder selbst dem üblen Willen eines schweizerischen Kantons zur Last gelegt werden will. Zur Stunde noch sind dem Bundesrathe keine Thatsachen als erwiesen bekannt, die das strenge Urtheil, das in öffentlichen Blättern und in militärischen Proklamationen über den Kanton Tessin gefällt worden ist und das sich nun auch noch in der vorliegenden Note wiederholt findet, begründen und eine mit großer Strenge ausgeführte Gränzsperre rechtfertigen könnten.

Der schweizerische Bundesrath ist keineswegs geneigt, völkerrechtswidrige Handlungen, wenn sie wirklich stattgefunden hätten, zu entschuldigen oder auch nur zu beschönigen; er hat vielmehr jederzeit den entschiedenen Willen an den Tag gelegt, in solchen Fällen begangene Rechtsverlezungen durch strenges Einschreiten wieder gut zu machen und den Beweis abzulegen, daß er nicht nur den Willen, sondern auch die Kraft besizt, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen ein volles Genüge zu leisten. Von solchen Gesinnungen durchdrungen, hat derselbe lediglich in Folge der in Mailand vorgefallenen Ereignisse aus eigenem Antriebe und bevor irgend eine Zumuthung von Außen an ihn gerichtet worden ist, einen eidgenössischen Kommissär in der Person des Hrn. eidg. Obersten Bourgeois-Dorat nach dem Kanton Tessin abgeordnet und mit entsprechenden Instruktionen und den ausgedehntesten Vollmachten versehen, zu keinem andern Zwecke, als um die Wahrheit zu erforschen und abhelfende Maßregeln zu treffen, wo sie nöthig werden sollten.

Der schweizerische Bundesrath ist daher noch nicht im Falle, in Beziehung auf die gegen den Kanton Tessin gerichteten schweren Anschuldigungen jezt schon einläßlich zu antworten und behält sich vor, wenn die Berichte des eidg. Kommissärs eingegangen sein werden, dießfalls weitere Eröffnungen zu machen. Dagegen nimmt derselbe keinen Anstand, vorläufig über diejenigen Maßregeln sich auszusprechen, deren Ausführung in der eingereichten Note zum Schuze völkerrechtlicher Beziehungen zu einem befreundeten Nachbarstaate verlangt wird.

Die vorliegende verehrliche Note verlangt vorerst Entfernung aller politischen Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin. Dieses Verlangen stimmt ganz mit den Maßregeln überein, die schon im Jahr 1848 von dem Bun-

desrathe angeordnet und selbst durch Beschluß der Bundesversammlung gutgeheißen worden sind. Dieser Beschluß ging wol noch weiter und untersagte dem Kanton, neuen italienischen Flüchtlingen den Aufenthalt zu gestatten. In Folge dieser Beschlüsse haben unter Leitung der Kommissarien namhafte Ausweisungen stattgefunden. Daß hiebei von dem Bundesrathe einige von der Humanität gebotene Ausnahmen gestattet wurden, kann auch von einer kaiserlichen Regierung kaum mißbilligt werden. Aufgabe des abgesandten eidgen. Kommissärs ist es nun, nicht nur zu untersuchen, ob in Vollziehung dieser Beschlüsse Schlaffheit eingetreten sei, sondern auch zu prüfen, ob gestattete Ausnahmen jezt noch unter obwaltenden Verhältnissen fortbestehen dürfen und überhaupt dafür zu sorgen, daß sofort alle diejenigen Schritte gethan werden, welche nach dem Völkerrechte im Interesse eines internationalen Wohlvernehmens von den kaiserlichen Behörden der Lombardie gegenüber der Schweiz mit Recht beansprucht werden können.

Wenn alsdann hinsichtlich derjenigen, die sich an dem Mailänder Attentate betheiligt haben sollten, Ausweisung aus der Schweiz verlangt wird, so stimmt auch dieses Verlangen mit den Grundsäzen überein, die der Bundesrath jederzeit befolgt hat. Die Schweiz nährt durchaus keine Sympathien für solche Flüchtlinge, die das gewährte Asyl dazu mißbrauchen, an ruhestörerischen oder verbrecherischen Unternehmungen gegen das Ausland Theil zu nehmen. Es liegen der Beispiele in genügender Zahl vor, daß, wo solche Betheiligung bekannt geworden ist, sogleich auch die Ausweisung auf dem Fuße folgte, so daß über die dießfälligen Gesinnungen der schweizerischen Behörden kein Zweifel walten kann. Die Grundsäze, die bisher befolgt worden sind, wer-

den auch im Kanton Tessin ihre rükſichtslose Anwendung finden.

Was die Waffenvorräthe betrifft, die im Kanton Tessin sich vorfinden sollen, so liegt es ebenfalls in der Aufgabe des eidgen. Kommissärs, dießfalls genauen Untersuch walten zu lassen und diejenigen Depots zu sequestriren, über deren Bestimmung sich die Inhaber nicht befriedigend ausweisen können. Die bekannte Sequestration des Waffendepots in Poschiavo, die auf Anzeige der Regierung von Tessin stattgefunden hat, die Verhaftung der dabei Betheiligten und die Einleitung des eidgen. Strafverfahrens gegen die Mitschuldigen, mögen übrigens beweisen, daß die eidgen. Behörden auch ohne Mahnung die völkerrechtlichen Pflichten erfüllen. Was aber im Kanton Graubünden geschehen ist, wird unzweifelhaft auch im Kanton Tessin stattfinden.

Endlich wird auch Untersuch und Strafeinleitung hinsichtlich derjenigen Angehörigen des Kantons Tessin verlangt, gegen welche Anzeigen der Betheiligung an dem Mailänder Attentate vorliegen sollten. Solche Anzeigen sind zwar bis anhin nicht zur Kunde des Bundesrathes gekommen. Sollte aber aus dem Untersuche des eidgen. Kommissärs hervorgehen, daß selbst schweizerische Angehörige oder Fremde, die im Kanton niedergelassen sind, an dem verbrecherischen Attentate Theil genommen hätten, so wird der Bundesrath nicht unterlassen, je nach Ergebniß der Untersuchung und nach Maßgabe der Gesezе gegen die Schuldigen einzuschreiten.

Aus dem Angeführten mögen sich Se. Hochwohlgeboren überzeugen, daß durch die Absendung des eidg. Kommissärs und die demselben ertheilten Instruktionen und Vollmachten die Einleitungen bereits getroffen sind, um die in der verehrlichen Note bezeichneten Maßregeln

in Ausführung zu bringen und daß der schweizerische Bundesrath den entschiedenen Willen hat, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber einem befreundeten Nachbarstaate auf das Loyalste nachzukommen.

Der waltende Untersuch wird den wahren Sachverhalt in obschwebender Angelegenheit aufhellen und die angeordneten Maßregeln werden das Verfahren des Bundesrathes rechtfertigen.

Nach dem, wie aber gegenwärtig die Thatsachen vorliegen, kann der schweizerische Bundesrath das Gefühl erlittener Unbill nicht unterdrüken. Es hat denselben schmerzlich berührt, wie auf einige Anzeichen hin gegen ein Bundesglied mit rüksichtsloser Strenge und selbst mit Nichtbeachtung bestehender Verträge verfahren worden ist; wie nicht nur die materiellen Interessen und die Ehre der schweizerischen Eidgenossenschaft auf das Empfindlichste verlezt, sondern zugleich auch so manche Schuldlose durch die getroffenen Maßregeln hart betroffen worden sind. Der Bundesrath spricht daher schließlich die zuversichtliche Erwartung aus, daß eine k. k. Regierung sich bewogen finden werde, die angeordnete Gränzsperre beförderlich wieder aufzuheben und die früher bestandenen nachbarlichen Verhältnisse, namentlich auch die Wirksamkeit bestehender Verträge im Interesse der beiderseitigen Bevölkerungen wieder herzustellen.

Bern, den 22. Februar 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft an den schweizerischen Bundesrath.

(Vom 18. Februar 1853.)

Schon vor einiger Zeit ist der Kais. Regierung der in Abschrift beifolgende Aufruf zugekommen, welcher damals in der Lombardie längst der Gränze des Cantons Tessin vielfach verbreitet worden war. Solcher stachelt die italienischen Bevölkerungen zum Aufstande respektive zum Kriege gegen Oesterreich auf, und enthält für diese Bevölkerungen und namentlich für die Lombarden die Anweisungen, wie sie sich hiebei zu benehmen haben.

Bei dem letzten Ereignisse in Mailand bei welchem von den Aufständischen die obigen Anweisungen beobachtet worden sind, ist zwar ohne dies offen zu Tage getreten, daß das schmachvolle Attentat daselbst zum größten Theil von den im Canton Tessin sich aufhaltenden Coryphäen der Umsturz-Parthei vorbereitet und geleitet worden sei; nichts desto weniger beehrt sich der Unterzeichnete obiges Dokument welches einen neuen und schlagenden Beweis hiefür liefert, zur Kenntniß Seiner Excellenz des Herrn Bundes Präsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Raths anmit zu bringen, und benützt im Uebrigen auch diesen Anlaß zum erneuerten Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bern, den 18. Februar 1853.

Gf. **Karnicki.**

Beilage

zur vorstehenden Note: der in derselben erwähnte Aufruf.

(Uebersezung.)

Bevorstehender Krieg.

Die Zeiten sind reif! Die Nation erwartet, daß Jeder seine Pflicht thue. Wenn die Waffen des italienischen Heeres glüklich sein sollen, so müssen sie von dem aufgestandenen Volke mit Nachdruk unterstüzt werden.

Wenn einmal das Signal zum Aufstande gegeben ist, so muß Nachstehendes als Norm zum Handeln dienen:

Wie es nothwendig ist, die Streitkräfte zu konzentriren, wenn ein Krieg geführt werden soll, so muß bei einem Aufstande hauptsächlich dahin getrachtet werden, den Feind zu zwingen, seine eigenen Streitkräfte durch Vertheilung auf mehrere Punkte zu zersplittern, oder ihn doch wenigstens an der Konzentrirung derselben zu verhindern.

Deßnahen soll, bei Annahme des Grundsazes, daß die großen österreichischen Truppenmassen vom italienischen Heere geschlagen werden, das Verdienst und der Hauptzwek des Aufstandes darin bestehen, die in den verschiedenen Ortschaften zerstreuten kleinen Korps zu kompakten Massen zu bilden und mit der Hauptarmee zu vereinigen.

Wenn diese Korps auch nur wenig an Zahl und Kampflust den Feinden überlegen sind, so müssen sie diese überfallen und, falls sie sich ohne Widerstand ergeben, zu Gefangenen machen, sonst aber gänzlich vertilgen. Die Lombarden müßten ihre Kräfte mißkennen, wenn sie beim Bewußtsein dessen, was sie schon Großes gethan haben, die Märztage vom Jahr 1848 nicht erneuern wollten.

Sind die Feinde in unverhältnißmäßiger Zahl zu der Stärke der Insurgenten, so kann den Oesterreichern dennoch geschadet und ihre Konzentrirung verhindert werden, wenn man nachstehende Räthe befolgt:

1) Vor Allem aus suchet die Truppen durch Schreken und Ermüdung zu demoralisiren. Greifet niemals kompakte Massen an, um nicht Gefahr zu laufen, ihren Muth durch Erringung allfällig kleiner Vortheile über Euch zu beleben; sondern bringet die Soldaten einzeln in den Städten und auf dem Lande um, so daß Ihr ihnen einen panischen Schreken einflößt, bei dem sie fürchten müssen, es warte ihrer auf jedem Schritte der Tod. Lasset beständig die Sturmgloken ertönen. Wenn Ihr feindliche Korps in Euerer Nähe habet, so gönnet ihnen keine Ruhe; belästiget sie beständig bei der Nacht durch häufiges Schießen, um ihnen dadurch den Schlaf zu rauben. Seid auch wachsam zu den Stunden, wo sie am Essen sind und sezet sie alsdann in Allarm. Truppen, welche so in beständiger Furcht erhalten werden, müssen nothwendig in kurzer Zeit allen Muth verlieren.

2) Eine Armee kann nicht bestehen, wenn nicht alle Theile derselben in fortwährend wechselseitiger Verbindung erhalten werden. Ueberwachet die Kurriere und Staffetten; tödtet sie; nehmet ihnen die Depeschen weg, und liefert sie dann gegen einen Empfangschein so schnell und so sicher als immer möglich an das nächstgelegene italienische Armeekorps ab. Gebet Acht auf die Zufuhren von Lebensmitteln, und trachtet sie wegnehmen zu können; denn dadurch werdet Ihr den Feind zwingen, für die Bedekung des Transports von Lebensmitteln starke Detachements aufzu-

bieten und gleichzeitig die Hauptarmee zu schwächen. Durch dieses Verfahren gewinnt Ihr eben so viel, als wenn Ihr den Feind in einer offenen Feldschlacht besiegen würdet.

3) Befindet sich ein feindliches Armeekorps auf dem Rükzuge, so beunruhigt dasselbe durch wiederholte Anfälle auf den Flanken in hinlänglicher Entfernung, wodurch der Feind genöthigt wird, starke Korps von Voltigeurs zum Herumstreifen aufzubieten, welche Ihr dann einzeln umbringen könnet. Beunruhigt so viel als Euch möglich ist die Arrière-Garde, indem Ihr Miene macht, auf dieselbe in großen Massen Euch werfen zu wollen, auf welche Weise Ihr sie in beständigem Allarm erhaltet. Der Schreken, in welchen Ihr den Nachzug versezt, wird auf die Hauptarmee übergehen, und der geordnete Rükzug kann alsdann leicht zu einer regellosen Flucht werden.

Ist einmal Unordnung unter den Truppen entstanden, so tödtet alsdann einzeln so viele Soldaten als Ihr nur könnet, wobei Ihr Euch jedoch hüten müßt, große Massen anzugreifen. In jedem Falle aber trachtet, den Feind zu vertilgen, und gebet keinen Pardon. Sehet vorzüglich auf die Offiziere, weil diese Euere erbittertesten Feinde sind, während die Soldaten gewöhnlich bloß blinde Werkzeuge sind, die, ohne ihre Führer, bald in Verwirrung gerathen.

(Ohne Unterschrift und Datum.)

Note

des schweizerischen Bundesrathes an die k. k. österreichische Gesandtschaft in Bern.

(Vom 22. Februar 1853.)

Mit geschäzter Note vom 18. dieß ist es Sr. Hochwohlgeboren, dem Herrn Grafen Karnickj, k. k. österreichischen interimistischen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft, gefällig gewesen, dem schweizerischen Bundesrathe die Abschrift eines Aufrufes einzubegleiten, der in der Lombardie längs der Gränze des Kantons Tessin verbreitet, und in welchem die Bevölkerung zum Aufstande, resp. zum Kriege gegen Oesterreich aufgestachelt worden sei.

Dabei haben sich Se. Hochwohlgeboren noch zu der ausdrüklichen Bemerkung veranlaßt gesehen, daß das schmachvolle Attentat in Mailand zum größten Theile von den im Kanton Tessin sich aufhaltenden Koryphäen der Umsturzpartei vorbereitet und geleitet worden sei.

Indem der schweiz. Bundesrath die Ehre hat, den Empfang dieser Note zu bestätigen, sieht er sich zu dem Gesuche veranlaßt, ihm in Beziehung auf diese leztere, so schwere Anklage gegen einen schweizerischen Kanton nähere Daten und bestimmte Thatsachen mittheilen zu wollen, um so mehr, als er, wie bereits in der Erwiederung auf die andere, ebenfalls vom 18. dieß datirte Note, ausgeführt ist, die nöthigen Untersuchungen im Kanton Tessin, jeder Reklamation vorgängig, angeordnet hat und wiederholt seine Bereitwilligkeit ausspricht, gegen Umtriebe der bezeichneten Art mit allem Nachdruke einzuschreiten.

Indem der schweizerische Bundesrath eine einläßliche Erwiederung sich vorbehalten muß, nachdem ihm die nähern Mittheilungen werden gemacht worden sein, benuzt er diesen Anlaß, um Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Grafen Karnicki den Ausdruk ausgezeichnetster Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 22. Februar 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft an den schweizerischen Bundesrath in Bern.

(Vom 19. Februar 1853.)

Aus der geehrten Note Seiner Excellenz des Herrn Bundes Präsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rath's vom 7. dies die der unterzeichnete k. k. Geschäftsträger nicht ermangelt hat seiner Allerhöchsten Regierung zu unterbreiten, hat dieselbe mit Bedauern ersehen, daß der Canton Tessin auf das rücksichtlich der von ihm vertriebenen Capuziner Mönche diesseits gestellte eben so gerechte als mäßige Begehren nicht eingehen zu können glaubt.

Die kaiserl. Regierung ist, wie dem h. Bundes Rath bekannt ist, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die in Bezug auf die gewaltsam vertriebenen Klostergeistlichen begangene Rechtsverletzung, falls sie durch Wiederaufnahme derselben in ihre Klöster nicht gesühnt wird, doch zum mindesten der tessinischen Regierung die Pflicht auferlegt, ihnen einen angemessenen Jahres Gehalt als Entschädigung für den ihnen entzogenen Lebensunterhalt für ihre Lebensdauer zuzusichern und zu verabfolgen.

Diese Ueberzeugung zu entkräften haben die dagegen von dem Canton Tessin vorgebrachten Einwendungen keineswegs vermocht.

Unter diesen Umständen kann es dem hohen Bundes Rath nicht unerwartet kommen, wenn die kaiserl. Regierung nunmehr ihrem bereits früher für diesen Fall

zu seiner Kenntniß gebrachten Entschlusse, die in der Lombardie verweilenden Angehörigen des Cantons Tessin aus dem diesseitigen Gebiete auszuweisen, unmittelbare Folge gibt.

So sehr die kaiserl. Regierung bedauert, die obschwebende Frage nicht in einer der freundnachbarlichen zwischen Oesterreich und der Schweizer. Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen mehr entsprechenden Weise gelöst zu sehen, so kann sie doch die volle Verantwortlichkeit dafür nur denjenigen zuweisen, welche zuerst gegen die oberwähnten oesterreichischen Unterthanen ein Verfahren in Anwendung gebracht haben, welches Sie nunmehr in gerechter Abwehr, auch gegen Tessinische Staatsangehörige in Ausführung zu bringen genöthigt ist.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat Seine Excellenz den Herrn Bundes Präsidenten und den hohen schweizerischen Bundes Rath hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen, benützt er zugleich diesen Anlaß zur Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bern, den 19. Februar 1853.

Gf. **Karnickj.**

Note

des schweizerischen Bundesrathes an das k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Wien.

(Vom 2. März 1852.)

Durch verehrliche Note der k. k. österr. Gesandtschaft in der Schweiz vom 19. Hornung d. J. hat der schweiz. Bundesrath die offizielle Anzeige von der Ausweisung sämmtlicher Angehörigen des Kantons Tessin aus der Lombardie erhalten. Derselbe wollte vorerst den Bericht des nach dem Kanton Tessin abgeordneten Kommissärs abwarten, um über die Vollziehung dieser so auffallenden Maßregel, so wie über die Mittel, die zur Hebung des eingetretenen Mißverhältnisses geeignet sein könnten, nähere Aufschlüsse sich zu verschaffen, und er gibt sich nunmehr die Ehre, seine Erwiderung einem k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zustellen zu lassen.

Der schweiz. Bundesrath hat in seinen Antworten vom 3. Jänner und vom 7. Hornung nachgewiesen, daß die Regierung des Kantons Tessin die Entfernung einiger Kapuzinermönche, die als Glieder einer mit öffentlichen Funktionen betrauten Korporation unter spezieller Aufsicht des Staates stehen, keineswegs nach bloßer Willkür, sondern auf Grund ihrer verderblichen Wirksamkeit und ihrer staatsfeindlichen Tendenzen angeordnet und dadurch nur ein Recht ausgeübt hat, das von einer kaiserl. Regierung in der Lombardie in zahlreichen Fällen schon oft an Tessinern und andern Schweizern geltend gemacht worden ist. Nach diesen Erörterungen und nachdem der Regierung des Kantons Tessin, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, und ohne Ver-

mögen von den Ausgewiesenen bezogen zu haben, auf Verwendung des Bundesrathes hin sich selbst herbeigelassen hat, den Betreffenden eine angemessene Pension für drei Jahre zuzusichern, während in einem analogen Falle gesezlich mehr nicht als ein Viaticum gleich einer Pension von drei Monaten verheißen worden war, glaubte der Bundesrath sich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß eine k. k. Regierung sich überzeugen werde, der Kanton Tessin habe den Forderungen der Billigkeit ein volles Genüge geleistet. Der waltende Anstand konnte nur noch das Mehr oder Weniger einer Geldentschädigung beschlagen.

Wegen eines solchen, im Grunde sehr unerheblichen Zwiespaltes, verschmäht es eine kaiserl. Regierung, die Unterhandlungen auf gütlichem Wege fortzusezen, oder die Reklamanten zunächst an den Richter zu weisen. Sie ergreift das Mittel der gehässigsten Repressalien. Sie entreißt viele Tausende, die an dem Vorgefallenen keine Schuld tragen, die auf den Schuz einer humanen Regierung vertrauten, aus ihren Geschäftsverbindungen heraus, schikt sie aus dem Lande, wo sie ihren Broderwerb zu finden gewohnt waren, weg, ohne irgend eine Rükficht auf Lage, Alter und Geschlecht der Schuldlosen, und weist sie, großen Theils aller Subsistenzmittel entblöst, einem Kantone zu, dem ohnehin aller Verkehr mit dem benachbarten Staate untersagt und die Zufuhr der nothwendigsten Lebensmittel abgeschnitten worden ist, was dem Bundesrathe Veranlassung zu einer besondern Reklamation, vom 22. Februar l. J. gegeben hat. Diese unerhörte Maßregel, die sich mit den sonst bewiesenen humanen Gesinnungen einer kaiserl. Regierung kaum vereinbaren läßt, überschreitet in so auffallender Weise jedes Maß von Recht und Billigkeit, daß hierin nicht mehr eine einfache

Repressalie, sondern ein nicht nur gegen den Kanton Tessin, sondern gegen die ganze Eidgenossenschaft gerichteter feindseliger Akt erkannt werden muß. Der Bundesrath muß sein tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß durch solche feindselige Maßnahmen das früher bestandene gute Einvernehmen zwischen zwei befreundeten Staaten gestört und in der ganzen Eidgenossenschaft ein Mißtrauen gepflanzt worden ist, das um so tiefere Wurzeln fassen und um so empfindlicher zum Nachtheil der beiderseitigen Bevölkerungen sich äußern muß, je länger der anormale Zustand fortdauern wird. Um so entschiedener muß der schweiz. Bundesrath die baldige Wiederherstellung der früher bestandenen Verhältnisse verlangen und jede Verantwortlichkeit für allfällig weitere nachtheilige Verwikelungen von sich ablehnen.

Uebrigens benuzt der schweiz. Bundesrath diesen Anlaß, um einem hochpreislichen k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 2. März 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft an den schweizerischen Bundesrath.

(Vom 15. März 1853.)

Der unterzeichnete K. K. Geschäftsträger hat nicht verfehlt, die gefällige Note Seiner Excellenz des Herrn Bundes Präsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rathes vom 22. v. Mts. seiner Allerhöchsten Regierung zu unterlegen, welche hieraus ersehen hat, wie der schweizerische Bundes Rath durch die Absendung eines eidgenössischen Kommissärs in den Canton Tessin, so wie durch die ihm ertheilten Instruktionen und Vollmachten die Einleitungen bereits getroffen zu haben versichert, um die in der diesseitigen ergebensten Note vom 18. v. Mts. bezeichneten Maßregeln in Ausführung zu bringen.

Mit dieser Versicherung verbindet der schweizerische Bundes Rath den Ausdruck seines entschiedenen Willens, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber einem befreundeten Nachbarstaate auf das loyalste nachzukommen.

Während der hohe Bundes Rath von der angeordneten Untersuchung eine nähere Aufklärung des Sachverhalts erwartet, kann er jedoch einstweilen das Gefühl erlittener Unbill nicht unterdrücken. Er ist schmerzlich davon berührt worden, wie auf einige Anzeigen hin gegen ein Bundes Glied mit rücksichtsloser Strenge und selbst mit Nichtbeachtung bestehender Verträge verfahren worden ist, wie nicht nur die materiellen Interessen und die Ehre der schweizerischen Eidgenossenschaft auf das Empfindlichste verletzt, sondern zugleich auch so manche Schuldlose durch die ergriffenen Maßregeln hart betreten worden sind.

Um dieser Auffassung gegenüber die Handlungsweise der kaiserlichen Regierung in das rechte Licht zu setzen, ist es nöthig, nicht allein die gegenwärtige Veranlassung in das Auge zu fassen, sondern auch einen flüchtigen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist das Benehmen des Cantons Tessin dem Kaiserstaate gegenüber das gerade Gegentheil eines freundnachbarlichen gewesen. Es ist Thatsache, daß dort flüchtige Hochverräther und erklärte Feinde der kais. Regierung stets willige Aufnahme gefunden, ja daß manche unter ihnen sogar das Bürgerrecht und gewichtigen Einfluß auf die Regierung erlangt haben. Aus den Pressen von Tessin sind die meisten jener schändlichen Brandschriften hervorgegangen, welche von dort mittels des stets schwunghaft betriebenen Schmuggels in die Lombardie eingeschwärzt, mächtig beigetragen haben, daselbst den Geist des Aufruhrs und des Umsturzes zu nähren. Als endlich im Jahr 1848 der so unermüdlich ausgestreute Samen zur blutigen Erndte reifte, da haben Tessiner Freischaaren, mit Waffen und Munition aus den Regierungs Zeughäusern reichlich versehen, in den Reihen der lombardischen Empörer nicht gefehlt. Die eidgenössische Fahne, die damals in den Straßen von Mailand wehte, lieferte den unwiderlegbarsten Beweis, wie die Partei des radikalen Umsturzes, die im Canton Tessin mit zu Rathe saß, die Neutralität der Eidgenossenschaft zu achten verstand.

Es ist noch in frischem Gedächtniß, daß schweizerische Condottieri bis zur Uebergabe Venedigs den Aufruhr dieser Stadt mit bewaffneter Hand unterstützten. Kaum war im Jahr 1849 der Waffenstillstand in Mailand aufgekündigt, als auch schon Tessiner Freischaaren, unter der Führung von Raimondi, Camozzi und andern bekannten

Coryphäen der Umsturz Parthey über die Schweizer Gränze hereinbrachen, um im Rücken des siegreich vordringenden österreichischen Heeres die Flamme der Empörung in die bis dahin friedlichen Städte Como, Bergamo, Brescia und in das Valtelin zu tragen.

Zwar hatte Oesterreich durch einen feierlichen Vertrag mit der Schweiz das Recht erworben, auf der Auslieferung seiner des Verbrechens des Hochverrathes angeklagten Unterthanen zu bestehen; allein die Ausführung dieser Vertragsbestimmung wurde stets unter den nichtigsten Vorwänden geradezu verweigert.

Kann es bei dieser in gedrängten Zügen dargestellten Sachlage, zu der die Blätter der Zeitgeschichte den reichlichsten Commentar zu liefern im Stande sind, der kaiserlichen Regierung verargt werden, wenn ihr bei jedem Aufstands Versuch in der Lombardie der Canton Tessin von Vornherein als der direkten Betheiligung oder wenigstens der moralischen Mitschuld verdächtig erscheint?

Zu dieser bei dem kais. Cabinet vorherrschenden Stimmung, die der Unterzeichnete durchaus nicht zu läugnen willens ist, haben sich aus Anlaß des Mailänder Banditenstreichs noch andere dringende Beweggründe gesellt; Es wird von keiner Seite in Abrede gestellt, daß mehrere Tage vor dem Aufstands Versuch des 6. Februar das Gerücht eines solchen im Canton Tessin allgemein verbreitet war; ja Schweizer Blätter führen sogar zum Belege der Nichtbetheiligung der politischen Flüchtlinge im Canton Tessin an, daß leztere in einer am 4. stattgefundenen Versammlung sich jeder Theilnahme zu enthalten beschlossen hätten. Wäre unter solchen Umständen von der tessinischen Regierung nicht zu erwarten gewesen, daß sie den Behörden der Lombardie einen Wink über die drohende Gefahr zukommen lasse? Und wäre man zu dieser Erwar-

tung nicht um so mehr berechtigt gewesen, als selbst der hohe Bundes Rath zugeben muß, daß Saffi, Petrucci und andere Flüchtlinge der gefährlichsten Art trotz aller entgegenstehenden Bundes Beschlüsse vor dem Mailänder Attentat und während desselben im Canton Tessin sich aufhielten, von wo sie die Aufrüfe zur Empörung, wovon der Unterzeichnete in seiner ergebensten Note vom 18. vorigen Monats dem hohen Bundes Rathe eine Abschrift mitzutheilen die Ehre hatte, in der Lombardie längs der Gränze des Cantons Tessin verbreiteten.

Wahrlich diese Anzeichen genügten vollkommen, auch ohne die Ergebnisse der in Mailand eingeleiteten Untersuchung abzuwarten, um die kais. Regierung zu den schleunigsten Maßregeln der Sicherheit gegen Tessin zu bestimmen. Oder hätten die österreichischen Behörden vielleicht abwarten sollen, daß die Freischaaren nach dem Beispiel früherer bekannter Vorgänge förmlich organisirt die Gränze überschritten hätten, versehen mit Munition aus dem Zeughause von Lugano, wohin sonderbarer Weise gerade am 6. und den darauf folgenden Tagen bedeutende Pulversendungen aus dem Innern der Schweiz mit großer Heimlichkeit und Eilfertigkeit abgegangen waren?

Abgesehen von diesen mit dem Mailänder Aufruhrs Versuch zusammenhängenden Thatsachen wolle der hohe Bundes Rath nicht vergessen, daß die kaiserliche Regierung in der letzten Zeit gegen den Canton Tessin verschiedene bestimmte Klagen wegen offenbarer Rechts Verletzungen anhängig gemacht hat, deren befriedigender Erledigung dieselbe noch immer entgegensieht.

Der Unterzeichnete hat bereits mit ergebenster Note vom 19. August v. J. den hohen Bundes Rath um seine Intervention zu ersuchen die Ehre gehabt, damit der Erz-

bischof von Mailand und der Bischof von Como in alle ihre rücksichtlich der zu ihren Kirchensprengeln gehörigen Seminarien von Pollegio und Ascona zustehenden Rechte wieder eingesetzt, jedenfalls aber ihnen der ordentliche Rechtsweg, den ihnen die Tessiner Regierung ausdrücklich verschlossen, eröffnet werde, damit sie ihre Ansprüche auf Restitution oder im äußersten Falle doch auf vollständige Entschädigung geltend zu machen in der Lage seien.

Endlich hat die kais. Regierung durch das Organ des Unterzeichneten die kräftige Einwirkung des Bundes Rathes in Anspruch genommen, damit den aus dem Canton Tessin gewaltsam vertriebenen Ordens Geistlichen lombardischen Ursprungs entweder die Wieder Aufnahme in ihre Klöster gewährt oder doch zum mindesten für ihre Lebenszeit ein angemessener Jahres Gehalt zugesichert werden möge.

Keinem dieser eben so begründeten als gesetzmäßigen Verlangen ist entsprochen worden, und die kais. Regierung hat sich daher wenn gleich mit Widerstreben genöthigt gesehen, die für diesen Fall in der diesseitigen Note vom 21. Dezember v. J. ausdrücklich in Aussicht gestellte Maßregel zur Ausführung zu bringen, und in gerechter Abwehr die Angehörigen Tessins in der Lombardie eben so zu behandeln, wie kaiserliche Unterthanen des lombardisch venetianischen Königreichs in jenem schweizer Canton behandelt worden sind.

Wenn daher der Vorwurf der Härte, der dieser Maßregel gemacht werden will, jedenfalls auf diejenigen zurückfallen muß, die dazu die erste Veranlassung geboten haben, so sind überdies bei der Ausführung derselben Ausnahmen und Rücksichten eingetreten, die bei der Vertreibung der Ordens Geistlichen aus Tessin durchaus vermißt worden sind.

Unter diesen Umständen ist es einleuchtend, daß die kais. Regierung der Erwartung des hohen schweizerischen Bundes Rathes, es werde der Verkehr mit dem Nachbar Canton sogleich auf dem frühern Fuße wieder hergestellt werden, in so lange zu entsprechen sich außer Stande sieht, als nicht die Ergebnisse der von dem hohen Bundes Rath im Canton Tessin angeordneten Maßregeln vollständig vorliegen und nicht den übrigen gerechten Begehren der kaiserlichen Regierung Genüge geleistet worden ist.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat, die gefällige Note Sr. Excellenz des Herrn Bundes Präsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rathes vom 22. v. M. hiemit ergebenst zu beantworten, benützt er zugleich diesen Anlaß zum Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gf. **Karnickj.**

Note

des schweiz. Bundesrathes an die k. k. österreichische Gesandtschaft in Bern.

(Vom 21. März 1853.)

In der vorläufigen Erwiderung, welche der schweizerische Bundesrath am 22. des verflossenen Monats Sr. Hochwohlgeboren hinsichtlich der gegen den Kanton Tessin angeordneten Gränzsperre zu übergeben die Ehre hatte, konnte derselbe über die gegen den Kanton Tessin gerichteten Anschuldigungen sich nicht einläßlich aussprechen, weil vorerst der Bericht des eidgenössischen Kommissärs abgewartet werden mußte. Nachdem nun der Bundesrath in den Besiz dieses Berichtes gelangt ist, darf er nicht länger mehr zögern, die verheißenen weiteren Eröffnungen einer k. k. österreichischen Gesandtschaft zu übermitteln. Es erscheint eine Aufklärung der wahren Sachlage und eine Berichtigung der vorgefaßten Meinung, die sich über die Handlungsweise des Kantons Tessin gebildet hat, um so nothwendiger, als auch in der neuesten Note vom 15. März l. J. mehrere Anschuldigungen enthalten sind, die auf ganz irrigen Voraussezungen beruhen und die früher geäußerte Ansicht nur bestärken, daß die Rechtfertigung der gegen den Kanton Tessin angeordneten Maßregeln in den vorgefallenen Thatsachen keinen hinreichenden Grund finden können.

Was der schweizerische Bundesrath mit Gegenwärtigem zu berichten hat, beruht nicht allein auf Aussagen zuverläßiger Personen, auf Prozeßakten, sondern auch auf authentischen Dokumenten, Briefen, Rapporten und Protokollauszügen, die großentheils vor dem Attentate

in Mailand abgefaßt worden sind. Sollten weitere spezielle Thatsachen bekannt sein, die das strenge Verfahren einer kaiserlichen Regierung veranlaßt haben, so ist nur zu bedauern, daß deren Mittheilung, wie sie in der dießseitigen Note vom 22. Februar verlangt worden ist, nicht stattgefunden hat; andererseits hätte auch die unmittelbare Verbindung des eidgenössischen Kommissärs mit den oberen Militärbehörden der Lombardie wesentlich zur Aufhellung der Sache und zur beförderlichen Beilegung der waltenden Anstände beitragen können.

Als Grund der gegen den Kanton Tessin angeordneten Gränzsperre wird in der verehrlichen Note vom 18. Hornung nur die allgemeine Beschuldigung angegeben: „daß die freche Schilderhebung der unverbesser„lichen Feinde der öffentlichen Ordnung vom Auslande „her angezettelt und geleitet worden ist, und daß hiebei „sich namentlich die im Kanton Tessin zahlreich herbei„geströmten politischen Flüchtlinge wesentlich betheiliget „haben." In einer zweiten Note vom gleichen Datum wird eben so allgemein gesagt: „daß das schmachvolle „Attentat daselbst (in Mailand) zum größten Theile von „dem im Kanton Tessin sich aufhaltenden Koryphäen der „Umsturzpartei vorbereitet und geleitet worden sei."

Ohne diese allgemeinen Anschuldigungen durch Thatsachen zu begründen, haben Se. Hochwohlgeboren in der neuesten Note vom 15. l. M. einige neue Vorwürfe angereiht, deren Grundlosigkeit in gegenwärtiger Darstellung der wahren Sachlage nachgewiesen werden soll.

Soll unter der Bezeichnung: „Koryphäe der Umsturzpartei," Mazzini verstanden sein, so ist vorerst hervorzuheben, daß dieser Flüchtlingschef von der Schweiz schon längst ausgewiesen wurde, und daß das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement schon im September

v. J. spezielle Weisung zu dessen Verhaftung im Betretungsfalle ertheilt hat. Nach allen Berichten der Polizeibehörden hat sich aber von seiner Anwesenheit in der Schweiz keine Spur finden lassen. Im Kanton Tessin, wo er von früheren Zeiten her wol bekannt war, sind die genauesten Nachforschungen gepflogen worden; allein die Polizeibehörden, unbefangene Privaten, selbst Flüchtlinge, die nicht seine Freunde sind, versichern auf das Bestimmteste, daß von seiner Anwesenheit im Kanton Tessin keine Spur sich gezeigt habe. Dagegen würde es wol nicht schwer halten, Indizien, Aussagen von Flüchtlingen und Briefe zu zitiren, die eine andere Vermuthung über seinen Aufenthalt begründen, wenn dieses Aufgabe der gegenwärtigen Erwiderung sein könnte. Uebrigens ist es so bekannt, daß dieser Flüchtling mit seinen Sprachkenntnissen, seiner Verkleidungsgabe und mit verschiedenen Pässen versehen, die wachsamsten Polizeibehörden schon so oft getäuscht hat, daß es höchst ungerecht wäre, irgend einer Polizei den Vorwurf zu machen, daß sie denjenigen nicht aufgegriffen habe, von dem selbst nach seiner Abreise keine Spuren aufgefunden werden können.

Weniger vorsichtig als Mazzini waren seine Agenten. Man weiß, daß solche nicht nur im Puschlav, in Lugano, in Turin, in Genua und in Bologna, sondern auch in Mailand selbst zeitweise ihren Aufenthalt nehmen konnten. Was in andern Staaten zur Verhütung solcher Umtriebe geschehen oder auch nicht geschehen ist, könnte Stoff zu nicht uninteressanten Vergleichungen geben, wird aber hier schiklicher übergangen. Desto genauer soll hier hervorgehoben werden, was in der Schweiz zur Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen geschehen ist. Nach Graubünden waren Clementi und Cazola,

genaue Vertraute Mazzini's, abgesandt. Beide hatten sich vorher im Piemont und nicht im Tessin aufgehalten und waren mit sardinischen Pässen versehen. Cazola reiste direkte, Clementi über London nach Graubünden. Sobald die Regierung von Graubünden Anzeige von einem verdächtigen Waffendepot im Puschlav erhalten hatte, zögerte sie nicht, dasselbe sogleich mit Beschlag zu belegen und die verdächtigen Fremden zu verhaften. Die Behörden Graubündens haben rasch und mit Erfolg ihre völkerrechtlichen Pflichten erfüllt; aber nicht weniger Anerkennung verdient das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Tessin, das, wie es nun amtlich konstatirt ist, vorher, ehe die Kunde von dem Attentate nach Bellenz gekommen war, durch den Telegraphen die Anzeige von dem verdächtigen Waffendepot im Puschlav nach Chur abgehen ließ.

Für den Kanton Tessin sind Ende Dezember 1852 die Agenten Saffi und Petrucci abgesandt worden. Sie waren fremd, von der Polizei nicht als Flüchtlinge gekannt, gaben falsche Namen an, und hielten sich auch nur wenige Wochen im Kanton auf. Sie wurden durch geduldete Flüchtlinge der Polizei als verdächtige Subjekte verzeigt, und die Regierung beschloß hierauf sogleich, am 11. Januar h. a., ihre Ausweisung und erließ 9 Tage später eine verschärfte Weisung an alle Statthalter, um diese Individuen festzunehmen und über die Gränze zu führen, falls sie sich irgendwo im Kanton noch bliken lassen sollten. Von dieser Zeit an sind sie auch im Kanton Tessin nicht mehr gesehen worden, und von Saffi wenigstens weiß man, daß er im Monat Februar im Piemont war. Es ist daher durchaus unrichtig, wenn in der neuesten Note als bestimmt angenommen wird, „daß Saffi und Petrucci vor dem

„Mailänderattentat und während desselben im Kanton „Tessin sich aufhielten, von wo sie die Aufrufe zur Em„pörung in der Lombardie verbreiteten."

Am gleichen Tage, den 20. Januar, ordnete die Regierung einen Kommissär nach Lugano ab und vernahm dann durch denselben, daß eine Bewegung in der Lombardie stattfinden und durch Zuzüge aus dem Kanton Tessin und dem Piemont unterstüzt werden soll. Derselbe vernahm, daß ein Crippa, und zwar kein Flüchtling, schon im Dezember 1852 Anwerbungen zu diesem Zweke versucht, sich aber in der Besorgniß aufgegriffen zu werden, bereits aus dem Kantone entfernt hatte. Crippa ist seither im Kanton Waadt aufgefangen und in Untersuchung gezogen worden. Der Regierungskommissär sagt in seinem damaligen Berichte an die Regierung, daß das Projekt eines Einfalls in die Lombardie bei seiner Geburt schon gestorben war, hauptsächlich wegen Mangel an Unterstüzung; daß die Flüchtlinge besonnen und ruhig seien; daß im Gränzbezirke weder eine Bewegung von neu angekommenen Personen, noch Ansammlung von Waffen wahrgenommen werde, und daß auch diejenigen Personen, gegen die man Verdacht hätte haben können, verschwunden seien. Es sei übrigens gemessener Befehl ertheilt worden, solche Individuen im Betretungsfalle zu verhaften. Derselbe fügt dann noch bei, daß er ein solches Unternehmen in Betracht der Stimmung des Volkes, das dergleichen im höchsten Grade verabscheue, für durchaus unmöglich halte. Man hielt damals das Projekt um so eher als erloschen, als die Bedingung der erwarteten Unruhen in Frankreich weggefallen war. In den ersten Tagen des Monats Februar wiederholte sich das Gerücht, daß eine Bewegung in der Lombardie bevorstehe. Obschon Näheres

oder Zuverläßiges nicht bekannt war, erließ die Regierung gleichwol aus Vorsicht am 3. Februar ein Kreisschreiben an die Statthalter der Gränzbezirke, in welchem eventuell ganz zwekmäßige Vorschriften über Verhinderung jeder Betheiligung von Seite des Kantons Tessin enthalten waren. Am 4. Februar erhielt auch der Bundesrath durch den Telegraphen die Anzeige von der Regierung von Tessin, daß einige Anzeichen von insurrektionellen Versuchen in der Lombardie vorhanden seien. Aber auch der Bundesrath legte auf diese vage Anzeige so wenig Gewicht, daß er sich darauf beschränkte, zur Unterstüzung der polizeilichen Vorsichtsmaßregeln die verlangte Verwendung der eidgenössischen Gränzzollwächter zu gestatten. Wie bereits bemerkt, ging selbst die Vorsorge der obersten Polizeibehörde so weit, auch den benachbarten Kanton Graubünden von einem verdächtigen Waffendepot im Puschlav in Kenntniß zu sezen.

Am 6. Februar hatte die Regierung Anzeige erhalten, daß ein Angriff auf das Dampfschiff Radetzky beabsichtigt werde. Sogleich erhielt der Bezirkskommissär den Auftrag, 80 Mann aufzubieten, die Landungsplätze zu besezen und eine Abtheilung auf das Dampfschiff „Verbano" zu verlegen. Drei verdächtige Individuen, die erst kürzlich nach Locarno gekommen waren, wurden verhaftet und befinden sich gegenwärtig in strafrechtlichem Untersuche.

Am 7. Februar gelangte alsdann die Anzeige von dem Attentate in Mailand zur Kunde der Regierung, worauf sie sogleich zur Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen einen weiteren Schritt that, indem sie in den Gränzbezirken einige Kompagnien Truppen aufbot.

Erst am 8. Februar, also zwei Tage nach dem Attentate in Mailand, wurden an einem Maskenballe in Lugano von einer Maske einige Proklamationen Mazzini's ausgetheilt. Der Untersuch führte auf einen ungarischen Offizier, Mosker, als Urheber zurük, der dann auch sogleich verhaftet wurde.

So stellt sich nun, nach dem gepflogenen Untersuche die wahre Sachlage hinsichtlich der Flüchtlinge, die das Attentat in Mailand angezettelt und geleitet haben sollen, heraus. Mag das verbrecherische Unternehmen vom Auslande ausgegangen sein; vom Kanton Tessin ging es sicher nicht aus. Gleich wie in andern Nachbarstaaten ist allerdings auch im Tessin der Versuch gemacht worden, Unterstüzung für das Unternehmen zu erhalten; allein das Unternehmen fand keinen Anklang, weder bei den Flüchtlingen, noch viel weniger bei den Tessinern selbst. In andern Ländern bestehen organisirte Flüchtlingskomite, revolutionäre und andere. Im Tessin besteht nichts dergleichen. Saffi's Versuch, ein solches zu bilden, hatte keinen Erfolg. In einem Nachbarstaate der Lombardie halten sich viele Tausende von italienischen Flüchtlingen auf; im Tessin dagegen haben nach den gewissenhaftesten Nachforschungen mehr nicht als einige Duzend aufgefunden werden können, und unter diesen hat sich ein großer Theil erst nach dem Attentate in Mailand in den Kanton geflüchtet. Was dort nicht verhindert werden konnte, nämlich die Zusammenrottung bewaffneter Banden, die erst an der Gränze wieder eingeholt und zersprengt wurden, das konnte der Kanton Tessin durch Präventivmaßregeln zum Voraus vereiteln. Die Agenten Mazzini's wurden zur rechten Zeit aus dem Kanton entfernt. Wenn einige wenige sich zu Versuchen unerlaubter Handlungen verleiten ließen, wie

Crippa und die fremden Eindringlinge in Locarno, oder wenn sie nach dem Attentate noch Proklamationen austheilten, so wurden sie sogleich von der Polizei verhaftet, falls sie sich nicht durch die Flucht retteten. Jedenfalls kann mit Bestimmtheit behauptet werden, daß alle diese vereinzelten Versuche ohne irgend einen Einfluß auf das Zustandekommen des Attentats in Mailand geblieben sind, und daß sich deßwegen niemand verleiten ließ, die Gränze zu überschreiten oder durch andere Mittel dem Attentate Vorschub zu leisten.

In der neuesten Note wird, mit Berufung auf Schweizerblätter, die Angabe angeführt, daß am 4. Februar eine Versammlung politischer Flüchtlinge stattgefunden, in welcher dieselben sich jeder Theilnahme zu enthalten beschlossen hätten. Auf spezielle Anfrage des eidgenössischen Kommissärs hat sich aber auch diese Angabe als durchaus ungegründet erwiesen. Weder am 4. noch am 5., wie es anderswo behauptet worden ist, hat eine solche Versammlung stattgefunden. Was sich in den verehrlichen Noten über den Druk und die Verbreitung von Proklamationen nach der Lombardie angeführt findet, hat sich durch den Untersuch ebenfalls nicht erwahrt. Die einzige Drukerei, die man dießfalls im Verdacht haben konnte, diejenige von Capolago, ist durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter speziell untersucht worden. Das Ergebniß war, daß der Druk von dieser Offizin nicht ausgegangen sein könne. Eben so wenig konnte eine Spur der Ausführung solcher aufrührerischer Schriften nach der Lombardie aufgefunden werden. Alles, was in Beziehung auf Druk und Verbreitung aufrührerischer Schriften entdekt werden konnte, beschränkt sich daher auf die oben erwähnte Austheilung

Mazziniſcher Proklamationen nach dem Attentate, wogegen die Polizei pflichtgemäß eingeſchritten iſt.

Sorgfältigſt iſt auch von dem eidgenöſſiſchen Kommiſſär den Waffenvorräthen und den Verſendungen nach dem Auslande nachgeforſcht worden. Erhoben iſt dießfalls nichts, als die Waffenſendung, die durch den Kanton Teſſin nach dem Puſchlav ging. Von Sendungen nach der Lombardie weiß man nichts. Was die Waffendepots betrifft, ſo ſtellt ſich aus dem Unterſuche heraus, daß dieſelben ohne Bedeutung ſind und von der Revolution im Jahre 1848 herrühren, zu welcher Zeit ſie in den Kanton eingeführt worden und zur Verfügung der Einſender in öffentlichen Kaufhäuſern liegen geblieben ſind, ſo daß kein Verdacht waltet, daß ſie zur Unterſtüzung des neueren Aufſtandes in der Lombardie beſtimmt geweſen ſeien. Theilweiſe ſind dieſe Waffen ſelbſt von den k. k. Behörden der Lombardie zur Ausfuhr nach dem Kanton Teſſin freigegeben worden. Vollkommen unbegründet und als leere Erfindung hat ſich auch die an und für ſich ſchon unglaubwürdige Angabe erwieſen, daß aus dem Kanton Wallis 12,000 Gewehre in den Kanton Teſſin eingeführt und in Lugano heimlich aufbewahrt worden ſeien.

Angenommen aber, es wären gefährliche Flüchtlinge wirklich durch den Kanton gereist; es wären Waffenkiſten durch den Kanton geführt oder Proklamationen über die Gränze getragen worden: kann man wohl, ohne ungerecht zu ſein, dem Kantone den Vorwurf machen, daß er dieſes geſtattet habe? Im Kanton Teſſin beſteht ſo wenig als in andern Kantonen eine Kontrole durchreiſender Fremder. Die Eidgenoſſenſchaft unterwirft auch den Tranſit nicht läſtigen Unterſuchungen. Mit welchem Grunde könnte man nun die Behörden

Tessins oder der Eidgenossenschaft beschuldigen, daß sie solche durch den Kanton gehende Personen oder Waaren nicht aufgegriffen haben, während sie doch nicht in den Kanton gelangen konnten, ohne zugleich auch ungehindert andere Länder und Kantone zu durchziehen, wo doch keine politische Sympathie für revolutionäre Bestrebungen bestehen, deren man den Kanton Tessin sehr irrigerweise beschuldigt. Und wenn diese Personen und Waaren unbemerkt den Gränzkordon passirten; wenn sie nach Mailand gelangen konnten; wenn dort die Komplotte, die Waffendepots sich ungehindert gebildet haben; wenn Waffen und Proklamationen ausgetheilt worden sind, was alles auch nicht wol ohne eine Direktion geschehen konnte: mit welchem Scheine von Billigkeit durfte man dem Tessin vorwerfen, daß es das nicht verhindert hat, was die zahlreich und gut organisirten Zivil- und Militärbehörden der Lombardie selbst nicht zu verhindern im Stande waren.

In der neuesten Note ist auch das Zeitungsgerücht von einem heimlichen Pulvertransporte nach dem Kanton Tessin als etwas Verdächtiges aufgenommen worden. Auch in dieser Beziehung erscheinen die Behörden Tessins als vollkommen gerechtfertigt; denn diese Anschaffung von Pulver, das der Kanton Tessin reglementarisch zum Kontingente zu liefern hat, ist auf ganz ordentlichem Wege schon im Dezember v. J. im Großen Rathe in öffentlicher Sizung berathen, bewilligt und die Bestellung sogleich auch bei der eidgenössischen Pulververwaltung gemacht worden. Die Lieferung erfolgte aus den eidgenössischen Magazinen in Luzern, sobald sie bereit waren, und zwar auf ganz gewöhnlichem Wege, ohne Heimlichkeit und ohne Eile. Zufall war

es, daß der Transport wenige Tage nach dem Attentate in Bellinzona eintraf.

Dieser Fall liefert nur einen neuen Beleg zu der gemachten Erfahrung, daß wenn einmal vorgefaßte Meinungen gegen Behörden oder Privaten vorwalten, man sehr bereit ist, jedem auch noch so unbegründeten Verdachte, Glauben beizumessen und sich zu irrigen Urtheilen verleiten zu lassen. In obschwebender Angelegenheit ist wirklich der Verdächtigungseifer in den öffentlichen Blättern auf einen hohen Grad getrieben worden. Nicht genug, daß dieselben falsche Thatsachen erdichteten; selbst pflichtgetreuen Handlungen gaben sie den Anstrich von Verlezungen völkerrechtlicher Pflichten. Karnevalsfeste stempelten sie zu Flüchtlingsversammlungen; ausweisung verdächtiger Flüchtlinge hießen sie Aussendung von Emissären. Wenn die Polizei zu rechter Zeit Präventivmaßregeln ergriff, so wurde sie der Mitwissenschaft und der Theilnahme bezichtet. Wenn die Regierung zur Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen Truppen aufbot, so hießen sie diese Vorsichtsmaßregel: Organisation von Freischaaren, und die Waffensendungen, die man denselben zur schnelleren Ausrüstung gemacht, gab man für Transporte aus, die den Aufrührern zugeschikt werden sollten. Mit solchen Mißdeutungen suchte die Presse die öffentliche Meinung zu bearbeiten und die Behörden irre zu führen.

Ein Vorwurf, der wiederholt in den verehrlichen Noten aufgenommen worden ist, besteht auch darin, daß die Behörden Tessins den lombardischen Behörden von der drohenden Gefahr hätten Kenntniß geben sollen. Es wird wahrscheinlich hiebei vorausgesezt, daß die Polizei den Plan des Attentats genau gekannt habe. Dem ist aber nicht also. Aehnliche Gerüchte von einem bevor-

stehenden Aufstande zirkulirten im Tessin, wie in der Lombardie und in Piemont zu wiederholten Malen. Am Bestimmtesten kündete man den Ausbruch auf die Zeit der Proklamation des Kaiserreichs in Frankreich an; dann auf den Januar, zulezt auf den 5. Februar. Was aber hievon die Polizei wußte, ward auf offenem Markt verhandelt. Man sprach davon in Como und Mailand, so gut wie in Genua und Turin. Die ersten Nachrichten in einer Tessinerzeitung vom 5. Februar waren selbst Turinerblättern enthoben. Obschon nun das Attentat wirklich stattgefunden hat, so wird der Billigdenkende gleichwol zugestehen müssen, daß es schwer hielt, daran zu glauben, ein solches unsinniges Unternehmen könne wirklich zur Ausführung kommen.

Dem Bundesrathe ist übrigens das laufende Gerücht auch, und zwar schon am 4. Februar, durch den Telegraphen mitgetheilt worden. Allein auch dieser Behörde fiel es nicht ein, den österreichischen Behörden hievon Kenntniß zu geben, so wenig als sie daran dachte, die Behörden Frankreichs von dem Gerüchte eines Aufstandes in Frankreich bei Anlaß der Proklamation des Kaiserreiches zu benachrichtigen.

Der schweizerische Bundesrath hat in der Note vom 15. d. M. mit einiger Befriedigung wahrgenommen, daß man sich veranlaßt gesehen hat, um die getroffenen Maßregeln zu rechtfertigen, auf die frühern Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 zurükzukommen, und auch die Ausweisung der Kapuziner, so wie die Aufhebung der Seminarien zu Poleggio und Ascona herbeizuziehen. Der Bundesrath schmeichelt sich, daraus schließen zu dürfen, daß man den Mangel genügender Thatsachen im speziellen Falle durch andere Motive zu

ersezen für nöthig fand. Es wird namentlich kein Hehl daraus gemacht, „daß bei jedem Aufstandsversuche in „der Lombardie der Kanton Tessin einer k. k. Regie„rung von vorn herein als der direkten Betheiligung oder „wenigstens der moralischen Mitschuld verdächtig er„scheint." Diese offene Erklärung ist allein geeignet, ein Verfahren begreiflich zu machen, für welches bei den sonst bekannten humanen und loyalen Gesinnungen eines k. k. Kabinets und beim Abgange jeder begründeten Thatsache im speziellen Falle nicht leicht ein hinreichender Grund zu finden gewesen wäre. Gleichwol kann der Bundesrath nicht bergen, daß es ihm aufgefallen ist, wie in diesen Reminiszenzen einer Regierung rechtswidrige Handlungen vorgehalten werden, die einzelne Privaten begangen haben, und zwar zu einer Zeit, wo die Bande der staatlichen Ordnung durch ganz Europa hindurch in so hohem Grade gelokert waren, daß in Europa kaum ein Staat mehr vorhanden war, der im Stande gewesen wäre, thatsächliche Aeußerungen politischer Sympathien für Nachbarländer niederzuhalten. Die Regierung des Kantons Tessin, als solche, hat durchaus nicht mehr gethan und nicht mehr unterlassen, als was unter damaligen Zuständen von andern Regierungen auch geschehen ist und wol kaum nach gegenwärtigen Verhältnissen beurtheilt werden darf.

Welche Gründe eine k. k. Regierung im Weitern vermochten, bei diesem Anlaß die Beschwerden aus vergangenen Zeiten auch auf die Eidgenossenschaft auszudehnen, kann sich der Bundesrath nicht leicht erklären, zumal sie Verhältnisse betreffen, über welche bisanhin noch nie Klage erhoben worden ist. Die Eidgenossenschaft und nicht den Kanton Tessin trifft der Vorwurf, daß Schweizer in Venedig Kriegsdienste geleistet. An-

werbungen und Auszüge bewaffneter Korps kann die Schweiz auf ihrem Gebiete verhindern; daß sie aber auch außer ihrem Gebiete für Dienstleistungen ihrer Angehörigen verantwortlich sei, ist eine bisher unerhörte Zumuthung. Seit Jahrhunderten haben Schweizer unter verschiedenen Regierungen Dienste genommen, ohne die Rechtmäßigkeit derselben zu untersuchen. Haben sie gefehlt, so konnten sie bestraft werden; Oesterreich hatte das Mittel in der Hand. Wie verträgt es sich nun, das dasselbe das kleine Truppenkorps frei abziehen ließ, mit Reisegeld versah und vier Jahre später den Behörden ihres Heimathlandes dießfalls einen Vorwurf macht?

Der Eidgenossenschaft und nicht dem Kanton Tessin wird auch der Vorwurf gemacht, „daß sie Vertragsbestimmungen über Auslieferung von Verbrechern unter den nichtigsten Vorwänden verweigert habe." Die k. k. Regierung vergißt hiebei bloß den Umstand, daß die Schweiz die Vertragsbestimmung der Auslieferung politischer Verbrecher im Januar 1849 in aller Form Rechtens aufgekündet hat. Es besteht demnach kein Vertrag, für dessen Nichtbeachtung nichtige Vorwände gesucht werden müßten.

Die Eidgenossenschaft hat unter schwierigen Verhältnissen den Beweis an den Tag gelegt, daß sie ihre völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen und ihre neutrale Stellung zu wahren weiß, und es hat dieses auch die k. k. Regierung, wie aus der verehrlichen Note Sr. Exzellenz des Freiherrn von Kaisersfeld vom 16. September 1848 hervorgeht, ausdrüklich anerkannt. Damals wurde schriftlich die Versicherung ertheilt: „daß Oesterreich das ehrenwerthe Benehmen der Eidgenossenschaft in ihrer Gesammtheit in treuem Gedächtniß bewahren werde." — Wenn nun in

diesen wohlwollenden Gesinnungen eine Aenderung eingetreten ist, so kann sich die Schweiz wenigstens mit Beruhigung das Zeugniß geben, daß sie an dieser Aenderung keine Schuld trägt. Der Bundesrath hat ein Zurükgehen auf frühere Vorgänge keineswegs zu scheuen. Wenn aber das gegenseitige Verfahren in völkerrechtlicher Beziehung in klares Licht gestellt werden sollte, so dürfte man bei dem Jahr 1848 nicht stehen bleiben. Billigerweise müßte dann auch in Betracht gezogen werden, wie kurze Zeit vorher, als eine renitente Minderheit in der Eidgenossenschaft es bis zum Bürgerkriege trieb, nicht nur Privaten, sondern die Behörden Oesterreichs diesen hochverrätherischen Bestrebungen mit Rath und That Unterstüzung leisteten. Mit vollem Rechte dürfte auch von Seite der Schweiz die Duldung revolutionärer Flüchtlingskomplotte in Mailand im Jahr 1841, die Duldung von Hochverräthern hart an der Schweizergränze in den Jahren 1848 und 1849, die wiederholten Verleumdungen der Eidgenossenschaft in Wienerblättern und die Aufruhrsartikel, die namentlich in neuerer Zeit wieder in Mailand unter den Augen der Zensurbehörden erschienen sind, in die Wagschale gelegt werden.

Der schweizerische Bundesrath geht aber über diese Thatsachen hinweg und erachtet es zur Wiederherstellung des gestörten Wohlvernehmens weit ersprießlicher, die Gegenwart im Auge zu behalten. Sein Bestreben ist vorzugsweise darauf gerichtet, im Kanton Tessin diejenigen Anordnungen zu treffen, die geeignet sein können, für die Zukunft jeden Stoff zu wirklich begründeten Beschwerden zu beseitigen. Als eine Folge dieses Bestrebens darf eine k. k. Regierung die Absendung eines eidg. Kommissärs betrachten, die eben zu diesem Zweke und zwar zu einer Zeit, als noch keine Klagen gegen den Kanton

Tessin eingelangt waren, angeordnet worden ist. Der Bundesrath befindet sich nun im Besize der Berichte des Kommissärs. Es enthält derselbe nicht nur alle wünschbaren Aufschlüsse über die dem Kanton Tessin zur Last gelegte Begünstigung des Attentates in Mailand, sondern namentlich auch die Aufzählung derjenigen Maßregeln, die seit seiner Anwesenheit zur Wahrung der völkerrechtlichen Stellung des Kantons zu dem Nachbarstaate getroffen worden sind.

Es geht aus diesem Berichte hervor, daß vorerst diejenigen Flüchtlinge, die in Folge des neuesten Attentates in Mailand sich in den Kanton Tessin geflüchtet haben, 9 an der Zahl nach Hâvre zur Einschiffung nach Amerika instradirt worden sind. 25 andere, die längere oder kürzere Zeit im Kanton sich aufgehalten haben, denen jedoch keine Betheiligung beim Attentate zur Last gelegt werden kann, sind größentheils polizeilich nach Luzern geführt worden, um ebenfalls mit Reisegeld versehen nach Amerika instradirt zu werden, in so fern nicht einigen im Innern der Schweiz ein Asyl gestattet werden sollte. Diejenigen, die mit sardinischen Pässen versehen waren, sind nach Piemont zurükgekehrt. Eine dritte Klasse bilden diejenigen, die der entfernten Theilnahme an dem Attentate in Mailand beschuldigt sind. Außer den zwei gefährlichern Agenten, die im Kanton Graubünden verhaftet wurden, befinden sich im Kanton Tessin noch drei Individuen in Haft, die der Connexität wegen den Assisen in Chur überliefert werden sollen. Von denjenigen Flüchtlingen, denen früher der Bundesrath ausnahmsweise den Aufenthalt im Kanton Tessin gestattet hatte, ist einer aus der Schweiz ausgewiesen worden; zwei andere haben freiwillig den

Kanton verlassen. Es bleiben demnach noch 11 Individuen, denen zwar allseitig das beste Zeugniß eines ruhigen Verhaltens ertheilt wird, über deren persönliche Verhältnisse aber gleichwol der eidg. Kommissär noch nähern Bericht zu erstatten hat.

Was die aufgefundenen Waffenvorräthe betrifft, so sind die wenigen Kisten, die seit dem Jahr 1848 in den Kaufhäusern liegen geblieben sind, mit Beschlag belegt worden. Ein größeres Depot von 600 Flinten, das ebenfalls vom Jahr 1848 herrührt und damals schon mit Beschlag belegt worden war, hat der eidg. Kommissär für Rechnung der Eidgenossenschaft angekauft, um dasselbe aus dem Kanton Tessin zu entfernen und in das Innere der Schweiz zu senden. Das Durchführen neuer Sendungen ist ohne spezielle Bewilligung untersagt. Da über den Druk aufrührerischer Schriften im Kanton Tessin keine Spur aufgefunden wurde, so konnte auch nichts verfügt werden. Indessen ist die Drukerei in Capolago, in Folge der Verhaftung eines Mitinteressenten, freiwillig geschlossen worden.

Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Erwiderung vom 22. v. Mts. die Wiederherstellung der frühern Zustände verlangt, weil er damals für die Schuld des Kantons Tessin keine genügenden Thatsachen kannte. Er mußte sich auch darauf beschränken, die Aufträge mitzutheilen, die er zur Wahrung der völkerrechtlichen Verhältnisse ertheilt hatte. Gegenwärtig liegt nun die Handlungsweise, sowol der Behörden als des Volkes im Kanton Tessin klar vor Augen, und statt der ertheilten Aufträge liegen die getroffenen Maßnahmen vor, die dem Nachbarstaate volle Beruhigung für die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten geben müssen. Mit um so mehr Nachdruk muß daher mit Gegenwärtigem das frühere

Verlangen erneuert werden, und mit um so mehr Grund darf die Eidgenossenschaft auf baldige Entsprechung zählen. Bei dem wolbekannten Rechtlichkeitssinn einer k. k. Regierung kann der Bundesrath nicht glauben, daß die wolbegründeten Vorstellungen keinen Eingang, und Recht und Billigkeit keine Anerkennung finden sollen.

Wenn die k. k. Behörden der Lombardie, wie in der neuesten Note bemerkt wird, gegen den Zuzug von Freischaaren die Gränzen zu sichern für nöthig fanden, so wird diese Vorsicht von niemandem als rechtswidrig oder beleidigend getadelt werden. Allein die Abschneidung allen Verkehrs und das Fortbestehenlassen dieses völkerrechtswidrigen Zustandes, nachdem dießfalls auch nicht entfernt mehr eine Besorgniß walten kann, trägt nicht mehr den Charakter einer erlaubten Selbsthilfe; sie erscheint vielmehr als unverdiente Strafe für angebliche Rechtsverlezungen, die nicht begangen worden sind, als ein Mittel, Maßregeln zu erwirken, die gegen die gefährdet geglaubte Sicherheit größere Gewähr darbieten sollen. In beiden Beziehungen fällt aber nach gegenwärtiger Darstellung ein hinreichender Grund weg und eine längere Fortdauer des völkerrechtswidrigen Zustandes kann nur noch den Erfolg haben, eine Kluft zu erweitern, die sich in den freundschaftlichen Beziehungen zweier sonst befreundeter Staaten auf sehr bedauerliche Weise gebildet hat. Desto angelegentlicher muß aber der Bundesrath darauf dringen, daß er in dieser Angelegenheit mit einer baldigen und entsprechenden Antwort beehrt werde.

Was die Ausweisung der Angehörigen des Kantons Tessins aus der Lombardie betrifft, ferner die Reklamationen, die sich auf die Kapuziner, so wie auf die

Seminarien von Poleggio und Ascona beziehen, Fragen, welche von dem Gegenstande gegenwärtiger Note verschieden sind, so muß der Bundesrath auf die dießfalls gepflogene Korrespondenz verweisen, sich dabei aber die weiteren Mittheilungen vorbehalten, welche von beiden Seiten noch zu gewärtigen stehen.

Mit Vergnügen benuzt der schweizerische Bundesrath auch diesen Anlaß, um Se. Hochwohlgeboren seiner ausgezeichnetsten Hochachtung neuerdings zu versichern.

Bern, den 21. März 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft in Bern an den schweizerischen Bundesrath.

(Vom 13. April 1853.)

Die kaiserliche Regierung hat von der geehrten Note, welche Seine Excellenz der Herr Bundes Präsident und der hohe schweizerische Bundes Rath unterm 21. v. Mts. an den unterzeichneten k. k. Geschäftsträger gerichtet haben, Kenntniß genommen und aus diesen Aktenstüken ersehen, daß der schweizerische Bundes Rath aus den Ergebnissen der von dem eidgenössischen Kommissär gepflogenen Untersuchung die Ueberzeugung geschöpft haben will, daß die gegen den Kanton Tessin angeordneten Maßregeln in den vorgefallenen Thatsachen keinen hinreichenden Grund finden.

Die kais. Regierung hat keine Veranlassung zu bezweifeln, daß der eidgenössische Kommissär sich der Erfüllung des ihm ertheilten Auftrags mit Unparteilichkeit, Umsicht und Strenge unterzogen habe.

Ob es ihm aber unter den obwaltenden Verhältnissen möglich gewesen und auch gelungen sei, die Wahrheit rücksichtlich der mit dem Mailänder Attentat zusammenhängenden Thatsachen in ihrem ganzen Umfange und nach allen Richtungen an das Licht zu ziehen, dieß zu beurtheilen ist die kais. Regierung um so weniger in der Lage, als ihr die Resultate der zu Mailand im Gange befindlichen Untersuchung noch nicht vorliegen.

Wie dem auch sei, immerhin genügen schon die von dem hohen Bundes Rath selbst bestätigten Thatsachen, um sowohl die gegen den Canton Tessin angeordneten

Sicherheitsmaßregeln als auch die Forderungen vollständig zu rechtfertigen, welche der Unterzeichnete in seiner Note vom 18. Februar und im Auftrage seiner Allerhöchsten Regierung in der Absicht gestellt hat, um für die Zukunft Bürgschaften für die vollständige Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten von Seiten des Cantons Tessin zu erlangen.

Nach der Darstellung des hohen Bundes Rathes ist es jedenfalls unzweifelhaft, daß politische Flüchtlinge in größerer oder geringerer Anzahl im Canton Tessin geduldet wurden, so wie daß daselbst die gefährlichsten Sendlinge der Umsturzparthei mit Leichtigkeit ab und zugehen und den Schauplatz ihrer wühlerischen Thätigkeit aufschlagen konnten. Und darf man sich hierüber wundern, wenn der schweizerische Bundes Rath selbst zugibt, daß im Canton Tessin so wenig als in andern Cantonen eine Controlle durchreisender Fremden besteht, und wenn ferner nicht in Abrede gestellt wird, daß selbst Mazzini von frühern Zeiten her — natürlich in Folge wiederholten längeren Aufenthalts — sowohl im Canton Tessin bekannt war, daß er, wenn er in den letzten Wochen daselbst sich aufgehalten hätte, gewiß erkannt worden sein würde. Eben so wenig darf es dann Erstaunen erregen, wenn bei so bewandten Umständen der durch die revolutionären Umtriebe in seiner Sicherheit bedrohte Nachbarstaat, durch verdoppelte Wachsamkeit und Strenge den völligen Mangel derselben in den Beaufsichtigungsanstalten des erwähnten Cantons, zu ersetzen genöthigt ist.

Die kais. Regierung hat sich sonach nicht, wie der hohe Bundes Rath anzunehmen geneigt scheint, durch vorgefaßte Meinungen zu irrigen Urtheilen verleiten lassen, allerdings aber haben die langen und bitteren

Erfahrungen, die aus der Geschichte ihrer Beziehungen zu dem Canton Tessin hervorgegangen sind, einen eben so natürlichen als wohlbegründeten Einfluß auf ihre Entschließungen ausüben müssen.

Wenn der hohe Bundes Rath, um die von der kais. Regierung in dieser Beziehung angeführten früheren Vorgänge in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen, sich bemüht hat, gleichfalls in der Vergangenheit Anhaltspunkte zu finden, um seinerseits Anklagen gegen die kaiserliche Regierung zu erheben, so kann es Ihrer Würde durchaus nicht angemessen sein, ein Feld zu betreten wo die Rollen in ganz unzuläßiger Weise umgetauscht sein würden. Nicht an Ihr ist es, Sich gegen überdieß völlig unhaltbare Anschuldigungen zu vertheidigen, sondern Sie ist es hingegen die dermalen begründete Veranlassung hat, Abhülfe gegen gerechte Beschwerden zu fordern.

Die kaiserliche Regierung ist bereit, anzuerkennen, daß zu diesem Ende schon einige zweckentsprechende Anordnungen von dem eidgenössischen Commissär getroffen worden sind. Nach der Versicherung des hohen Bundes Rathes ist eine Anzahl Flüchtlinge aus Tessin ausgewiesen, andere sind aus der Schweiz entfernt oder in das Innere des Landes versetzt, wieder andere endlich in Untersuchung gezogen worden.

Die aufgefundenen Waffenvorräthe sind mit Beschlag belegt oder in das Innere der Schweiz gesendet, die Druckerei von Capolago, aus welcher so viele aufrührerische und verderbliche Erzeugnisse hervorgegangen, ist in Folge der Verhaftung eines Mitinteressenten freiwillig geschlossen.

Ueber 11 noch zurückgebliebene Flüchtlinge erwartet der schweizerische Bundes Rath noch nähern Bericht.

Der hohe Bundes Rath hat überdieß die Versicherung gegeben, daß sein Bestreben vorzugsweise darauf gerichtet ist, im Canton Tessin diejenigen Anordnungen zu treffen, die geeignet sein können, für die Zukunft jeden Stoff zu wirklich begründeten Beschwerden zu beseitigen.

Dieses Bestreben scheint allerdings dem von der kais. Regierung gleich anfänglich gestellten Verlangen zu begegnen, vollkommene Bürgschaften gegen gefährliche, von dem Gebiete der Eidgenossenschaft aus, Ihre eigene Sicherheit bedrohende Unternehmungen zu erlangen. Jedoch hat Sie mit Bedauern in der Note des Bundes Rathes jede bestimmte Andeutung über diese Ihr für die Zukunft zu gewährenden Bürgschaften vermißt.

Der Unterzeichnete kann daher nicht umhin, im Nahmen seiner Allerhöchsten Regierung dasjenige, was von Ihr in dieser Beziehung noch erwartet wird, näher zu bezeichnen:

Unter diesen Bürgschaften rechnet das kais. Cabinet vor Allem, eine bestimmte Zusicherung darüber, daß in der unmittelbaren Nähe der österreichischen Gränze, also im Tessin so wie in Graubünden politische Flüchtlinge überhaupt nicht geduldet werden sollen. Der Unterzeichnete muß demnach darauf bestehen daß auch die 11 noch im Tessin verweilenden Flüchtlinge entfernt und jedenfalls eine Ausnahme von dieser Regel ohne die Zustimmung der kais. Regierung nicht gestattet werde.

Damit aber auch dieser Grundsatz durchgeführt und von demselben in Zukunft nicht wieder durch Fahrlässigkeit der Cantonal Behörden oder aus anderen Ursachen abgewichen werden könne, glaubt die kais. Regierung mit vollem Fug und Recht eine wirksame Controlle in Anspruch nehmen zu können, über deren Modalitäten

Sie mit dem hohen Bundes Rathe in nähere Besprechung zu treten und seine allenfallsigen Ansichten entgegenzunehmen bereit ist.

Es ist diesseits gleich anfänglich das Verlangen gestellt worden, daß politische Flüchtlinge die sich direkt oder indirekt an dem Mailänder Attentate betheiligt hätten, aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgeschlossen würden. In folgerichtiger Uebereinstimmung mit dieser Forderung erwartet die Regierung Seiner Majestät des Kaisers, daß der schweizerische Bundes Rath sich bereit erkläre, auch in Zukunft solche Flüchtlinge, welche die Pflichten des Asyls durch notorische Betheiligung an revolutionären, gegen die Sicherheit des Kaiserstaats gerichteten Umtrieben, verletzt hätten, auf schweizerischem Gebiet nicht länger zu dulden, sobald deren Entfernung im diplomatischen Wege begehrt wird.

Erst wenn auch in dieser Hinsicht bestimmte Zusicherungen Seitens der Eidgenossenschaft gegeben sein werden, wird es dem kais. Cabinete erlaubt sein, mit völliger Beruhigung in Erwägung zu ziehen, welche Erleichterungen in der angeordneten Grenzsperre eintreten können.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat die letztgefällige Note Seiner Excellenz des Herrn Bundes Präsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rathes vom 21. v. Mts. hiemit zu beantworten, beehrt er sich zugleich die Bemerkung beizufügen, daß die kais. Regierung den weiteren Mittheilungen die sich der hohe schweizerische Bundes Rath in Bezug auf die Angelegenheit der ausgewiesenen Capuziner und der säcularisirten Seminarien von Polleggio und Ascona vorbehalten hat, mit Ungeduld entgegensieht, nachdem die Erledigung dieser Angelegen-

heiten auf die volle Wiederherstellung der freundnachbarlichen Verhältnisse Oesterreichs mit der Schweiz einen wesentlichen Einfluß äußern muß.

Zugleich benützt Unterzeichneter auch diesen Anlaß um den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Bern den 13. April 1853.

Gf. **Karnicki.**

Note

des schweiz. Bundesrathes an die k. k. österreichische Gesandtschaft in Bern, betreffend die Angelegenheit der Seminarien von Poleggio und Ascona.

(Vom 4. Mai 1853.)

Durch die in neuester Zeit erst eingegangenen Aufschlüsse über die Angelegenheit der Seminarien von Poleggio und Ascona sieht sich der schweizerische Bundesrath endlich in den Stand gesezt, auf die verehrliche Note Sr. Hochwohlgeboren des Herrn Grafen Karnicki vom 19. August v. J. zu antworten.

Wenn in dieser Note verlangt wird, daß dem rechts- und vertragswidrigen Vorgehen der Tessiner Behörden schleunigst ein Ziel gesezt, der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como in alle ihnen rüksichtlich der Seminarien von Poleggio und Ascona zustehenden Rechte wieder eingesezt, jedenfalls aber ihnen der ordentliche Rechtsweg eröffnet werde, damit sie ihre Ansprüche auf Restitution oder im äußersten Falle doch auf vollkommene Entschädigung geltend zu machen in der Lage seien, so glaubt der Bundesrath mit Grund voraussezen zu dürfen, daß eine k. k. Regierung wol beabsichtigt, die gestellten Rechtsansprüche ihrer Angehörigen zu unterstüzen, daß aber Hochdieselbe selbst anerkennen muß, es könne ihr ein Interventionsrecht in Streitigkeiten über prätendirte kirchliche Rechte in einem fremden Staate nicht zustehen.

Wenn der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como in der Schweiz kirchliche Rechte ausüben, so geschieht dieses nur in ihrer Stellung als geistliche Würdenträger, und ganz abgesehen von den Banden, die sie an

diese oder jene weltliche Macht binden. Der Umstand, daß die Bischöfe auf österreichischem Boden residiren, begründet eben so wenig ein Interventionsrecht Oesterreichs, als seiner Zeit, da der Bischof von Chur im Tyrol und Vorarlberg noch Güter und geistliche Jurisdiktion besaß, der Regierung des Kantons Graubünden ein Patronatsrecht zugestanden worden wäre, weil der Bischof von Chur auf dem Gebiete Graubündens seinen Siz hatte.

Die Geschichte weist auch nach, daß sowol zu den Zeiten, in welchen die Kantone die Herrschaft über die verschiedenen Landestheile ausübten, als in den neuern Jahren, seitdem der Kanton als selbstständiger weltlicher Staat besteht, die Streitigkeiten über kirchliche Kompetenzen jederzeit ohne irgend eine Einmischung weltlicher Behörden der Lombardie ausgetragen wurden.

Indem der schweizerische Bundesrath diese stets anerkannten Territorialrechte des Kantons ausdrüklich wahrt, steht er gleichwol nicht an, die geschichtlichen Thatsachen und die Gründe, welche der Kanton Tessin zur Rechtfertigung seines Verfahrens anführt, im Wesentlichen zur Kenntniß einer k. k. Regierung zu bringen und namentlich den Vorwurf zu beseitigen, daß über Zivilansprüche, die von den Bischöfen vor den Gerichten geltend gemacht werden wollen, der Rechtsweg verschlossen worden sei.

Die verehrliche Note beginnt damit, die geschichtliche Thatsache anzuführen, daß das Seminar zu Poleggio ursprünglich eine Probstei des lombardischen Ordens der Humiliaten gewesen sei.

Die Regierung des Kantons Tessin bemerkt in dieser Beziehung, daß hieraus nicht gefolgert werden könne, daß das aufgehobene Kloster der Lombardie oder einer lombardischen Behörde eigenthümlich angehöre, so wenig

als die Pfrundgüter im Kanton Tessin als Eigenthum der lombardischen Bisthümer angesehen werden können.

Wenn in dem Art. VIII der Urkunde von 1622 von einer Inkorporation mit dem Seminario Maggiore von Mailand die Rede sei, so könne man diesem Ausdrucke nicht die Bedeutung einer Vermögensvereinigung beilegen, denn in der gleichen Urkunde Art. IX sei ja dem Erzbischof die Verpflichtung überbunden, der Leventina, welche damals einen eigenen Staat bildete, die Rechnungen abzulegen. Die Erzbischöfe haben kein persönliches Eigenthumsrecht, sondern nur als Vertreter ihrer Diözese, für welche solche Stiftungen gegründet wurden. Deßwegen werde auch demjenigen Theil der Diözese, der auf dem Gebiete des Kantons Tessin liege, kein Miteigenthumsrecht an dem Seminario Maggiore in Mailand, das der gleichen Diözese angehört, zugestanden werden wollen. Diese Ansicht werde auch noch unterstüzt durch den Art. VIII des Vertrages von 1796, durch welchen dem Erzbischof von der Obrigkeit von Uri die Erlaubniß eingeräumt wurde, einige Liegenschaften zu verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Werth der zu veräußernden Güter in 5 % Zinsobligationen in der Leventina zu verwandeln sei, welche Obligationen stets in der sogenannten Seminarkasse zu Poleggio aufzubewahren seien. Man sehe hieraus und aus dieser Urkunde deutlich, daß die ersten Stiftungsgüter dem Lande, in dem sie sich befanden, zugehörten und in demselben verbleiben sollen. Es könne also hiernach in keiner Weise weder von einem Eigenthume des Erzbischofs noch von einem solchen der Curie die Rede sein, sondern nur von einer im Einverständniß zwischen dem Landesherrn und dem Erzbischof gegründeten Stiftung, welche mit im Lande selbst befindlichen Gütern

ausgestattet und im Lande selbst durch Aufhebung des Spitals in Faido und durch Taxen auf die Gotteshäuser erweitert wurde.

Von jeher haben die kirchlichen Oberbehörden das Recht in Anspruch genommen, über die Güter der Kirchen, Klöster und Stiftungen unbeschränkt zu verfügen. Mehr oder weniger sei dieß auch von den Regierungen geduldet worden. Allein in neuern Zeiten haben die Landesherren ihre Hoheitsrechte in weit ausgedehnterem Maße geltend gemacht, und namentlich in den österreichischen Staaten früher als anderswo. Sie wären dafür besorgt gewesen, die ihrem Lande von den Regierungen selbst oder von der Wohlthätigkeit gegebenen Institute zu dessen Vortheil zu verwalten, und nach Bedürfniß auch zu verändern.

In gleicher Weise hätten auch in andern Verhältnissen zwischen Kirche und Staat Aenderungen stattgefunden, die zu den auffallendsten Konsequenzen führen würden, wenn ein weltlicher Staat gegenüber einem andern die Ansprüche der Kirche in Schuz nehmen wollte. Die Regierung von Uri hat übrigens schon damals, als sie die Landeshoheit über das Leventiner-Thal ausübte, ihre Stellung sehr wol gekannt und auch die Akte vom 16. April 1796 nur mit dem Vorbehalte genehmigt: Salvis cæteroquin supremæ nostræ potestatis juribus.

Als Ausfluß der landesherrlichen Rechte habe der Kanton Tessin namentlich im Erziehungswesen mehrere allgemeine Verordnungen erlassen, welchen, wenn auch nach einigem Sträuben, alle wissenschaftlichen Institute der Benediktiner, der Somasker und der Serviten und auch jenes von Ascona sich unterzogen hätten. Nur der Erzbischof von Mailand habe sich hartnäkig jeder Einmischung der Landesregierung widersezt, so daß sich

diese verpflichtet gesehen habe, zum Vollzuge der Gesetze zu schreiten. Dieselbe sei mit möglichster Schonung verfahren und habe ihm zuerst die Mittheilung des Gesetzes, später Warnungen und Ermahnungen zugehen lassen, aber umsonst; denn als der Erzbischof mit Schreiben vom 18. April 1846 ersucht worden sei, den Befehl zu ertheilen, die für die Visitation von der Regierung Abgeordneten zu empfangen, habe derselbe am 1. Mai geantwortet: daß, da das Institut ihm sowol hinsichtlich der Administration als der Disziplin und der Schule, und zwar kraft öffentlichen Rechtes und besonderer Verträge mit den Landesregierungen ganz ausschließlich zugehöre, dasselbe außer von ihm oder seinen Beauftragten nicht visitirt werden könne noch dürfe. Als hierauf die Regierung gleichwol ihre Inspektion vornehmen wollte, sei den Abgeordneten solcher Widerstand entgegengesezt worden, daß der Vizerektor als Fremder aus dem Kanton verwiesen und ein Lehrer in seinem Amte suspendirt werden mußte. Bei spätern Versuchen, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen, habe sich die Renitenz in der Weise erneuert, daß das Institut vom Erzbischof geschlossen und dessen Wiedereröffnung beharrlich verweigert wurde, so daß die Regierung selbst zur Wahl eines Rektors und der Professoren habe schreiten müssen.

Nach diesen Vorgängen könne es kaum auffallen, wenn der Große Rath am 28. Mai 1852 sich veranlaßt gesehen habe, einen Beschluß zu erlassen, in Folge dessen alle wissenschaftlichen Institute der speziellen Aufsicht und Verwaltung der Regierung unterstellt worden seien. Wenn in frühern Zeiten das Humiliatenkloster zu Poleggio geschlossen und in ein Erziehungsinstitut umgewandelt wurde; wenn man das Spital zu Faido aufgehoben und die Oratorien besteuert habe, um das Ver-

mögen der neuen Anstalt zu vermehren, so könne wol dem jezigen Landesherrn das Recht nicht bestritten werden, ohne in der Wesenheit die Bestimmung des Institutes zu ändern, bloß eine Reorganisation vorzunehmen und dem bisherigen Verwalter, der die Landesgeseze nicht anerkenne und der zeitgemäßen Erfüllung seines Zwekes hindernd entgegen trete, die Verwaltung zu entziehen. Durch diese hoheitliche administrative Maßnahme sei daher das Seminarium keineswegs aufgehoben und auch das Stiftungsgut seinem bisherigen Zweke nicht entfremdet worden. Denn jezt wie früher werden die Zöglinge in den Gymnasialfächern unterrichtet, die sowol für die Studien des Priesterstandes als für diejenigen anderer höherer Berufsarten zur Vorbereitung dienen. Weitaus der größere Theil der Zöglinge widme sich nicht dem Priesterstande und diejenigen, die sich demselben widmen, treten erst später in die geistlichen Priesterseminarien, so daß das Institut nur als ein niederes Seminarium, als ein Gymnasium erscheine, über welche auch die k. k. österreichischen Staatsbehörden das Recht der Aufsicht und der Organisation ausüben.

Wenn nun im Allgemeinen nachgewiesen wird, daß die Stiftungsgüter aus dem Vermögen anderer öffentlicher Institute des Landes gebildet wurden, so wird dagegen nicht bestritten, daß zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben auch vom Erzbischof Beiträge geleistet worden seien, und zwar laut Art. VII der Stiftungsurkunde und nach Vorschrift des Art. VIII der Uebereinkunft vom 16. April 1796, so lange ihm die Verwaltung belassen wurde.

Allein diese Beiträge können keine Bestandtheile des vorhandenen Stiftungsfondes bilden und es versteht sich, daß mit Aufhebung seiner Verwaltung auch die

entsprechenden Verpflichtungen aufgehoben seien, indem alle diese Leistungen nunmehr vom Staate getragen werden.

Wenn nun gleichwol der Erzbischof Eigenthumsansprüche machen zu können glaube, oder Entschädigungsforderungen zu stellen habe, deren Entscheid in den Bereich der Zivilgerichte gehöre, so werde ihm der Rechtsweg nicht verschlossen bleiben.

Es beruhe auf einem Irrthume, wenn man glaube, der Große Rath habe durch Beschluß vom 12. Mai dem Erzbischof von Mailand den Rechtsweg verschlossen. Denn der Säkularisationsbeschluß sei erst am 28. Mai erfolgt und am 18. Juni und 1. Juli habe der Große Rath nur zwei Dekrete erlassen, die das Rechtsverhältniß des Leventinerthales beschlagen. Diese Dekrete berühren aber die rechtliche Stellung des Erzbischofs gegenüber dem Staate in keiner Weise. Es sei auch einleuchtend, daß der Rechtsstreit der Leventina nicht derjenige des Erzbischofs sein könne, weil die Eigenthumsansprüche des Leventinerthales an dem Stiftungsgute neben denjenigen des Erzbischofs auf das gleiche Objekt nicht bestehen können; sie schließen sich vielmehr gegenseitig aus. Es scheint wol, daß am 12. Dezember 1851 die Schriften des Instituts bei dem Tribunale der Leventina deponirt worden sind, und daß dieses Depositum später auf das Tribunal in Bellenz übertragen worden ist; aber eine gerichtliche Klage sei vom Erzbischof nie anhängig gemacht worden. Sollte derselbe früher oder später gegen den Staat eine gerichtliche Klage über Ansprüche privatrechtlicher Natur anheben wollen, so werde ihm auch die Regierung gerichtlich zu Rede stehen.

Was in Bezug auf das Seminarium in Poleggio gesagt worden, gelte auch für das Kollegium in Ascona,

welches von einem in Rom verstorbenen Asconer, Bartholomäus Papi, durch Vermächtniß seines Hauses und einer Summe von 25,000 Thalern gegründet wurde. Hiezu sei ein anderes Vermächtniß von Lorenz Pancaldi von Ascona gekommen, bestehend in 2000 Thlrn., und später auch das aus 2210 Thlrn. bestehende Vermögen der im Jahre 1649 ausgestorbenen Familie Papi. Es bestehe daher auch diese Stiftung aus Gütern von Bürgern von Ascona, die sie zu Gunsten ihrer Gemeinde hinterlassen haben. Im Testamente des Papi sei der Kardinal Orsini zum Patron bezeichnet worden. Später habe der Papst in Folge eines Rechtes, das er seiner Zeit hinsichtlich jeder frommen Stiftung geltend machte, San Carlo Borromäo, nachher den Kardinal Friedrich ernannt, und so haben auch ihre Nachfolger im Erzbisthum Mailand das Patronatrecht ausgeübt. Da aber das Vermögen im Jahr 1820 ziemlich in Abgang gekommen, so habe ihm der Erzbischof in Mailand entsagt, und der Große Rath des Kantons Tessin, der das herabgekommene Institut wieder in Aufnahme bringen wollte, habe ihm für 6 Jahre einen jährlichen Beitrag von L. 4000 zugewiesen. Auf dieses hin sei von dem Papste Pius VII. das Patronat dem Bischof von Como verliehen worden, der gegenwärtig die in Rom angelegten Kapitalien, die sich auf L. 100,000 belaufen mögen, in Handen habe. Es unterliege nun wol keinem Zweifel, daß der Bischof von Como von Seite der Testatoren kein Recht weder auf das Patronat, noch auf die Verwaltung, und eben so wenig das Eigenthum der Stiftung erworben habe. Das Kollegium sei von jeher ein weltliches, ein *von* Tessinern und *für* das Tessin gegründetes gewesen und könne daher auch den Vorschriften der tessinischen Gesetze nicht entzogen werden.

Wenn auch der Kanton seine Hoheitsrechte einige Zeit hindurch nicht ausgeübt habe, so seien sie deßwegen als unverjährbar und unveräußerlich nicht aufgehoben worden, und können jederzeit wieder geltend gemacht werden, was auch der Große Rath kompetenter Weise gethan habe. Der Bischof von Como aber, der nach seinem Schreiben vom 2. April 1852 sich weigere, Rechnung über die Stiftung abzulegen, begehe selbst ein Unrecht und könne sich keineswegs über eine Rechtsverlezung beklagen. Er sei daher kaum im Falle, von der Regierung Rechenschaft zu fordern, sondern vielmehr verpflichtet, Rechenschaft zu geben.

Unter diesen Verhältnissen sei zwar nicht wol einzusehen, daß auch der Bischof von Como Eigenthums- oder Entschädigungsansprüche an den Kanton Tessin zu machen hätte. Sollte er sich gleichwol hiezu veranlaßt finden, so soll auch ihm der gerichtliche Weg nicht verschlossen werden.

Nach diesen Aufschlüssen wird eine k. k. Regierung sich leicht überzeugen können, daß in diesen beiden Angelegenheiten von Poleggio und Ascona ein genügender Grund zu weitern Zumuthungen an den Kanton Tessin nicht vorhanden ist, und daß namentlich hinsichtlich der Alternative der Eröffnung des Rechtsweges dem gemachten Ansinnen auf befriedigende Weise entsprochen worden ist.

Bern, den 4. Mai 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Note

des schweiz. Bundesrathes an die k. k. österreichische Gesandtschaft in Bern, betreffend die Flüchtlingsangelegenheit.

(Vom 4. Mai 1853.)

Die Antwort vom 13. April l. J., womit Se. Hochwohlgeboren, der Herr Graf Karnicki, den schweizerischen Bundesrath beehrt haben, war weit entfernt, das Vertrauen zu rechtfertigen, das der Bundesrath auf eine gerechte Würdigung der mit dem Kanton Tessin waltenden Anstände von Seite einer k. k. Regierung gesezt hatte. Obschon die Widerlegung der speziellen Anschuldigungen gegen den Kanton Tessin, die sich auf das Ergebniß eines gewissenhaften unparteiischen Untersuches gründete, in keiner Weise entkräftet werden konnte, erachtet eine k. k. Regierung gleichwol die zugestandene Anwesenheit mehrerer Flüchtlinge im Tessin und die mangelhafte Kontrole an sich schon für genügend, um die gegen den Kanton angeordneten „Sicherheitsmaßregeln" zu rechtfertigen.

Der schweiz. Bundesrath kann sich nicht veranlaßt finden, den Beweis noch einmal zu führen, daß die wenigen Versuche, für das Attentat in Mailand auch im Kanton Tessin Unterstüzung zu finden, jedenfalls ohne allen Erfolg für das Zustandekommen des verbrecherischen Unternehmens geblieben sind, und daß bis anhin kein einziger Fall aufgedekt werden konnte, in welchem die Polizei nicht zeitlich und pflichtgemäß eingeschritten wäre.

So viel hätte aber den ertheilten Aufschlüssen wol entnommen werden können, daß wenn man sich auch ver-

anlaßt sah, unmittelbar nach dem Attentate Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, eine Ausdehnung derselben auf Verhältnisse, die mit dem Zweke der Sicherstellung in keiner Verbindung stehen und jedenfalls ein längeres Fortbestehenlassen des anormalen Zustandes, selbst nach strengem eidgenössischem Einschreiten, keineswegs gerechtfertigt werden kann.

Statt nun aber den ertheilten Aufschlüssen eine billige Würdigung zu Theil werden zu lassen und in die unzweifelhaften Bestrebungen der eidg. Behörden Vertrauen zu sezen, verlangt eine k. k. Regierung weitere Garantien für die Zukunft und reiht neue Forderungen an die alten, und zwar in einer Form, die mit dem ehrenhaften Fortbestande eines selbstständigen Staates nicht verträglich wäre.

Wenn die Grundsäze, welche die eidgenössischen Behörden in ihren Dekreten, Beschlüssen und Instruktionen wiederholt ausgesprochen haben; wenn die Maßregeln, die zur Handhabung dieser Grundsäze getroffen worden sind; wenn die Handlungsweise, die der Bundesrath seit einer Reihe von Jahren durch mehrfache Thatsachen gegenüber allen Nachbarstaaten an den Tag gelegt hat, keine Garantie für die Zukunft darbieten: so können auch neue schriftliche Zusicherungen keine größere Sicherheit gewähren.

Was vorerst das Begehren der Internirung betrifft, so ist in den erwähnten Schlußnahmen dieselbe als Grundsaz ausgesprochen, und dieser wurde immer in dem Sinne gehandhabt, daß Ausnahmen in einigen Gränzkantonen gestattet wurden, wenn die Bundesbehörde die Ueberzeugung hatte, daß keinerlei nachtheilige Folgen für die Nachbarstaaten daraus entstehen, und in so fern den betreffenden Personen durch Anstellung oder Erwerb eine

Existenz in jenen Kantonen gesichert wurde. Im Kanton Graubünden sind keine Flüchtlinge und im Kanton Tessin haben die wenigen gestatteten Ausnahmen seit Jahren keine Beschwerde veranlaßt, und auch jezt konnte nicht das Mindeste ihnen zur Last gelegt werden.

Wenn im Weitern das Verlangen nach einer wirksamern Kontrole in der Flüchtlingspolizei ausgesprochen wird, so darf wol vorausgesezt werden, daß dasselbe sich nur auf den Kanton Tessin beziehe. — Es ist hier auch vorerst zu bemerken, daß troz des Vorwurfes einer mangelhaften Kontrole, die Kantonspolizei von der Anwesenheit der Flüchtlinge und von dem verdächtigen Treiben einiger Neuangekommener eben so gut unterrichtet war als irgend eine andere Polizei, und daß sie eben deßwegen durch Präventivmaßregeln jede Theilnahme vereiteln konnte und vereitelt hat, was anderwärts, und selbst in Mailand, troz der strengsten Kontrole doch nicht möglich war. Dessen ungeachtet wird hierseits das Bedürfniß nicht bestritten, die bestehenden Gesezе über Fremdenpolizei zu vervollständigen und zwar um so weniger, als der eidg. Kommissär von sich aus schon auf Vervollständigung drang und dießfällige Vorlagen an den nächst bevorstehenden Großen Rath bereit liegen. Sollte aber eine k. k. Regierung eine Mitwirkung bei Erlassung des projektirten Gesezes beabsichtigen, so muß der Bundesrath eine solche Einmischung in die Gesezgebung eines schweizerischen Kantons entschieden ablehnen.

Ein anderer Grundsaz, auf dessen Handhabung eine k. k. Regierung Werth zu legen scheint, der Grundsaz nämlich, daß solche Flüchtlinge, welche die Pflichten des Asyls durch notorische Betheiligung an revolutionären Umtrieben verlezt hätten, aus dem Gebiete der Eidge-

nossenschaft weggewiesen werden, hat bei den eidg. Behörden schon seit längerer Zeit Geltung erhalten. Zahlreiche Beispiele spezieller Verfügungen beweisen, daß dieser Grundsaz namentlich in neuerer Zeit, seitdem die Bundesverfassung der Zentralbehörde entsprechende Kompetenzen eingeräumt hat, mit Pünktlichkeit und Strenge vollzogen worden ist, sei es, daß der Bundesrath aus eigenem Antriebe einschritt, oder daß von den Nachbarstaaten dießfällige Begehren gestellt worden sind. Allerdings hat der Bundesrath sich jederzeit das Recht vorbehalten, zu prüfen und selbst zu entscheiden, ob die gestellten Begehren begründet seien oder nicht. Daß aber dieses Recht auf eine Weise ausgeübt worden ist, daß dadurch keine begründete Besorgnisse für die Nachbarstaaten entstehen können, beweist der Umstand, daß nicht ein einziger Fall bekannt ist, in dem über die Statthaftigkeit der Ausweisung ein Konflikt entstanden wäre. Dieses Rechtes der Selbstprüfung im speziellen Falle kann sich der der Bundesrath nicht begeben. Er würde gegenüber dem Lande, das ihm die oberste leitende und vollziehende Gewalt in eidgenössischen Dingen übertragen hat, eine schwere Pflichtverlezung begehen, wenn er sich zum bloßen Werkzeuge auswärtiger Staatsbehörden hergeben und auf ein Recht Verzicht leisten wollte, das kein selbstständiger Staat, ohne seine Ehre und seine Würde auf das Empfindlichste zu verlezen, preisgeben kann.

Dem Bundesrath fällt es daher auch schwer anzunehmen, daß eine k. k. Regierung die gestellte Zumuthung wirklich in der Weise aufgefaßt hat, wie es aus dem Wortlaute der verehrlichen Note gefolgert werden muß, um so mehr, als der beabsichtigte Zwek durch das oben angedeutete, stets beobachtete Verfahren eben so vollständig erreicht werden kann.

Weil daher sowol in diesem Punkte als in den übrigen Fragen, die den Gegenstand der verehrlichen Note bilden, kein Anstand von irgend einer Erheblichkeit walten und in der Wirklichkeit wenigstens kein Grund zu einer Beschwerde liegen kann, so muß der Bundesrath mit um so mehr Nachdruk sein Verlangen erneuern, daß an den Gränzen des Kantons Tessin der frühere Zustand des nachbarlichen Wohlvernehmens ohne längere Zögerung wieder hergestellt werde.

Zugleich benuzt der schweiz. Bundesrath auch diesen Anlaß, Sr. Hochwohlgeboren die Versicherung ausgezeichnetester Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 4. Mai 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft in Bern an den schweizerischen Bundesrath.

(Vom 21. Mai 1853.)

Die kais. Regierung hat von dem Inhalte der an den unterzeichneten k. k. Geschäftsträger gerichteten Note des hohen schweizerischen Bundes Rathes vom 4. l. Mts. Kenntniß genommen und daraus mit Bedauern ersehen, daß die von dem Bundes Rathe nach längerer Erwägung gefaßten Beschlüsse ihren gerechten Erwartungen nicht entsprochen haben.

Eben so wenig als der Bundes Rath sich veranlaßt gefunden hat, noch einmal den nach seiner Ansicht bereits gelieferten Beweis von der Schuldlosigkeit des Cantons Tessin zu führen, eben so wenig kann es in der Absicht der kais. Regierung liegen, die Reihe notorischer Thatsachen zu wiederholen, welche die gegen den Canton Tessin ihrerseits ergriffenen Maßregeln hervorgerufen und ihr den Anlaß so wie die Berechtigung gegeben haben, von der Eidgenossenschaft ausreichende Bürgschaften für die Zukunft zu verlangen.

Daß dieses Verlangen erst jetzt als eine neue Forderung zu den alten hinzugekommen sei und zwar in einer Form, die mit dem ehrenhaften Fortbestand eines selbstständigen Staates nicht verträglich wäre, muß durchwegs in Abrede gestellt werden.

Gleich in der ersten nach dem Mailänder Attentate dem hohen Bundes Rathe gemachten dießfälligen Mittheilung hat der Unterzeichnete im Namen seiner Aller-

höchsten Regierung vollkommene Bürgschaften gegen gefährliche, von dem Gebiete der Eidgenossenschaft aus, die Sicherheit des Kaiserstaates bedrohende Unternehmungen verlangt; als die kais. Regierung dann zu ihrem Bedauern in den Erwiederungen des Bundes Rathes jene Bürgschaften, die sie vertrauensvoll von seiner kundgegebenen Bereitwilligkeit, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen in loyaler Weise nachzukommen, erwarten durfte, vergeblich gesucht, hat sich das kais. Cabinet genöthigt gesehen, näher zu bezeichnen, worin dieselben zu bestehen hätten.

Hiedurch der Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft zu nahe treten zu wollen, ist demselben nicht in den Sinn gekommen.

Wohl aber war der Unterzeichnete erst kürzlich im Auftrage seiner hohen Regierung in dem Falle, den hohen Bundes Rath daran zu erinnern, daß die von den Mächten der Schweiz gewährte bevorzugte Stellung ihr auch bestimmte Pflichten auferlegt, deren Nichterfüllung letztere in Frage stellen müßte.

In den Kreis jener speziellen Pflichten gehören aber solche Bürgschaften, für die Ruhe der Nachbarstaaten, wie sie von der kais. Regierung verlangt und wie sie allgemein als gerecht, billig und gemässigt anerkannt worden sind.

Wenn der hohe Bundes Rath diese ausdrücklichen Bürgschaften als überflüssig darzustellen sich bestrebt, weil sie bereits in den von den eidgenössischen Behörden in ihren Beschlüssen ausgesprochenen Grundsätzen enthalten seien, so kann die kais. Regierung mit dieser Ansicht sich durchaus nicht einverstanden erklären.

Vielfache ältere Erfahrungen, so wie die neuesten im Canton Tessin, wo politische Flüchtlinge ohne Zustim-

mung des Bundes Rathes geduldet worden sind, haben gelehrt, wie leicht in Sachen des Asylrechtes selbst Bundes Beschlüsse zum größten Nachtheil der Ruhe und Sicherheit der Nachbarstaaten umgangen werden können.

Aus dem nämlichen Grunde hat die kais. Regierung auch in Bezug auf die Flüchtlingspolizei eine wirksame noch näher zu bezeichnende Controle beansprucht, wobei es jedoch keineswegs in ihrer Absicht lag, einen direkten Einfluß auf die Abfassung des in Aussicht gestellten neuen Gesetzes über Fremdenpolizei, dessen Dringlichkeit übrigens von dem Bundes Rathe selbst anerkannt wird, ausüben zu wollen.

Nachdem jedoch der hohe Bundes Rath abgelehnt hat, die von der kais. Regierung begehrten Bürgschaften zu gewähren, so kann auch die davon abhängig gemachte Wiederherstellung des Gränzverkehrs mit Tessin auf den früheren Fuß für jetzt nicht Platz greifen und muß der weitern Entwicklung der Ereignisse untergeordnet bleiben.

Da ferner unter diesen Umständen die kais. Regierung von einer Fortsetzung der Diskussion ein ersprießliches Resultat zu erwarten nicht vermag, so ist auf Allerhöchsten Befehl dem Unterzeichneten die Weisung zugekommen, einstweilen den Sitz der Bundes Regierung zu verlassen und sich nach Wien zu begeben.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat, Seiner Excellenz dem Herrn Bundes Präsidenten und dem hohen schweizerischen Bundes Rathe hievon Kenntniß zu geben, benützt er zugleich diesen Anlaß zur Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bern, den 21. Mai 1853.

Gf. Karnicki.

Schreiben

des schweiz. Bundesrathes an den schweizerischen interimistischen Geschäftsträger in Wien, betreffend Einstellung des offiziellen Geschäftsverkehrs mit den k. k. österreichischen Behörden.

(Vom 23. Mai 1853.)

Die k. k. österreichische Gesandtschaft in der Schweiz hat uns unterm 21. dieß auf die dießseitige Note vom 4. l. M. diejenige Rükantwort gegeben, wovon wir Ihnen im Anschlusse eine Abschrift beizufügen nicht unterlassen wollen, aus deren Schluß Sie entnehmen werden, daß die erwähnte Gesandtschaft die Weisung erhalten hat, einsweilen Bern zu verlassen und sich nach Wien zu begeben, da von einer Fortsezung auf dem Wege der Diskussion ein ersprießliches Resultat in den obwaltenden Umständen nicht zu erwarten sei.

Indem wir Ihnen hievon, unter Bezugnahme auf unsere vorläufige telegraphische Depesche vom heutigen Tage, Kenntniß geben, sehen wir uns veranlaßt, die Ihnen ertheilte Vollmacht als interimistischer Geschäftsträger der schweiz. Eidgenossenschaft bei der k. k. österreichischen Staatsregierung anmit zurükzuziehen und Ihnen somit die Weisung zu ertheilen, auch Ihrerseits den offiziellen Geschäftsverkehr mit den k. k. Behörden einzustellen und hievon dem kais. Ministerium auf geeignete Weise Anzeige zu machen.

Da indessen der Herr Graf Karnicki die Kanzlei seiner Gesandtschaft in Bern zurükläßt, um keine Störung in den Paßangelegenheiten zu verursachen, so erachten wir

es im Interesse unserer Mitbürger ebenfalls für unerläßlich, daß auch Sie Ihre Kanzlei zum nämlichen Zweke belassen und dieselbe anweisen, als solche, vorkommende Legitimationsschriften wie bisanhin zu behandeln, sie, wenn auch nicht in offizieller Stellung, zu überwachen und vorkommenden Falls mit Ihren Weisungen zu unterstüzen.

Uebrigens benuzen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Note

des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart an den schweizerischen Bundesrath.

(Vom 25. April 1853.)

Indem der Unterzeichnete auf höchsten Befehl Seiner Majestät des Königs an den Hochpreislichen Schweizerischen Bundesrath gegenwärtige Note zu richten sich beehrt, ist es zwar als nächste Veranlassung derselben eine hieher gelangte Mittheilung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofes zu benennen in dem Falle, hat aber als den eigentlichen Beweggrund zu derselben den lebhaften Wunsch zu bezeichnen, welchen die Königlich Württembergische Regierung hegt, die zwischen ihr und

der Schweiz. Eidgenossenschaft schon lange Zeit hindurch bestehenden freundnachbarlichen Beziehungen immer fester zu begründen und vor jeder Störung zu sichern.

Nach der von dem Kaiserlich Oesterreichischen Cabinete der dießseitigen Regierung gemachten Mittheilung hat dasselbe zur Schlichtung der zwischen ihm und dem Hochpreislichen Schweizerischen Bundesrathe in Beziehung auf die Flüchtlings-Angelegenheit eingetretenen Differenzen an die Hohe Eidgenossenschaft das Ansinnen gestellt, sich mit ihm dahin zu verständigen, daß von Seite der Schweiz keinem Oesterreichischen Flüchtlinge in den an die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten angränzenden Schweizerischen Cantonen ohne besondere Zustimmung der Oesterreichischen Regierung der Aufenthalt gestattet werde und daß die Schweiz jeden, im Innern derselben verweilenden Oesterreichischen Flüchtling aus ihrem Gebiete ausweise und dessen Rückkehr dahin verhindere, sobald politische Umtriebe desselben gegen die Kaiserlich Königliche Regierung von Oesterreichischer Seite nachgewiesen oder sonst notorisch seien und dessen Entfernung daher von der Oesterreichischen Regierung verlangt werde.

Die Frage über die Behandlung und Beaufsichtigung der Flüchtlinge hat seit mehrern Monaten das gute Einvernehmen zwischen der Schweiz und Oesterreich gefährdet und es liegt die Besorgniß nicht ferne, daß zunehmende Mißhelligkeiten zwischen diesen beiden Staaten auch auf andere, zum deutschen Bunde gehörige Staaten eine Ausdehnung gewinnen könnten, welche die Königlich Württembergische Regierung nach ihren schon im Eingange der gegenwärtigen Note ausgedrükten Gesinnungen nur aufrichtig bedauern könnte. Gleichwie ihr nun aus diesem Grunde eine baldige Verständigung zwischen jenen beiden Staaten und somit ein Eingehen des Hochpreis-

lichen Bundesrathes auf die Oesterreichischen Vorschläge zu lebhafter Befriedigung gereichen würde, so kann sie auch nicht umhin, im Hinblike auf mehrfache Ereignisse der letzten Jahre die Bemerkung auszusprechen, daß eine definitive Vereinbarung über die rüksichtlich der Behandlung der Flüchtlinge sowohl zwischen der Schweiz und Oesterreich, als auch zwischen jener und anderen an die Schweiz gränzenden Staaten zu befolgenden Grundsätze nur im allseitigen Interesse liegen könnte, weil dieselbe eine Garantie dafür böte, daß jene Frage zwischen diesen Staaten nicht früher oder später neue Mißhelligkeiten hervorrufe.

Mit so aufrichtigem Vergnügen daher die Königliche Regierung bestätigt, daß sie ihrerseits durch das Benehmen des Hochpreislichen Schweizerischen Bundesrathes in Betreff der in den letzten Jahren in die Schweiz geflüchteten Württemberger keinerlei Veranlassung zu Beschwerden erhalten hat, so würde doch auch für sie eine solche Vereinbarung gerade deshalb von Werth sein, weil sie darin eine weitere Bürgschaft für die ungetrübte Fortdauer der zwischen Württemberg und der Schweiz bestehenden freundlichen Beziehen erbliken dürfte.

Fragt es sich nun, ob die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung gestellten Verlangen den Prinzipien des Völkerrechtes und den Verhältnissen befreundeter, aneinander gränzender Staaten überhaupt wirklich entsprechen, so scheint diese Frage unbedingt bejaht werden zu müssen. Gleichwie die Gesetze der meisten civilisirten Staaten diejenigen ihrer Einwohner, welche feindliche Angriffe gegen die Nachbarstaaten oder deren Regierungen unternehmen oder solche Angriffe vorbereiten und unterstützen, mit Strafe bedrohen; gleichwie es mit der Fortdauer freundnachbarlicher Verhältnisse angränzender

Staaten stets für unvereinbar erkannt worden ist, in dem einen Staate die Waffen zum Kriege gegen den Nachbarstaat zum Aufruhr gegen dessen Regierung, oder zum Bürgerkriege in demselben rüsten zu lassen, so haben auch in den letzten Jahren die meisten europäischen Staaten sich veranlaßt gesehen, solche Flüchtlinge, von welchen eine Gefährdung der Ruhe in dem Nachbarstaate zu befürchten war, wenigstens von den Gränzen des Letztern hinwegzuweisen und allen Flüchtlingen, welche das Asylrecht zu revolutionären Umtrieben gegen die Nachbar-Regierung mißbrauchen wollten, fernere Gastfreundschaft zu versagen.

Was daher Oesterreich als Princip für die künftige vertragsmäßige Feststellung beantragt, ist eben Dasselbe, was bisher schon üblich, was von der Schweiz selbst den Nachbarstaaten gegenüber als gerecht und billig thatsächlich wiederholt anerkannt worden ist.

Wenn die Königliche Regierung unter diesen Umständen glaubt, daß Ein Hochpreislicher Schweizerischer Bundesrath materiell gegen das Oesterreichische Verlangen etwas Wesentliches nicht zu erinnern finden dürfte, wenn es ferner unverkennbar sein möchte, daß die vertragsmäßige Feststellung dieses Princips das gegenseitige gute Einvernehmen der angränzenden Staaten gegen die Gefahr weiterer künftiger Irrungen und Mißhelligkeiten erheblich schützen würde, so ist die Königliche Regierung wohl auch zu der Hoffnung berechtigt, daß Ein Hochpreislicher Schweizerischer Bundesrath, ebenso wie die Kaiserlich Oesterreichische Regierung und die übrigen an die Schweiz angränzenden deutschen Bundesstaaten, zu einem Uebereinkommen in dem gedachten Sinne die Hand zu bieten nicht abgeneigt sein werde.

Indem sie daher für diesen Fall auch ihrerseits auf ein solches Uebereinkommen einzugehen sich geneigt erklärt, benutzt sie mit Vergnügen auch diesen Anlaß, um dem Hochpreislichen Schweizerischen Bundesrathe die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Stuttgart, den 25. April 1853.

Königlich Württembergisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

Frhr. v. Neurath.

Erwiederung

des schweizerischen Bundesrathes auf vorstehende Note.

(Vom 6. Mai 1853.)

Der schweizerische Bundesrath sieht sich im Besize der geehrten Note vom 25. April abhin, in welcher ein hochpreisliches Königlich Württembergisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Wunsch einer Vereinbarung über einige Grundsäze in Handhabung der Flüchtlingspolizei ausspricht.

Indem der schweizerische Bundesrath den wohlwollenden Gesinnungen, die ein hochpreisliches Ministerium bei diesem Anlasse gegen die Eidgenossenschaft kund gibt, die volle Anerkennung zollt, erlaubt er sich im Anschlusse diejenigen Noten, welche in dieser Angelegenheit mit der k. k. österreichischen Gesandtschaft in der Schweiz gewechselt worden sind, einzubegleiten.

Ein hochpreisliches Königliches Ministerium wird sich aus diesen Aktenstüken überzeugen, daß in der Eidgenossenschaft sowol in Hinsicht auf Internirung als auf Ausweisung politischer Flüchtlinge Grundsäze ausgesprochen und auch fortwährend in Vollzug gesezt worden sind, die den Nachbarstaaten volle Beruhigung in Bezug auf Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten von Seite der Schweiz gewähren müssen.

Es gereicht dem schweizerischen Bundesrathe zur hohen Befriedigung, der jenseitigen verehrlichen Note entnehmen zu können, daß die Königliche Württembergische Regierung durch das Benehmen des Bundesrathes

in Betreff der in den lezten Jahren in die Schweiz geflüchteten Württemberger keinerlei Veranlassung zu Beschwerden erhalten hat.

Bei diesem Stande der Sachen kann sich der Bundesrath von dem Bedürfnisse einer Vereinbarung über Verhältnisse, die bisher zu keiner Störung freundnachbarlicher Beziehungen Anlaß geboten haben, nicht überzeugen, und er zweifelt keineswegs, daß auch ohne dieselbe das Wohlvernehmen, dessen sich die Schweiz schon seit so langer Zeit 'gegenüber dem Königreich Württemberg erfreut hat, auch forthin in ungetrübtem Stande erhalten werde.

In dieser Voraussicht beehrt sich der schweizerische Bundesrath, einem hochpreislichen Königlichen Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten auch bei dieser Gelegenheit die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Oesterreich, in Betreff der Tessiner Angelegenheit.

Abgeschlossen am 18. März 1855.
Ratifizirt von der Schweiz am 26. März 1855.
„ von Oesterreich am 7. April 1855.

Zwischen Sr. Erzellenz dem Herrn Freiherrn Friedrich von Burger, Statthalter Sr. k. k. apostolischen Majestät in der Lombardie, als Abgeordnetem der k. k. österreichischen Regierung,

und den hochgeachteten Herren Nationalrath Georg Joseph Sidler und Telegrapheninspektor und Ingenieur Sebastian von Beroldingen, als Abgeordneten des schweizerischen Bundesrathes,

versammelt in Mailand zu dem Zwecke, die zwischen beiden Staaten obwaltenden Anstände beizulegen, welche einerseits durch die Entfernung der lombardischen Kapuziner aus dem Kanton Tessin, die nach dem Beschlusse des Staatsrathes dieses Kantons vom 19. Wintermonat 1852 stattgefunden hat, und andererseits durch die Ausweisung der Tessinerbürger aus der Lombardie, die von der k. k. österreichischen Regierung im Hornung 1853 als Repressalie angeordnet worden ist, herbeigeführt wurden,

ist, nach zahlreichen Zusammenkünften und reiflichen Berathungen, wobei die Abgeordneten beider Staaten den gleichen Wunsch gezeigt haben, die frühern freundnachbarlichen Beziehungen wieder hergestellt zu sehen, Folgendes festgesezt worden:

I. Die Regierung des Kantons Tessin wird, in der Absicht, die obgenannten Kapuziner für die Nachtheile, welche ihnen in Folge der erwähnten Ausweisungsmaßregel haben entstehen können, nach Billigkeit zu entschädigen, zu Gunsten derselben ein für alle Mal und im Ganzen die Summe von hundert fünfzehn tausend (115,000) neue Schweizerfranken in Silbermünze entrichten.

II. Diese Summe ist von der tessinischen Regierung an die k. k. lombardische Statthalterschaft in Mailand, in drei gleichen Raten zu bezahlen, und zwar die erste Rate zwei Monate nach der Ratifikation des gegenwärtigen Protokolls, die zweite im Laufe des Monats Januar eintausend achthundert sechs und fünfzig (1856) und die dritte im Laufe des Monats Januar eintausend achthundert sieben und fünfzig (1857), wobei es der Regierung von Tessin unbenommen bleibt, die Bezahlung zweier oder mehrerer Raten allfällig auf ein Mal zu leisten.

III. In Folge vorstehender Uebereinkunft wird die k. k. österreichische Regierung die obgedachte Repressivmaßregel aufheben und die erforderlichen Anordnungen treffen, damit alle Tessiner neuerdings unter den gleichen Bedingungen und den nämlichen Vorschriften wie früher die k. k. Staaten betreten, sich daselbst niederlassen und ihre Gewerbe betreiben können, und zwar inner fünf-

zehn Tagen, vom Tage der vorerwähnten Ratifikation an gerechnet.

IV. Die Abgeordneten behalten sich die Genehmigung ihrer hohen Kommittenten vor, welche auf gewohntem diplomatischem Wege zwischen den beiden Regierungen ausgewechselt werden wird, wobei beide unterzeichneten Abordnungen sich gegenseitig die größtmögliche Beförderung zusichern.

So geschehen in Mailand, den 18. März 1855, und ausgefertigt in zwei gleichlautenden Exemplaren, wovon jeder Abordnung ein Exemplar zugestellt worden ist.

(L. S.) Sign. J. J. Sidler. (L. S.) Sign. Baron von Burger.
(L. S.) „ Ing, Beroldingen.

Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft.

Der schweizerische Bundesrath

urkundet anmit:

daß er der am 18. März 1855 zu Mailand zwischen den dießseitigen Abgeordneten, Herrn Nationalrath Georg Joseph Sidler und Herrn Telegrapheninspektor Sebastian von Beroldingen, einerseits, und dem k. k. Statthalter der Lombardie, dem wirklichen geheimen Rath Freiherrn Friedrich von Burger, Bevollmächtigten des österreichischen Kaiserstaates, andererseits, wegen Ausgleichung der zwischem dem Kanton Tessin und Oesterreich durch die Ausweisung der lombardischen Kapuziner

entstandenen Differenzen abgeschlossenen, unterzeichneten und aus 4 Artikeln bestehenden Uebereinkunft, — Namens und auf spezielles Begehren des Großen Rathes des Kantons Tessin, vom 23. dieses Monats, — die Ratifikation ertheilt hat, und zugleich seinerseits den pünktlichen und getreuen Vollzug derselben zusichert.

Bern, den 26. März 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Ministerial-Ratifikation.

In Gemäßheit specieller Ermächtigung Seiner kaiserlichen königlichen Apostolischen Majestät bestätigen und ratifiziren

Wir Carl Graf von Buol-Schauenstein

gedacht Seiner Majestät wirklicher Kämmerer und geheimer Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w. anmit das zu Mailand von dem mit Vollmacht versehen gewesenen k. k. wirklichen geheimen Rath und Statthalter in der Lombardie, Freiherrn Friedrich von Burger einerseits, und den Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn National-Rath Georg Joseph Sidler und Herrn Telegraphen-Direktor Sebastian von Beroldingen andererseits, wegen Ausgleichung der zwischen Oester-

reich und dem Kanton Tessin durch die Ausweisung der lombardischen Kapuziner entstandenen Differenzen am 18. März 1855 abgeschlossene und unterzeichnete, aus 4 Artikeln bestehende Uebereinkommen, indem Wir zugleich den pünktlichen und getreuen Vollzug desselben Seitens der Regierung Seiner kaiserlichen königlichen Apostolischen Majestät zusichern.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtige Urkunde mit unserer Unterschrift versehen und derselben das Insiegel des kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beidrücken lassen.

So geschehen in Wien am siebenten des Monats April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert fünfzig und fünf.

(L. S.) **Gr. v. Buol-Schauenstein.**

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen dieser Uebereinkunft hat zwischen dem interimistischen schweizerischen Geschäftsträger, Herrn Steiger, und dem k. k. österreichischen Unter-Staatssekretär, Herrn J. Freiherrn v. Werner, am 7. April 1855 in Wien stattgefunden.

Deacidified using the Bookkeeper process.
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: Oct. 2002

PreservationTechnologies
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

LIBRARY OF CONGRESS
0 009 955 467 8